E 49893

BÜRGER info

75. Jahrgang

Donnerstag, 4. Dezember 2025

STADT WOLFACH

GEMEINDE OBERWOLFACH

GEMEINDE BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH

- Amtliche Bekanntmachungen
- Kommunale Nachrichten
- Gemeinsame Mitteilungen
- Touristische Informationen
- Kirchen
- Schulen
- Vereine
- Veranstaltungen

Amtliches Mitteilungsblatt
der Stadt Wolfach sowie der Gemeinden
Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach
Herausgeber: Stadt Wolfach, Gemeinde Oberwolfach und
Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach
Verlag, Druck und private Anzeigen:
ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH,
Marlener Str. 9, 77656 Offenburg,
Tel. 0781/504-1465
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de
Aboservice: Telefon 0781/504-5566
Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die Bürgermeister, für den Anzeigenteil der Verlag.
Erscheint wöchentlich donnerstags.
Bezugspreis jährlich € 30,–.

Stadt WOLFACH

Rathaus aktuell

Eröffnung Blumen & Flohmarkt Café in Wolfach

Am 1. Dezember begrüßten Bürgermeister Thomas Geppert und Simon Vollmer, Geschäftsführer des Gewerbevereins Wolfach e. V., Christine Kaiser zur feierlichen Eröffnung des Blumen & Flohmarkt Cafés im ehemaligen Blumengeschäft „Blattwerk“. Die neue Lokalität vereint kreatives Floristik-Feeling mit Flohmarkt-Charme und lädt Gäste dazu ein, in besonderer Atmosphäre zu verweilen.

Das Café überzeugt durch eine liebevoll gestaltete Einrichtung, in der Flohmarktartikel stilvoll in Szene gesetzt sind. Die dazu passenden Blumen und Pflanzen sowie Möbelstücke können vor Ort erworben werden. Ein siebenköpfiges Team, darunter Floristinnen, unterstützt Frau Kaiser bei der täglichen Arbeit und sorgt für ein abwechslungsreiches Angebot mit Waffelvarianten, selbstgebackene Kuchen und ein hausgemachtes Schwarzwaldtiramisu. Mit dem besonderen Highlight während der Adventszeit, der Erzählung von Geschichten durch Frau Kaiser – schafft sie so eine besinnliche Atmosphäre für die Gäste.
Frau Kaiser freut sich auf die neue Aufgabe, die Begegnungen und Gespräche mit den Gästen sowie auf schöne Momente im Blumen & Flohmarkt Café.

Bürgermeister Thomas Geppert und Simon Vollmer wünschten Frau Kaiser viel Erfolg, Glück und zufriedene Gäste.

30 Jahre im Dienst der öffentlichen Verwaltung – Anerkennung für Peter Göpferich

30 Jahre im Dienst der öffentlichen Verwaltung – Anerkennung für Peter Göpferich
Ein besonderes Jubiläum konnte Rechnungsamtsleiter Peter Göpferich am vergangenen Montag begehen: Seit nunmehr 30 Jahren ist er im öffentlichen Dienst tätig. Nach seinem Wehrdienst und dem erfolgreichen Abschluss zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl führte ihn sein beruflicher Weg zunächst zur Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, wo er bis Dezember 1998 als stellvertretender Rechnungsamtsleiter wirkte.
Zum 1. Januar 1999 übernahm Göpferich die Leitung des Rechnungsamtes der Stadt Wolfach und trägt seither maßgebliche Verantwortung für die städtischen Finanzen. Bürgermeister Thomas Geppert würdigte seine Arbeit und betonte, wie wertvoll ein so verlässlicher und fachkundiger Mitarbeiter für die Stadtverwaltung sei.
Peter Göpferich bedankte sich für die anerkennenden Worte und unterstrich die sehr gute Zusammenarbeit im Team des Rathauses.

Im Beisein der Kolleginnen und Kollegen überreichte Bürgermeister Thomas Geppert dem Jubilar ein Präsent. Er verband seine Glückwünsche mit großem Dank für drei Jahrzehnte engagierten Wirkens und wünschte ihm weiterhin alles Gute für seinen Berufs- und Lebensweg.

Ein Jahrzehnt zuverlässiger Arbeit – Barbara Oliva feiert Dienstjubiläum
Auch Barbara Oliva konnte dieses Jahr ein Jubiläum begehen: Bereits am 1. Juli 2025 blickte sie auf 10 Jahre bei der Stadt Wolfach zurück. Mit einem kleinen Präsent würdigte Bürgermeister Thomas Geppert ihre zuverlässige und wertvolle Arbeit.

Stadt WOLFACH SENIORENZENTRUM

Einladung zum Kaffeenachmittag im Seniorentreff

Wo: Luisenstraße 1, 77709 Wolfach
Wann: Jeden Mittwoch von 14.30 – 17.00 Uhr

Bei gemütlichem Zusammensein bietet sich hier die Möglichkeit, bei Kaffee und Kuchen gemeinsame Zeit zu verbringen, alte Bekannte und neue Freunde zu treffen und nette Gespräche zu führen.
Wer mag, kann auch gerne einen Spielenachmittag mit Gesellschaftsspielen verbringen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Besuchen Sie den Wolfacher Wochenmarkt!

Der Wochenmarkt in Wolfach findet mittwochs und samstags in der Innenstadt von jeweils 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Angeboten wird frisches Obst und Gemüse, Eier, Blumen, Käse-, Fleisch-, Fisch- und Backwaren sowie Grillwürste und vieles mehr.

Notrufe

Feuerwehr/ Rettungsdienst / Notarzt (Europaweit)	112
Polizei	110
Polizeiposten Wolfach	07834 / 8357-0
Gift-Notruf	0761 / 1924-0
Krankentransport	0781 / 19222

Störungsdienste

Stromversorgung E-Werk Mittelbaden	07821 / 280-0
Wasserversorgung	07834 / 8353-74
Gasversorgung badenova	0800 / 2767767

Sprechzeiten im Rathaus

Bürgerbüro:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Büro für Tourismus, Kultur u. Stadtmarketing:

Montag – Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Alle anderen Ämter:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Was erledige ich wo?

Bürgermeister	Thomas Geppert	8353-32
Assistenz	Christine Schuler (vorm. + Do. nachm.)	8353-32
Öffentlichkeitsarbeit	Anne Ganter (vorm.)	8353-30
Telefonzentrale		07834/8353-0
Telefax		07834/8353-39
E-Mail		stadt@wolfach.de
Internet		www.wolfach.de
<u>EG Büro für Tourismus, Kultur und Stadtmarketing</u>		
Touristische Auskünfte	Harald Eisenmann	8353-53
Kulturelles, Veranstaltungen	Susanne Brückner	8353-52
Leitung Tourist-Information, Geschäftsführer	Simon Vollmer	8353-50
Gewerbeverein	Telefax	8353-59
<u>1. OG Bürgerservice / Ordnungsamt</u>		
Bürgerbüro (u.a. Ausweise, Umzüge, Gewerbe, Fundsachen)	Annika Brohammer	8353-14
	Stella Grimm	8353-15
Leitung Bürgerbüro/ Ordnungsamt, Märkte	Claudia Sonntag	8353-16
Standesamt, Renten (n. Vereinb.) Redaktion Bürger-Info	Doris Glunk	8353-10
	Bettina Vollmer (Mo. – Do. vorm.)	8353-13
Friedhöfe, Bestattungen	Kathrin Ribeiro dos Santos (vorm. + Do. nachm.)	8353-12
Schülerbeförderung	Elisabeth Landgraf (vorm.)	8353-11
Hausmeister	Patrick Schneider	8353-17
<u>2. OG Rechnungsamt / Stadtkasse</u>		
Amtsleiter	Peter Göpferich	8353-25
Stadtkasse	Sonja Wälde	8353-23
Wasser, Abwasser, Kurtaxe, Grund- u. Gewerbesteuer	Jürgen Bräutigam	8353-21
Feuerwehr	Kristina Neumaier (Di. - Fr. vorm.)	8353-22
Gebühren u. Entgelte	Esra Mosmann (Mo. - Fr. vorm. außer Mi.)	8353-27
Hundesteuer, Versicherungen	Melanie Staiger (Mo. - Do. vorm.)	8353-24
Landwirtschaft, Beiträge	Andreas Dieterle	8353-26
<u>3. OG Hauptamt</u>		
Amtsleiter	Dirk Bregger	8353-36
Schulen, Kindergärten	Christian Kaiser	8353-34
IT-Administration	Bernd Schillinger	8353-37
Personalsachbearbeitung	Martina Springmann (vorm. + Do. nachm.)	8353-31
	Klaus Hettig	8353-38
<u>4. OG Bauamt</u>		
Amtsleiter	Josef Vetterer	8353-41
Liegenschaften, Baurecht, Bauleitplanung	Christoph Heizmann	8353-44
Techn. Bauwesen -Hochbau-	Sabina Müller (vorm. + Mo. u. Do. nachm.)	8353-45
Techn. Bauwesen -Tiefbau- Gebäudeunterhaltung	Katrin Moser (Mo. - Do.)	8353-42
Windkraft-, Wärme-, Hochwasserschutzplanung u.a., Natur- u. Umweltschutz,	Michaela Bruß (Mo. - Do. vorm.)	8353-40
Grundbuchauskünfte, Hallenvermietung	Gerd Schmid (vorm. + Mo., Do. nachm.)	8353-43
Bauhof		
Bauhofleiter	Michael Schönauer	8353-70
Sachbearbeiterin	Theresia Zefferer (vorm.)	8353-71
Störungsdienst Wasserversorgung		8353-74
Telefax		8353-79

Soziale Dienste

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau Dienststelle Hausach

Eichenstraße 24, 77756 Hausach, Tel. Nr. 07831-9669-0, Fax 07831- 9669-55
Erreichbar: Mo - Fr 9:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

- **Dienste für seelische Gesundheit**:
  Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal / Hohberg-Neuried
  Norma Müller 07831- 9669- 11
  Tagesstätte
  Stephanie Rodriguez 07831- 9669- 15
  Betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Menschen im Kinzigtal
  Lorena Agostini 07831- 9669- 13
- **Allgemeine Sozialberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung -staatlich anerkannt- Beratung für Schwangere und junge Familien**
  Katja Buß 07831- 9669-16
- **Kindertagespflege Kinzigtal**
  Beratung, Qualifizierung und Vermittlung
  Nadia Harter 07831- 9669- 12
- **Beschäftigungsprojekt „Warm & Lecker", Betreuungsgruppe**
  Frau Elke Hundt 07831- 9669- 14
- **Jugendmigrationsdienst** 07831/9669 - 21

Johannes Brenz Altenpflege

Luisenstr. 2, 77709 Wolfach

- Brenzheim Zentrale	07834 8385- 0
- Dauer- und Kurzzeitpflege	07834 8385-16
- Betreutes Wohnen	07835 8385-10
- Essen auf Rädern	07834 8385-24
Oberwolfacherstr. 6, 77709 Wolfach	
- Ambulante Pflege Johannes Brenz	07834 8385-80
- Ambulante Pflege Mobil	01761 8385-001
- Tagespflege	07834 8385-70

www.johannes-brenz.de

Pflegedienst der Arbeiterwohlfahrt

Kranken- und Altenpflege; Hilfen im und um das Haus; Beratung und Betreuung; Individuelle Behindertenbetreuung; Beratung von Angehörigen; Essen auf Rädern. Info: Hornberg, Tel. 0 78 33 / 2 45, Haslach, Tel. 0 78 32 / 45 22

DRK Kreisverband Wolfach

Zentrale Tel. 07831 / 9355 - 0
DRK Sozialstation (ambulanter Pflegedienst für alle Pflegegrade), hauswirtschaftliche Hilfen, häusliche Betreuung, Hospizdienst,
Betreuungsgruppen Hausach / Hornberg 07831/9355 - 14
Fahrdienst für behinderte Menschen, Schulsanitätsdienst,
Erste-Hilfe-Kurse, Gesundheitskurse 07831/9355 - 12
Hausnotruf 07831/9355 - 32
Migrationsberatung 07831/9355 - 17
Sozialberatung, offene Hilfen für behinderte Menschen,
Schulbegleitung, Betreutes Wohnen 07831/9355 - 16

Club 82 – Der Freizeitclub e. V.

Sandhaasstr. 2, 77716 Haslach, Tel. 07832/9956-0,
Fax 07832/9956-35, Internet: www.club82.de,
Mail: club82@club82.de
Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und Angehörige
„zamme" – Integration im Kindergarten Tel. 07832/9956-24
Hilfen für Familien Tel. 07832/9956-26
Kurse, Sport und Veranstaltungen Tel. 07832/9956-21
Reise und Urlaub Tel. 07832/9956-20

Pflegestützpunkt Ortenau Außenstelle Kinzigtal + Demenzagentur

Tel: 07832 99955-220 oder -222

Pflege im Kinzigtal

Tel. 07832/979903 – Häusliche Alten- und Krankenpflege

Caritasverband Kinzigtal

Sozialstation der Raumschaft Haslach Team Kinzig-Gutachtal
Friedensstraße 13, 77709 Oberwolfach, Tel. 07834/7595400
- Häusliche Pflege
- Grund-und Behandlungspflege
- hauswirtschaftl. Hilfe
- individuelle Demenzberatung zu allen pflegerischen Themen
- Hausnotruf

Caritasbüro Wolfach, Kirchplatz 2, Tel. 86703-16
Caritassozialdienst-Schuldnerberatung
Caritashaus Haslach, Sandhaasstraße 4, Tel. 07832 99955-0
Psycholog. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und für Ehe- und Lebensfragen-Fachstelle Frühe Hilfen; Durchwahl -300 / IAV-Stelle-Demenzagentur -220 / Hospizgruppen Kinzigtal -210 / Schwangerenberatung
www.caritas-kinzigtal.de

Haus St. Luitgard

Friedensstraße 13, 77709 Oberwolfach, Tel. 07834 75950

Sozialstation der Raumschaft Haslach

Tagespflege im Bürgerhaus Haslach
ein Angebot – für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren – zur Entlastung pflegender Angehöriger. Öffnungszeiten: Mo. bis Fr., 8 bis 17 Uhr, Tel. 07832/8079.

Frank Urbat Pflege mobil an Wolf und Kinzig

Hauptstraße 24, 77709 Wolfach, Tel. 0 78 34 / 86 73 03,
Fax 0 78 34 / 86 73 60
Grundpflege, Behandlungspflege, spezielle Krankenpflege, hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeanleitung für pflegende Angehörige - Vertragspartner aller Kassen

Weißer Ring

Tel. 0781/9666733, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten

Seniorenzentrum "Am Schlossberg" Hausach

- Langzeitpflege, Kurzzeitpflege 07831/969120
- Betreutes Wohnen (Wohnungsverwaltung) 07835/63980

Ambulanter Dienst "adamo" Hausach

- Ambulante Pflege 07831/9691222
- Betreuung und Hauswirtschaftsdienst 07831/9691222
- Tagespflege 07831/969121800
- Hausnotruf 07831/9691222

Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz

Fürstenbergstraße 4, 77773 Bad Rippoldsau,
Telefon 07440 92990, E-Mail vinzenz@miksch-partner.de
bietet vollstationäre Pflege, Beratung von Angehörigen und Menschen mit Pflegebedarf bei Fragen zu Pflege und Demenz

Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und Glücksspielsucht

in der bwlv Fachstelle, Außenstelle Hausach, im Katholischen Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voranmeldung immer Donnerstag 16:00-17:00 Uhr. Telefon 0781/9193480

Apothekennotdienst

Wechsel des Notdienstes ist jeweils morgens 8:30 Uhr.
Notdienstsuche: www.lak-bw.de

Donnerstag, 04.12.2025	Kur-Apotheke Lauterbach
Freitag, 05.12.2025	Römer-Apotheke im Medzentrum, Schramberg
Samstag, 06.12.2025	Zeder Apotheke Hausach
Sonntag, 07.12.2025	Stadt-Apotheke Hornberg
Montag, 08.12.2025	Bären-Apotheke Biberach
Dienstag, 09.12.2025	Central-Apotheke Schramberg
Mittwoch, 10.12.2025	Schloss-Apotheke Wolfach
Donnerstag, 11.12.2025	Spittel Apotheke Schramberg

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bei akuten Erkrankungen können Patienten ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten direkt in die Bereitschaftspraxen kommen:

Lahr, Klostenstr. 19
Samstag, Sonn- und Feiertag **9 - 19 Uhr**

Offenburg, Ebertplatz 12

Erwachsene:

Montag, Dienstag, Donnerstag	**19 – 22 Uhr**
Mittwoch und Freitag	**16 – 22 Uhr**
Samstag, Sonn- und Feiertag	**8 - 22 Uhr**

Kinder:

Montag bis Freitag	**19 bis 22 Uhr**
Samstag, Sonn- und Feiertag	**9 bis 21 Uhr**

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos). Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi" unter www.116117.de

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117
Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Ist ein ärztlicher Hausbesuch medizinisch erforderlich, wird auch dieser über die 116117 in die Wege geleitet.

Ortenau Klinikum Wolfach: Tel.: 07834/970-0
DRK-Notruf: Tel. 112 / 0781/19222 (Krankentransport)
Zahnärztliche Notrufnummer: 01801/116116

Frau Oliva begann am 1. Juli 2015 als Raumpflegerin im ehemaligen Engelschulhaus, in dem damals u. a. die Musikschule untergebracht war. Mit der Fertigstellung des Alten Bahnhofs wechselte sie im Januar 2017 in das neue Gebäude, wo sie bis heute tätig ist. Ihre angenehme Art und ihre Arbeit werden sehr geschätzt.

Bürgermeister Thomas Geppert gratulierte Barbara Oliva zu ihrem 10-jährigen Dienstjubiläum.

Hoch hinaus: Profi-Team bringt die Friedenslinde in Form

Foto: Pflegemaßnahmen an der Friedenslinde

An der traditionsreichen Friedenslinde im Bereich der Stadtbrücke in Wolfach sind am Dienstag, 25.11.25 wichtige Pflegemaßnahmen durchgeführt worden. Ziel der Arbeiten war es, die Vitalität des Baumes langfristig zu sichern und zugleich die Verkehrssicherheit im Umfeld zu gewährleisten.
Im Zuge der Pflege erfolgte eine leichte Kroneneinkürzung, um das Wachstum ausgewogen zu steuern und die Statik zu verbessern. Zudem wurde das Lichtraumprofil geschnitten, damit Wege und Zufahrten wieder frei passierbar sind. Auch abgestorbenes Holz wurde sorgfältig aus der Krone entfernt. Ergänzend dazu brachten die Fachkräfte neue Kronensicherungen an, die künftig für zusätzliche Stabilität in der Linde sorgen sollen.
Für die Arbeiten waren zwei Mitarbeiter der Waldservice Ortenau eG im Einsatz. Einer von ihnen war als speziell ausgebildeter Baumkletterer tätig und erledigte die Maßnahmen direkt in der Krone. Zusätzlich kam ein Hubsteiger zum Einsatz, um schwer erreichbare Bereiche sicher bearbeiten zu können.
Dank der fachkundigen Pflegearbeiten präsentiert sich die Friedenslinde nun wieder in einem gepflegten und verkehrssicheren Zustand.

Unerwartete Schäden entdeckt: Baumfällungen schützen Brücke und Verkehrsteilnehmer

Im Anschluss an die Pflegemaßnahmen an der Friedenslinde stand am Samstag, 29.11.25 ein weiterer forstwirtschaftlicher Arbeitseinsatz im Stadtgebiet an. An der Kreuzung im Bereich der Siechenbrücke in Wolfach sollte ursprünglich eine Platane gefällt werden. Vor Ort zeigte sich jedoch, dass zwei weitere Bäume aus Sicherheitsgründen ebenfalls umgehend entfernt werden mussten.

Zunächst wurde wie geplant die Platane entfernt. Sie war in das Geländer der Stadtbrücke hineingewachsen, wodurch sowohl der Baum als auch die Brücke bei fortdauerndem Wachstum nachhaltig Schaden hätten nehmen können. Dies stellte ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer dar, so dass die Fällung durch die Fachkräfte wie angekündigt erfolgte.

Fällung der Platane

Bei den Arbeiten stellte das Team fest, dass die direkt dahinterstehende Linde in einem deutlich schlechteren Zustand war als angenommen. Die Krone wies große Mengen Totholz auf, mehrere Äste brachen bereits bei der Berührung durch den Mobilkran ab. Um zu verhindern, dass Äste unkontrolliert auf den Geh- oder Straßenbereich fallen, wurde der Baum daher noch während des Einsatzes ebenfalls gefällt.

Auf Hinweis der Straßenmeisterei Haslach wurde außerdem eine Birke in der Nähe der Bahngleise im betroffenen

Kreuzungsbereich überprüft. Eine Verletzung im unteren Stammbereich hatte bereits Fäulnis verursacht. Aufgrund ihrer Lage hätte sie sowohl den Straßen- als auch Bahnverkehr gefährden können. Auf Initiative der Straßenmeisterei Haslach hin wurde auch sie fachmännisch entfernt.

Für die sichere Durchführung der Arbeiten war Herr Thomas Klausmann mit seinem Team verantwortlich. Im Einsatz waren ein Mobilkran, ein Traktor und ein Hacker. Ein Baumkletterer übernahm die Arbeiten in der Höhe, Herr Klausmann selbst unterstützte am Boden. Die Straßenmeisterei Haslach leitete den Verkehr mit einer Ampelregelung geordnet und umsichtig an den Arbeiten vorbei. Unterstützt wurde sie dabei von zwei Mitarbeitern des städtischen Bauhofs, der die gesamte Beschilderung übernahm.

Alle Beteiligten zeigten sich am Ende sehr zufrieden: Trotz der unerwarteten Herausforderungen verlief die gesamte Aktion reibungslos und ohne Zwischenfälle. Der Kreuzungsbereich der Siechenbrücke ist nun wieder sicher für alle, die ihn täglich nutzen.

Fällung der Birke

Standesamt geschlossen

Aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung bleibt das Standesamt am **Mittwoch, 10.12.2025** geschlossen.
Am Donnerstag, 11.12.2025 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Erscheinungstermine Bürgerinfo Ende 2025 und Anfang 2026

Das letzte Bürgerinfo in diesem Jahr erscheint in der **KW 51** am **Donnerstag, 18.12.2025**.

Aufgrund der Lage der Weihnachtsfeiertage erscheint in der **KW 52 kein Bürgerinfo**.

Das erste Bürgerinfo in **KW 1** erscheint am **Freitag, 02.01.2026**.
Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist bereits am Montag, 22.12.2025, 11 Uhr.

In **KW 2** wird regulär am **Donnerstag, 08.01.2026** ein Bürgerinfo erscheinen.
Allerdings ist für diese Ausgabe aufgrund des Feiertags „Heilige Drei Könige“ der Redaktionsschluss bereits am Montag, 05.01.2026, 11 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Die Bevölkerung wird hiermit herzlich eingeladen zur nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses am Mittwoch, den 10.12.2025, 17:45 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme.

Wolfach, den 02.12.2025

Thomas Geppert
Bürgermeister

Tagesordnung:

1. Bauanträge
   1.1. Sanierung des Wohnhauses - vereinfachtes Verfahren
   Grabenstraße, Flst. Nr. 54/0, Gemarkung Wolfach
   1.2. Sanierung und Umbau eines denkmalgeschützten Wohnhauses: Modernisierung der zwei Wohnungen im Erd- und Obergeschoss, Umnutzung des Dachgeschosses zu Wohnraum mit drei Schleppdachgauben und Dachfenster, Teilabbruch und Neubau eines rückwärtigen Anbaus mit Balkon- und Aufzugsanlage für die Wohneinheiten, Erweiterung des Carports und Anpassung der Dachneigung für eine PV-Anlage - vereinfachtes Verfahren
   Kirchstraße, Flst. Nr. 226/0, Gemarkung Wolfach
2. Bauvorhaben zur Kenntnisnahme
3. Einbau Treppenlift Gemeindehalle Kirnbach
   Deckung von außerplanmäßigen Auszahlungen

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, den 10.12.2025, 18:15 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme.

Wolfach, den 01.12.2025

Thomas Geppert
Bürgermeister

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde
2. Zweite Entwurfsberatung des Haushaltsplanes der Stadt Wolfach, des Eigenbetriebs "Städtische Wasserversorgung", des Eigenbetriebs "Städtische Abwasserbeseitigung" und der Spital- und Guteleuthausfondsstiftung für das Haushalts- bzw Wirtschaftsjahr 2026
3. Auftragsvergabe Kanalauswechslung Sonnhalde 2025
4. Annahme von Spenden
5. Bekanntgaben
6. Vollzugsbericht
7. Anfragen

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2026 ist der **01.01.2026.**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2025 versandt (abweichender Meldebogenversand für Bienen).
Sollten Sie bis zum 01.01.2026 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2026 meldepflichtig.
Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2026 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:
!!!Achtung Änderung ab 2026!!!
Bienenvölker – Stichtag 01.05.2026
(unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein)
Alle uns bekannten Bienenhalter werden rechtzeitig angeschrieben.

Nicht zu melden sind:
Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.
Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
Nicht meldepflichtig sind u.a.:
Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse** und **Enten.**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2026 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666;
E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) informiert:

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117
Sie sind akut erkrankt und erreichen Ihren Arzt oder Ihre Ärztin nicht? Unter www.docdirekt.de bekommen Sie rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, also wie dringend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den 116117-Patientenservice.
Wie funktioniert docdirekt? Rufen Sie www.docdirekt.de auf und geben Ihre Postleitzahl ein. Danach werden Sie zur medizinischen Ersteinschätzung (SmED) weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen abfragt. Anschließend erhalten Sie eine fundierte Handlungsempfehlung – wie schnell und wo Sie behandelt werden sollten. Bei Empfehlung einer Videosprechstunde können Sie direkt im virtuellen Wartezimmer Platz nehmen und
sich von qualifizierten Tele-Ärzten und -Ärztinnen beraten lassen.
Was kostet der Service?
Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich.
Wird eine Videosprechstunde durchgeführt, übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die Kosten. Aus diesem Grund sind bei der Anmeldung zur Videosprechstunde auch Daten zur Versicherung anzugeben. Privatversicherte erhalten für die ärztliche Behandlung eine Rechnung vom Tele-Arzt.
Ein Versorgungsangebot der KVBW docdirekt ist ein Angebot der der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, organisiert von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Ziel ist, die telemedizinische Versorgung für die Bevölkerung in Baden-Württemberg weiter auszubauen – digital, sicher und bedarfsgerecht.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Wolfach vom 26.11.2025

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Wolfach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder

zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe -auch im zerkleinerten Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des

Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. –DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
   a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
   b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13
Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14
Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten

Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21
Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer

und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 31 a ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 26
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 28
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 29
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zuläs-

sige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

   das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
In Kleinsiedlungsgebieten bei	1 2	0,3 0,4
In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,0 1,1 1,2
In besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,1 1,4 1,6
In Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5 0,8
In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0 1,6 2,0 2,2 2,4
In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
   1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
      a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
      b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

   zugrunde gelegt.

   Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO; zu-

grunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) ls Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 31 a
Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 32
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
   1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
   2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
   3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
   4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücksflächen Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33
Beitragssatz

(1) Bei Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,94 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	1,99 €.

(2) Bei Grundstücken, denen nur die Möglichkeit eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,96 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	1,79 €.

§ 34
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
   1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
   2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
   3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
   4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
   5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
   6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
   7. In den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Abwasserbeitrag (Teilbeiträge) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 35
Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36
Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablö-

sung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

§ 38
Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40
Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
   1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
   2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
   3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

   Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Abwasser- bzw. Wassermenge.
(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
   a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 1,0
   b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,7
   c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,4.

   Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
(3) Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dieser Faktor ist auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.
(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind gilt folgendes:
   a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert;
   b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert.

   Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen. Die Reduzierungen sind auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

§ 41
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
   1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³ /Jahr,
   2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

   Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens

45 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,89 €.
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,57 €.
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,89 €.
(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a
Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 1,15 €/Monat.
(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt gemäß § 40 a festgestellten versiegelten Grundstücksfläche und ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jährlich zu folgenden Terminen zur Zahlung fällig: 15.03, 15.06., 15.09., 15.12.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
   a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
   b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
   c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
(5) Ändert sich die versiegelte gebührenpflichtige Fläche nach § 40 a um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
   a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
   b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Ab-

wasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47
Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
   2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
   3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
   4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
   5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
   6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
   7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
   8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
   9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
   10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
   11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50
Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 51
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 19.11.2014 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Wolfach, den 26.11.2025

Gez.

Thomas Geppert
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung und ihren Änderungssatzungen gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Wolfach vom 26.11.2025

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
(2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2
Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde/Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6
Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7
Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
   1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
   2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
   1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
   2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8
Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwen-

dung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9
Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10
Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
   1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
   2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
   3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11
Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12
Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler), oder zur Ermittlung für die Gebührenbenennung erforderlich ist.

II.
Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13
Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.
(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16
Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17
Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18
Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19
Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden,

wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.
(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der § 12 bleibt davon unberührt.
(3) Die Messeinrichtungen können auch von einem Beauftragten der Stadt beim Anschlussnehmer abgelesen werden. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(4) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 32
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken,für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
   1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

   das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

   festgesetzten Gebiete;

   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 [alternativ: Firsthöhe gem. Abs. 3] und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet		Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1.	In Kleinsiedlungsgebieten bei	1 2	0,3, 0,4;
2.	In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,0, 1,1, 1,2;
3.	In besonderen Wohngebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,1, 1,4, 1,6;
4.	In Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5, 0,8;
5.	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten [und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung .....] bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0, 1,6, 2,0, 2,2, 2,4;
6.	In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
   a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 34
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35
Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36
Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die ein Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m2) Geschossfläche (§ 28) 6,13 €.
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 38
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 36 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 36 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 36 Nr. 4

a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

6. In den Fällen des § 36 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Der Wasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§39
Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40
Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 41
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 42
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße netto/Monat brutto[1]/Monat	QN 1,5 1,45 € 1,5515 €	QN 2,5 w 1,15 € 1,2305 €	QN 2,5 s 1,40 € 1,4980 €
Zählergröße netto/Monat brutto[1]/Monat	QN 6,0 w 1,30 € 1,3910 €	QN 6,0 s 1,50 € 1,6050 €	QN 10 w 2,00 € 2,1400 €
Zählergröße netto/Monat brutto[1]/Monat	QN 10 s 2,40 € 2,5680 €	WPVQN 15 26,70 € 28,5690 €	WPVQN 40 32,85 € 35,1495 €
Zählergröße netto/Monat brutto[1]/Monat	WPVQN 60 39,95 € 42,7465 €	WP 150 64,20 € 68,6940 €	WPQN 15 11,55 € 12,3585 €
Zählergröße netto/Monat brutto[1]/Monat	WP 25 12,80 € 13,6960 €	WP 40 13,30 € 14,2310 €	
netto brutto[1]	Standrohrzähler 0,20 €/Tag 0,2140 €/Tag	Wasseranschlusskasten 31,50 €/Einsatz 33,7050 €/Einsatz	

[1] brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,20 Euro netto bzw. 3,4240 € brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

§ 45
Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46
Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
   1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
   2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 43 und 44 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
(4) Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 sowie die Vorauszahlung gemäß § 48 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 48
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gem. § 48 werden jährlich zu folgenden Terminen zur Zahlung fällig: 15.03, 15.06., 15.09., 15.12.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 50
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen
   1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
   2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 51
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
   2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
   3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
   4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
   5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
   6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
   1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
   2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
   3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

   § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54
In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 19.11.2014 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Wolfach, den 26.11.2025

Gez.

Thomas Geppert
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung und ihren Änderungssatzungen gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einziehungsabsicht zu Parkplätzen und Durchfahrtsstraße auf dem „Grieshaber-Areal“ in Wolfach

Die Stadt Wolfach gibt gemäß § 7 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Baden-Württemberg die Absicht der Einziehung der öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen auf den Grundstücken Flst. Nr. 161/2 und 161, Gemarkung Wolfach, bekannt.

Die einzuziehenden Flächen sind in nachfolgendem Lageplan farblich gekennzeichnet:
1. Blau: Parkplätze
2. Grün: Fahrbahnen

Ein maßstabsgetreuer Lageplan kann beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wolfach, Hauptstraße 41, 77709 Wolfach, Zimmer 16, 1. OG, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:
Mo.-Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

Stadt Wolfach, 04.12.2025

gez.

Thomas Geppert
Bürgermeister

Personalausweise und Reisepässe

Die Stadtverwaltung Wolfach weist darauf hin, dass alle Personalausweise, welche bis zum 21.11.2025 und alle Reisepässe, welche bis zum 14.11.2025 beantragt wurden, eingetroffen sind.

Die Ausweisdokumente können zu den Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte bringen Sie bei der Abholung des neuen Personalausweises oder Reisepasses die abgelaufenen Dokumente mit. Die Ausgabe der neuen Dokumente ist ansonsten **nicht möglich.**

Sprechtag des Kreisbaumeisters

Kreisbaumeister Glinski vom Landratsamt Ortenaukreis bietet jeden dritten Mittwoch im Monat **zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr im Sitzungssaal des Wolfacher Rathauses**, Hauptstraße 41, 77709 Wolfach, eine Sprechstunde an.
Hier besteht die Möglichkeit, konkrete Fragen zu anstehenden und laufenden Bauangelegenheiten mit Kreisbaumeister Glinski zu klären.

Der nächste Termin findet am Mittwoch, 17.12.2025 statt.

Damit das Gespräch vorbereitet werden kann, bitten wir Sie, Kreisbaumeister Glinski bis jeweils Montag **vor dem Sprechtag** Angaben zum Bauplatz, Skizzen/Pläne des Bauvorhabens und Ihre konkrete Fragestellung per E-Mail zuzusenden.
Seine E-Mail-Adresse lautet:
florian.glinski@ortenaukreis.de

Fundsachen

In der vergangenen Woche wurde bei der Stadtverwaltung Wolfach folgende Fundsachen abgegeben, die während den Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt werden können:
- Einzelner Schlüssel mit Playmobil-Anhänger
- Brillenetui mit Sonnenbrille und Gleitsichtbrille (liegen geblieben am 30.11.2025 - Kaffee- und Begegnung im Advent)
- Autoschlüssel (MINI)

Kulturelles

Konzerte im Blauen Salon 2025/26

„Alle Jahre wieder... Wo man singet, lass dich ruhig nieder“ Adventskonzert mit Cristina Bravo (Sopran) und Thomas Nutzenberger (Klavier)

Sonntag
07.12.2025 18 Uhr
Rathaussaal Wolfach

Alle Jahre wieder...

Wo man singet, laß dich ruhig nieder

Cristina Bravo Sopran
Thomas Nutzenberger Klavier

Werke von Cornelius, Humperdinck, Reger, Franck, Tschaikowski u.a. sowie traditionelle Weihnachtslieder

Mit freundlicher Unterstützung von
YapiKredi Deutschland
Steuerberater Reisch & Künstle
Sparkasse Wolfach
Trötzmüller Augenoptik
Taxi Heizmann
Klio-Eterna
Volksbank Mittlerer Schwarzwald
Geiger Raumkonzepte
della torre werbedesign

Künstlerische Leitung
Oliver Schell
Vorverkauf
Tourist-Information
Hauptstraße 41, Wolfach
Telefon 07834 8353-53

Stadt Wolfach, Kulturforum

Sonntag, 7. Dezember 2025, 18 Uhr – Rathaussaal Wolfach

Im Rahmen der Konzertreihe „Konzerte im Blauen Salon“ erwartet die Besucherinnen und Besucher am Sonntag, 7. Dezember 2025, um 18 Uhr ein stimmungsvoll-festliches Adventskonzert im Rathaussaal Wolfach. Unter dem Titel „Alle Jahre wieder... Wo man singet, lass dich ruhig nieder“ präsentieren die Sopranistin Cristina Bravo und der Pianist Thomas Nutzenberger ein abwechslungsreiches Programm mit Werken der Romantik, des Impressionismus und klassischer Weihnachtsliteratur.

Das Konzert umfasst fein ausgewählte Werke von Cornelius, Humperdinck, Reger, Franck, Tschaikowski, weiteren

Komponisten der Romantik und Moderne sowie traditionelle Weihnachtslieder. Adventliche Melodien, virtuose Klavierstücke und lyrische Gesangswerke verbinden sich zu einem festlichen musikalischen Erlebnis.

Cristina Bravo, geboren in Valdivia/Chile, erhielt ihre Ausbildung über Stationen in Paris und Prag bis zum Nationaltheater Mannheim. An der Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe schloss sie ihren Studiengang mit Bestnote ab. Engagements führten sie u. a. nach Baden-Baden, Frankfurt/Main und Heidelberg. Internationale Konzertreisen, Rundfunk- und Fernsehproduktionen sowie ihr Schwerpunkt in der Liedinterpretation prägen ihr künstlerisches Profil.

Thomas Nutzenberger studierte bei Prof. Paul Dan (Heidelberg-Mannheim) sowie bei Prof. Viktor Merzhanov (Moskau/Trossingen), wo er das Konzertexamen ablegte. Zahlreiche Wettbewerbspreise, Rundfunk- und Fernsehproduktionen sowie eine vielbeachtete Solo-CD-Einspielung dokumentieren sein breites musikalisches Wirken. Neben seiner Tätigkeit als Pianist ist er auch als Komponist aktiv.

Eintritt & Ticketinformationen
- **22,- Euro**
- **14,- Euro** (Schüler, Studierende, Schwerbehinderte)
- **Kinder unter 14 Jahren:** 1,- Euro (in Begleitung Erwachsener)

Einlass: ab 17:30 Uhr

Tickets sind **online über www.wolfach.info** erhältlich.
Darüber hinaus im **Büro für Tourismus, Kultur & Stadtmarketing**,
Hauptstraße 41, 77709 Wolfach,
Telefon **07834 / 8353-50**,
E-Mail: **tourist-info@wolfach.de**.

Öffnungszeiten:
Mo–Fr 08:30–12:00 Uhr
Mo–Do zusätzlich 14:00–16:00 Uhr

Der Rathaussaal verfügt über einen **barrierefreien Zugang** über die Tourist-Information.
Künstlerische Leitung: **Oliver Schell**, Werkstatt für Tasteninstrumente Haslach.
Bewirtung durch die **Landfrauen Wolfach/Oberwolfach**.

Altersjubilare

Keine Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen ohne Einverständniserklärung
Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) veröffentlicht die Stadtverwaltung Wolfach keine Alters- und Ehejubiläen mehr.
Alterjubiläen sind der 71. Geburtstag, jeder halbrunde und runde weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Bürgerinnen und Bürger, die die Veröffentlichung ihrer oben genannten Jubiläen ausdrücklich wünschen, können beim Bürgerbüro schriftlich ihr Einverständnis erklären. Wir werden die gewünschte Veröffentlichung dann gerne für Sie vornehmen.

Kindergärten

PFIFFIKUS
Kindertagesstätte

Vorlesetag 2025 – „Vorlesen spricht deine Sprache“

Der diesjährige bundesweite Vorlesetag am 21. November 2025 stand unter dem Motto „Vorlesen spricht deine Sprache“- und auch in der Kita Pfiffikus wurde dieser Tag mit großer Neugier und viel Freude gefeiert. Im Mittelpunkt stand der Gedanke, dass Geschichten Brücken bauen, Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung stärken und ihnen neue Welten eröffnen.
Der Vorlesetag fand dieses Jahr im Fröschlezimmer der Kita Pfiffikus statt. Dort haben die Erzieherinnen eine angenehme Wohlfühloase geschaffen, in der die Kinder in einer gemütlichen Umgebung den Geschichten lauschen konnten.
Die Gruppe der dreijährigen Kinder durfte den Tag beginnen und nahm auf ihren Sitzkissen und dem Sofa im Fröschlezimmer Platz, wo sie gebannt der Geschichte aus dem Buch „Bär mag es bunt“ lauschten. In der Geschichte entdeckt der Bär, wie unterschiedlich seine Freunde sind und wie viele Farben und Eigenarten jedes Tier mitbringt. Gemeinsam wurde mit den Kindern darüber gesprochen, wie Freunde miteinander reden, wie man sagt, was man mag oder nicht mag und wie man anderen zuhört. So konnten die Kinder spielerisch erfahren, dass Sprache ein wichtiger Teil von Freundschaft ist.
Im Anschluss durften die Vierjährigen in die Geschichte „Ginpuin“ eintauchen. Das Buch erzählt von einem kleinen Pinguin der anders spricht als die anderen und oft Wörter verdreht. Die Kinder hörten aufmerksam zu, wie Ginpuin seinen eigenen Weg fand, mit seiner Sprache umzugehen und wie ihn die anderen schließlich so annahmen, wie er ist. Die Kinder tauschten sich darüber aus, wie unterschiedlich Menschen reden und wie man einander trotzdem versteht. Sie fanden heraus, dass Nachfragen, Zuhören und Erklären beim Verstehen helfen und dass jeder seine eigene Art zu sprechen hat.
Die Gruppe der Fünf- und Sechsjährigen lernten die Geschichte „Das kleine Wir“ mithilfe des Kamishibais, ein Bilderbuchkino kennen. Die Kinder sahen, wie das „Wir“ wächst und kleiner wird, je nachdem wie die Figuren miteinander sprechen. Danach überlegten die Kinder gemeinsam, welche Ausdrücke Nähe, Mut oder Zusammenhalt zeigen und wie man Gefühle mit Sprache beschreiben kann. Dabei entwickelten sie ein Gefühl dafür, wie wichtig Worte im Miteinander sind und wie Sprache dabei hilft, Beziehungen zu stärken.

Der Vorlesetag zeigte uns dieses Jahr wieder einmal, wie gerne die Kinder zuhören, erzählen und nachfragen. Durch Bücher, Bilder und Gespräche konnte jede Kindergruppe erleben, dass Sprache ein wichtiges Werkzeug ist, um zu verstehen, sich auszudrücken und miteinander in Kontakt zu bleiben. So wie in den vergangenen Jahren waren die Kinder wieder erneut von den Geschichten in ihren Bann gezogen. Darum ist es für uns alltäglich von großer Bedeutung, diese wertvolle Lesezeit für Kinder zu bieten.

Schulen

Stadt WOLFACH HERLINSBACHSCHULE

Cleverle-AG probiert sich im Pilates

Am Mittwoch, den 12.11.25 waren wir mit den Kindern der Cleverle-AG beim Pilates in Wolfach. Diana Bühler, Pilates Lehrerin der VHS, machte an diesem Tag eine Extrastunde Kinderpilates für die Cleverle-AG. Nach einer theoretischen Einweisung ging es in die Welt der Tiere. Wir waren Elefanten, Flamingos, Mäuse und noch einige Tiere mehr. Die Kinder waren begeistert und waren die ganze Stunde konzentriert bei der Sache.
Vielen lieben Dank an Diana Bühler für ihr Engagement.

RSW Realschule Wolfach

Schulkonferenz der Realschule Wolfach tagt im neuen „Außenklassenzimmer“

Direkt nach den Herbstferien fand die Schulkonferenz der Realschule Wolfach (RSW) erstmals im neuen Außenklassenzimmer statt. Die Atmosphäre diese Räume erinnert keineswegs an „Container der Vergangenheit“ und bot eine gute Basis für das Ziel des Abends: Gemeinsam gestalten Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Elternbeiräte hier die Zukunft der Schule.
Rektor Steffen Stötzel zeigte sich erfreut über die besonderen Rahmenbedingungen und nutzte die Gelegenheit, um zwei Personen ausdrücklich zu danken. Mit anerkennenden Worten würdigte er die Elternbeiratsvorsitzenden Frank Metzler und Patrick Roth für ihre vertrauensvolle und stets gewinnbringende Zusammenarbeit. „Sie haben uns mit Ihrem Weitblick und Engagement in vielen Bereichen entscheidend unterstützt“, betonte Stötzel. Der Applaus der Anwesenden verdeutlichte, wie sehr diese Arbeit geschätzt wird.
Einen bemerkenswerten Beitrag zum Gelingen der Sitzung leisteten auch die Vertreterinnen und Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV). Die Schülersprecher Moritz, Alicia, Selina und Lino hatten sich intensiv vorbereitet und präsentierten ihre Ideen, Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge klar und selbstbewusst. Besonders im Mittelpunkt stand dabei das digitale Konzept der Realschule Wolfach. Die Impulse der Jugendlichen bildeten eine zentrale Grundlage dafür, dieses Konzept im Sinne aller am Schulleben Beteiligten weiterzuentwickeln.
Konrektorin Monika Schwendemann zeigte sich beeindruckt vom Engagement der jungen Menschen: „Es erfüllt uns mit Freude zu sehen, wie verantwortungsvoll und konstruktiv unsere Schülerinnen und Schüler die Schule mitgestalten. Sie prägen das Bild der RSW positiv und nachhaltig.“
Neben den Mitgliedern der Schulleitung nahmen auch die Lehrkräfte Britta Wöhrle und Sebastian Bauer sowie die beiden Elternvertreter Miriam Harter und Michael Kiefer an der Schulkonferenz teil. Gemeinsam diskutierten sie über aktuelle Herausforderungen, laufende Projekte und zukünftige Entwicklungsschwerpunkte der Schule.
Am Ende stand die Erkenntnis, dass die RSW nicht nur ein Lernort für die Prüfungen, sondern auch ein Ort ist, an dem Demokratie gelebt wird und Beteiligung nicht nur gewünscht, sondern gelebt wird.

Berufliche Schulen Wolfach

Wolfacher Realschüler schauen an Beruflichen Schulen in die Wahrheitskugel

Acht Wolfacher Neuntklässler machten sich am Mittwoch, 19.11.2025 gemeinsam mit ihrem Lehrer Herrn Kremer gespannt auf den Weg an die BS Wolfach, um dort an einem besonderen Projekt teilzunehmen.
Die technisch interessierten Jungs lernten im Computerraum bei Lehrer Herrn Kreß, eine Wahrsage-App zu programmieren. Das freiwillige Projekt fand im Rahmen der Kooperation zwischen beruflichen und allgemeinbildenden Schulen statt. Die Gäste bekamen einen kleinen Einblick, was in den weiterführenden Schularten am Standort Wolfach angeboten wird.

Besonders im Technischen Gymnasium und im Berufskolleg Technik gehören technische Projekte, der Umgang mit digitalen Medien und das Programmieren zu den Inhalten, die den technisch interessierten Schüler*innen viel Spaß beim Lernen bereiten.
Dabei kommt die Allgemeinbildung natürlich nicht zu kurz. In den „klassischen“ Unterrichtsfächern wird kontinuierlich auf das Vorwissen der Jugendlichen aufgebaut – im TG ebenso wie im SG bis hin zum allgemeinen Abitur, im 1BK1T bis zum Anschluss ans BK2T, wo dann die Fachhochschulreife angeschlossen werden kann.
Oft fällt es den Jugendlichen schwer, sich bei der Wahl einer passenden Anschlussschule vorzustellen, was da eigentlich auf sie zukommt. Deshalb bieten die BS Wolfach neben den üblichen Infoterminen und der Möglichkeit zur individuellen Beratung eben auch ganz praktische „Schnupperstunden“ und Projekte an, wo ausprobiert werden kann, wie sich der Unterricht z.B. im Technischen Gymnasium so anfühlt.
Die acht Gäste vom Mittwoch waren auf jeden Fall begeistert bei der Sache. Wer weiß, was die Wahrheitskugel für sie bereithält – vielleicht eine Zukunft an den BS Wolfach? Wer sich ganz ohne Wahrsagerei über das Angebot der BS Wolfach informieren möchte, ist schon jetzt herzlich eingeladen zum Infotag am Nachmittag des 23.01.2026.

Vereine

Mit einem 7:3 bei der SG Steinach verabschiedeten sich die C-Junioren in die Winterpause. Jonas Harter, Linus Heizmann und Torjäger Finn Riester schossen zur Pause eine 3:1-Führung heraus, in Durchgang 2 machten noch einmal Linus und Finn binnen drei Minuten mit dem 4:1 und 5:1 den vermeintlichen „Deckel“ auf den Auswärtssieg, die Gastgeber kamen aber noch einmal auf 3:5 heran, mit einer Energieleistung stellten Tobias Dölker und Finn Riester dann wieder auf 7:2. Mit dem zehnten Sieg im elften Spiel holten sich die jungen Wölfe jetzt den Titel des Wintermeisters vor dem FV Rammersweier und der SG Berghaupten.
Die A-Junioren unterlagen im Derby am Hausacher Tannenwald nach 1:0-Führung mit 2:7, Tore durch Fabian Lapp und Luis Sanchez Casado.

Freie Narrenzunft Wolfach

Anmeldung zum Narrentreffen in Furtwangen

Foto: Narrenzunft Furtwangen e.V.

Die Freie Narrenzunft Wolfach nimmt am 31. Januar und 1. Februar 2026 am VSAN-Landschaftstreffen in Furtwangen teil.
Neben Übernachtungsmöglichkeiten im Massenquartier bieten wir als Alternative einen „Hotel“-Busshuttle an. Dieser fährt am Samstagmittag nach Furtwangen und bringt euch um 1 Uhr nachts wieder zurück nach Wolfach. Am Sonntag Morgen geht es erneut mit dem Bus nach Furtwangen zum Narrensprung.
Wichtig: Es gibt am Sonntag keinen zusätzlichen Bus für „Sonntagsfahrer“!
Die Kosten für den „Hotel“-Bus betragen 55 € und beinhalten bereits das Abzeichen. Für das Massenquartier liegen die Kosten bei 75 € – darin enthalten sind die Busfahrt, das Abzeichen sowie der Platz im Massenquartier inklusive Frühstück.
Wer teilnehmen möchte, überweist den entsprechenden Betrag auf das Konto des Vereins **Wolfacher Narren e.V.**
IBAN: **DE88 6645 2776 0000 0004 14** (Sparkasse Wolfach).
Anmeldeschluss ist der 24. Dezember.
Bei Fragen oder Anregungen wendet euch bitte an Quartiersmeister Hans Glunk:

- Telefon: 07834/4160 (Festnetz) oder 01511 2100139 (Mobil)
- E-Mail: hans.glunk@narrenzunft-wolfach.de

Änderungen teilen wir rechtzeitig über alle verfügbaren Kanäle mit!

GEWERBEVEREIN WOLFACH

Vorweihnachtszeit im Zeichen der „Wolfacher Adventssterne“

In der Vorweihnachtszeit gehen wieder die „Wolfacher Adventssterne“ auf und weisen Geschenkesuchenden mit attraktiven Gewinnmöglichkeiten den Weg nach Wolfach. Der erste "Adventsstern" ist die Glücksguldenaktion in der Zeit vom Samstag, dem 29. November, bis zum Dienstag, dem 23. Dezember. Wie immer erhalten die Kunden in teilnehmenden Geschäften und Gastronomiebetrieben pro Einkauf einen Glücksgulden im seit letztem Jahr neuen Format und Layout. Zu gewinnen gibt es Heimatkärtle-Gutscheine im Gesamtwert von 1000 €. Hauptgewinn ist ein von der Sparkasse Wolfach gesponserter Gutschein im Wert von 500 €. Die Ziehung der Gewinner erfolgt Ende Dezember. Die Teilnahmebedingungen sind auf der Homepage des Gewerbevereins **(www.gewerbeverein-wolfach.de)** veröffentlicht.

Der zweite "Adventsstern" ist der digitale Adventskalender auf Instagram **(www.instagram.com/gewerbeverein-wolfach)**. Im Zeitraum vom 1. bis 24. Dezember wird jeweils ein „Adventstürchen“ geöffnet. Hinter jedem Türchen wartet ein attraktiver Gutschein oder Sachpreis im Wert von 50€ bis 300€, der täglich unter den Followern des Gewerbevereins verlost wird.

Der dritte "Adventsstern" erstrahlt am Samstag, dem 6. Dezember: Von 11.00 bis 12.30 Uhr besucht der Nikolaus die Kinder im Kronengarten! Bei Glühwein, Kinderpunsch, Waffeln und Grillwürstchen sorgt das Team des Hotels Krone in dieser Zeit für das leibliche Wohl und unterstützt den Nikolaus bei der Bescherung.

Der Gewerbeverein Wolfach wünscht allen Bürgern und Besuchern eine frohe und besinnliche Adventszeit.

KOLPING

Kolpinggedenktag am 2. Adventssonntag, den 07. Dezember 2025

Wir wollen den Tag wieder mit einem gemeinsamen Frühstück um 8.30 Uhr im Gemeindehaus beginnen.

Anschließend findet der Gedenkgottesdienst um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Laurentius statt.

Der Gottesdienst wird wieder von einigen Mitgliedern vorbereitet und von der Musikgruppe Schomobeto Schongit musikalisch umrahmt werden.

„Mein Schuh tut gut!" - Schuhsammelaktion 2025 der Kolpingsfamilien auch in Wolfach

Zum diesjährigen Kolpinggedenktag findet die mittlerweile zehnte bundesweite Schuhsammelaktion zugunsten der KOLPING INTERNATIONAL Foundation statt. Nach den großen Erfolgen der vergangenen Jahre beteiligt sich die Kolpingsfamilie Wolfach wieder an der Sammelaktion „Mein Schuh tut gut!“. Bundesweit wurden in den letzten Jahren schon über 1,8 Millionen Paar Schuhe gesammelt.

Fast jeder von uns hat zu Hause Schuhe, die nicht mehr getragen werden, aber noch in einem guten Zustand sind. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, diese Schuhe zu spenden und damit etwas Gutes zu tun. Die Kolpingsfamilie Wolfach sammelt gebrauchte, gut erhaltene Schuhe, in der Zeit vom 07.-14.12.25. vor dem katholischen Gemeindehaus (Kirchstr. 16). Da die Schuhe noch weitergetragen werden sollen, ist es hilfreich, dass sie paarweise verbunden und nicht beschädigt oder stark verschmutzt sind.

Nach Abschluss der Aktion werden die gesammelten Schuhe in Sortierwerken der Kolping Recycling GmbH sortiert und vermarktet. Der gesamte Erlös der bundesweiten Aktion kommt der KOLPING INTERNATIONAL Foundation zugute. Ziel der Stiftung ist z. B. die Förderung von Berufsbildungszentren, von Jugendaustausch und internationalen Begegnungen, Sozialprojekten und religiöser Bildung.

Nähere Informationen im Internet unter
www.kolping.de/meinschuhtutgut

Foto: Kolping Deutschland

TV WOLFACH HANDBALL

HEIMSPIELTAG

in Wolfach 06./07.12.2025

Samstag, 06.12.2025

11.25 Uhr	E-Jgd. weibl. 2	-	SG Altenheim/Schutterwald
13.10 Uhr	C-Jgd. männl.	-	SG HLT
14.50 Uhr	B-Jgd. weibl.	-	HSG Dreiland
16.30 Uhr	B-Jgd. männl.	-	SG ERA
18.10 Uhr	Herren 2 BK	-	SG Scutro 3
20.00 Uhr	Herren 1 BOL	-	HSG Dreiland 2

Sonntag, 07.12.2025

10.30 Uhr	E-Jgd. gemischt 1	-	JSG Scutro
12.15 Uhr	E-Jgd. gemischt 2	-	HSG Renchtal
14.00 Uhr	D-Jgd. weibl.	-	SG Altenheim/Schutterwald 2
15.30 Uhr	D-Jgd. gemischt	-	TuS Altenheim 2
17.00 Uhr	A-Jgd. männl.	-	ASV Ottenhöfen

Skatclub Kirnbach

Der Skatclub Kirnbach lädt zum letzten Preisskat des Jahres 2025 am 05.12.2025 alle Skatspieler recht herzlich ein. Spielbeginn ist um 18:30 Uhr im Clubhaus des FC Kirnbach.

Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V.

Barrierefreiheit im Kinzigtal: LEADER-Regionalbudget-Projekt erfolgreich umgesetzt

Der Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. (STK) hat ein Projekt zur Erfassung und transparenten Darstellung barrierefreier touristischer Angebote umgesetzt. Das Projekt wurde durch das LEADER-Regionalbudget gefördert und die Ergebnisse im Vorzeigebetrieb Mosers Blume in Schnellingen vorgestellt.

Im Mittelpunkt des Projekts stand nicht die Schaffung neuer barrierefreier Angebote, sondern die Erfassung des Ist-Zustands. Die Datenerhebung wurde durch das Team des STK und die Tourist-Informationen im Kinzigtal durchgeführt. Fachlich begleitet wurde das Projekt durch Heinrich Stöhr, Botschafter Barrierefreiheit des Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg e.V. und Kreisvorsitzender des VdK Kreisverbandes Offenburg. Herr Stöhr brachte seine langjährige Expertise ein, beriet das Projektteam und führte ausgewählte Vor-Ort-Termine durch.

„Für viele Menschen ist es entscheidend, verlässliche und transparente Informationen zu bekommen, unabhängig davon, ob ein Betrieb vollständig barrierefrei ist oder nicht. Unser Ziel war es, genau diese Übersicht zu geben“, erklärt Isabella Schmider, die Geschäftsführerin des Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V.. „Mit der neuen Datenbasis geben wir unseren Gästen Orientierung sowohl bei der Reiseplanung als auch vor Ort.“

Die Ergebnisse sind nun auf einer eigenen Landingpage sichtbar. Sie bildet die teilnehmenden Betriebe in der Vereinskulisse des STK mitsamt ihrer Selbstauskünfte zu verschiedenen Bereichen der Barrierefreiheit ab – von stufenfreien Zugängen über barrierefreie WCs bis zu Angeboten für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung. Ein zusätzlicher Bestandteil des Projektes war die Übersetzung eines Imagevideos der Region in Gebärdensprache, welches ebenfalls auf der Landingpage abrufbar ist.

Wichtig ist: Nicht alle Betriebe erfüllen alle Kriterien. Doch die Übersicht hilft Menschen, die auf solche Informationen angewiesen sind, bei ihrer individuellen Planung und Einschätzung.

Ergänzend zur digitalen Lösung wurde eine Broschüre erstellt, die die Betriebe der Landingpage übersichtlich darstellt. Im Gegensatz zur detaillierten Onlineversion enthält die Broschüre eine klare Einstufung, z.B. ob ein Betrieb für Menschen im Rollstuhl oder Menschen mit Sehbehinderung geeignet ist. Sie eignet sich ideal für die schnelle Orientierung unterwegs. Die Broschüre ist ab sofort in allen Tourist-Informationen im Kinzigtal erhältlich.

Das Projekt stellt einen wichtigen Einstieg in das Thema Barrierefreiheit im Kinzigtal dar. Es bildet die Grundlage, auf der alle Beteiligten gemeinsam weiterarbeiten können. So können beispielsweise auf der Landingpage kontinuierlich weitere Betriebe mit ihrem Angebot erfasst werden.

Henry Heller der erste Vorstandsvorsitzende der LEADER Geschäftsstelle in Schiltach betont die Bedeutung des Projekts für die regionale Entwicklung. Barrierefreiheit sei ein Zukunftsthema nicht nur im Tourismus, sondern für die gesamte Gesellschaft. Die Ergebnisse des Projektes helfen Gästen, Einheimischen, Betrieben und Kommunen gleichermaßen.

Touristische Informationen/ Veranstaltungen

Direktlink zur Unterkunftssuche auf der Webseite von Wolfach:

Büro für Tourismus, Kultur & Stadtmarketing Wolfach

Tel. 07834/8353-53, Fax 07834/8353-59
Mail tourist-info@wolfach.de, Internet:
www.wolfach.info

Museum im Schloss Wolfach

–geschlossen-

Grünschnittplatz

- geöffnet -

Minigolfplatz

-geschlossen-

Mineralienhalde Grube Clara

Kirnbacher Str. 3, 77709 Wolfach

-geschlossen-

Dorotheenhütte Glashütte Wolfach

Öffnungszeiten Dorotheenhütte
Unser Gläserland und Weihnachtsdorf haben für Sie von Mittwoch bis Sonntag und Feiertags von 10 - 16 Uhr bei freiem Eintritt geöffnet.
Die Besichtigung unserer Glashütte mit wechselnden Handwerksvorführungen (Kristallglasfertigung am Schmelzofen, Kunstglasblasen vor der Flamme, Glasgravur und Glasbemalung, ..) und des Glasmuseums sind ebenfalls von Mittwoch - Sonntag und Feiertags von 10:00 - 16 Uhr geöffnet, letzter Einlass ist um 15:00 Uhr.

Stadt WOLFACH LUFTKURORT

Geschenkideen für Weihnachten von der Tourist-Information Wolfach

	Miniaturrathaus aus Keramik **SONDERPREIS** **59,00 €/Stück**
	Deuter Schwarzwaldrucksack **89,95 €/Stück**
	Playmobilfigur **„SchwarzwaldMarie“** **6,00 €/Sück**
	Holzliegestühle im „Kinzigtal-Design“ (Verschiedene Ausführungen) **49,00 €**
	Kinzigtäler Advents Tasse **5,00 €/Stück**

Boulespieler beenden erfolgreiche Spielsaison
In Anbetracht der sinkenden Temperaturen und der bevorstehenden Weihnachtszeit haben die Wolfacher Boulisten die diesjährige Saison beendet. Die Boulefreunde blicken auf eine erfolgreiche Spielzeit zurück. An den regelmäßigen Terminen an den Freitagnachmittagen herrschte auf dem Platz am Stadtwall vor der beeindruckenden Schlosskulisse immer reger Betrieb. In der mittlerweile dritten Saison hat sich das gesellige Freizeitvergnügen in Wolfach bestens etabliert. Besonderer Höhepunkt der Boulesaison war die Eröffnung des Partnerschaftsplatzes mit den Freunden aus Cavalaire-sur-Mer. Standesgemäß fand vor der offiziellen Eröffnung durch die beiden Bürgermeister ein Freundschafts-Boulespiel unter zahlreicher Beteiligung der französischen Gäste statt.

Teilweise waren während des Sommers sogar so viele Interessenten da, dass zusätzlich auf die angrenzenden Wege am Schlossweiher ausgewichen wurde. An zwei Arbeitseinsätzen wurde der Platz von Unkraut befreit und gesäubert. Besonders geschätzt wird auch die Arbeit der Stadtgärtnerei, die mit den wechselnden Bepflanzungen des Blumenbeetes immer für eine Augenweide sorgt und die tatkräftige Unterstützung des Bauhofs bei der Platzpflege. Sobald das Frühjahr naht und die Temperaturen wieder angenehmer werden, wird die neue Saison eröffnet. In der Touristinfo und am Minigolfplatz können mittelweile auch kostenlos Boulekugeln ausgeliehen werden. Nach wie vor sind dann auch wieder neue Interessenten, Gäste und Zuschauer willkommen.

Die Wolfacher Boulesaison hatte ihren Höhepunkt beim Freundschaftsspiel mit den Gästen aus Cavalaire-sur-Mer bei der Einweihung des Platzes der Städtepartnerschaften im Mai dieses Jahres.

Veranstaltungskalender

01.12. – 23.12.2025, 18:00 Uhr
Kirnbacher Adventsfenster
Es werden an mehreren Terminen an wechselnden Gebäuden im Kirnbachtal ein Adventsfenster geöffnet.
Dabei werden wie bei einem Adventskalender am Veranstaltungsort eine Tür oder ein Fenster aufgemacht und weihnachtliche Lieder, besinnliche Geschichten und Gedichte präsentiert. Tagesaktuelle Informationen auf der Homepage der Evangelischen Kirche Kirnbach (www.ev-kirche-kirnbach.de).

Donnerstag, 04.06.2025
Nikolauswanderung (SWV)
Abschlusstour der Wochentagswanderer.
Nähere Informationen in der Presse und auf der Homepage des Schwarzwaldvereins Wolfach. Gäste sind herzlich willkommen.

Freitag, 05.12.2025, 16:30 – 21:00 Uhr
Wolfacher Schlosshofadvent
Eine kleine, feine Adventsfeier unter freiem Himmel.
Im liebevoll geschmückten Wolfacher Schlosshof laden Glühwein, Punsch, Rostbratwurst und Waffeln zum gemütlichen Beisammensein ein.
Schlosshof Wolfach, Hauptstr. 40, 77709 Wolfach

Sonntag, 07.12.2025, 14:30 Uhr
Seniorenadvent in Kirnbach
Die evangelische Kirchengemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren von Kirnbach zur vorweihnachtlichen Feier ein.
Gemeindehalle Kirnbach, Talstraße 108, 77709 Wolfach

Sonntag, 07.12.2025, 18:00 Uhr
Konzerte im Blauen Salon: Alle Jahre wieder...
Cristina Bravo - Sopran
Thomas Nutzenberger - Klavier
Alle Jahre wieder... Sie erwartet eine musikalische Überraschung.
Cristina Bravo und Thomas Nutzenberger präsentieren eine faszinierende
Mischung von Cornelius, Humperdinck, Reger und Tschaikowski
sowie traditionellen Weihnachtsliedern in neuem Gewand. Ein
Abend, der die Vorfreude weckt. Musik, die uns hilft, die Hektik des
Alltags abzulegen. Eine Einladung, sich auf das Wesentliche zu beschränken; Weihnachtslieder sind mehr als nur eine schöne Tradition.
Vorverkauf unter: https://www.wolfach.info/sehen-und-erleben/konzerte-im-blauen-salon oder zu den üblichen Öffnungszeiten im Büro für Tourismus, Kultur und Stadtmarketing, Wolfach
Rathaussaal, Hauptstr. 41, 77709 Wolfach

Mittwoch, 10.12.2025, 19:00 – 20.30 Uhr
Lesevergnügen Wolfach - gemeinsam lesen mit shared reading
Shared Reading in Wolfach Gemeinsam lesen und an Worten wachsen. Wer zuhört, gehört bereits dazu
Katholische öffentliche Bücherei St. Laurentius, Am Kirchplatz 5, 77709 Wolfach

Freitag, 12.12.2025, 16:30 – 21:00 Uhr
Wolfacher Schlosshofadvent
Eine kleine, feine Adventsfeier unter freiem Himmel.
Im liebevoll geschmückten Wolfacher Schlosshof laden Glühwein, Punsch, Rostbratwurst und Waffeln zum gemütlichen Beisammensein ein.
Schlosshof Wolfach, Hauptstr. 40, 77709 Wolfach

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:
ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg,
Telefon: 07 81 / 5 04-14 65,
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www-anb-reiff.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr
Zustellprobleme:
Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de
Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:
Frau Andrea Haberstroh
Telefon: 0781/504-1462
Telefax: 0781/504-1469
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

Gemeinde Oberwolfach

Gemeinde Oberwolfach • Rathausstraße 1 • 77709 Oberwolfach

Telefon (9 Uhr - 17 Uhr) 07834 8383-0
Fax 07834 8383-25
E-Mail gemeinde@oberwolfach.de

oberwolfach.de Facebook Instagram

Bürgermeister buergermeister@oberwolfach.de
Sprechstunde persönlich/telefonisch/online nach Vereinbarung

Sekretariat (vorm.)
Vermietung Festhalle und Sporteinrichtungen
Katharina Springmann 8383-23

Hauptamt
Hauptamtsleiter, Personal, Bauabteilung: Anton Schöner 8383-18
Bildung, Digitalisierung: Julia Bucher 8383-28
Melde- u. Passamt, Standesamt: Annette Rauber (vorm.) 8383-12
Soziales, Gewerbe, Ordnungsamt: Petra Neef 8383-15

Rechnungsamt
Rechnungsamtsleiter: Thomas Springmann 8383-16
Steuern, Gemeindekasse:
Manuela Armbruster 8383-17
Raphael Schafheutle 8383-26
Wasser/Abwasser: Christine Richber 8383-19
KWA: Ingrid Bräutigam ibraeutigam@oberwolfach.de

Tourist-Info im Museum für Mineralien und Mathematik
Anna Beck, Nina Schmider 8383-11

Bauhof (Schwarzwaldstraße 11) 869095
Bauhofleitung, Gebäudemanagement
Wilfried Groß 8383-20 / 0160 4787434
Wassermeister 0171 7794869
Hausmeister 0151 17847610

Schulkindbetreuung 8383-27

Familienzentrum St. Josef 1383

Wolftalschule 4058

MiMa – Museum für Mineralien und Mathematik 8383-83

Besucherbergwerk Grube Wenzel 868392

Festhalle 327

Wolftalsporthalle 859128

Feuerwehr Gerätehaus Kirche 867863

Dorfhelferinnenstation
Einsatzleitung: Susanne Ferber 07832 9741792
Dorfhelferin: Monika Rauber 4676

Forstrevier Oberwolfach-Süd
Markus Schätzle 47154 / 0162 2535771
Forstrevier Oberwolfach-Nord
Marius Maletz 9883402 / 0162 2535768

Stördienst Holzheizwerk KWA 0171 7794869

Störungsnummer E-Werk 07821 280-0

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Rathaus

Öffnungszeiten Rathaus

Montag - Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Die Vereinbarung eines Termins vor dem Besuch wird empfohlen.

Bürgerbüro im MiMa – Museum für Mineralien und Mathematik
Donnerstag 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Ein Besuch ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Einladung zur Vereidigung und Verpflichtung von Bürgermeister Nowak

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
am 09.11.2025 wurde unser Ehrenbürger Jürgen Nowak mit großer Mehrheit erneut zum Bürgermeister der Gemeinde Oberwolfach gewählt.
Die Vereidigung und Verpflichtung des neugewählten Bürgermeisters erfolgt in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am **Mittwoch, den 17.11.2025 um 18.00 Uhr in der Festhalle Oberwolfach, Wolftalstraße 16, 77709 Oberwolfach** statt.
Wir laden Sie hierzu herzlich ein.

Martin Dieterle
Bürgermeisterstellvertreter

KWA KRAFTWÄ OBERWOL

Ablesung Wärmemengenzähler

Für die Erstellung der Jahresabrechnungen der Wärmelieferungen ist die Meldung des Zählerstands zum 31.12.2025 erforderlich. Die Kunden erhalten in den nächsten Tagen ein entsprechendes Schreiben mit der Bitte um Ablesung und Meldung des Zählerstands.

Bei vielen Anschlüssen kann diese Ablesung inzwischen online durch die KWA erfolgen. In diesen Fällen werden keine Ablesebriefe versandt. Die Abrechnung erfolgt dann auf Grundlage dieser automatischen Ablesung.

Abholbereite Personalausweise und Reisepässe

Folgende beantragten Ausweisdokumente sind eingetroffen und können im Rathaus abgeholt werden:

- **Reisepässe**, die bis zum **07.11.2025** beantragt wurden
- **Personalausweise**, die bis zum **13.11.2025** beantragt wurden

Bitte bringen Sie zur Abholung Ihren bisherigen Ausweis bzw. Reisepass mit. **Ohne das alte Dokument ist eine Aushändigung leider nicht möglich.**

Die Abholung ist **während der Öffnungszeiten möglich**. Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir, **vorab einen Termin** zu vereinbaren.

Pflichtumtausch der Führerscheine

Bitte beachten Sie: Für den Führerschein wird weiterhin ein ausgedrucktes, biometrisches Passbild benötigt. Die Regelung für digitale Passbilder gilt hier nicht.

Das Einwohnermeldeamt Oberwolfach weist im Auftrag der Führerscheinstelle des Landratsamtes Ortenaukreis darauf, dass alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Führerschein umgetauscht werden müssen. Ersetzt werden alle Papierführerscheine und ältere Kartenführerscheine ohne Gültigkeitsdatum. Folgende Fristen sind hierbei zu beachten:

Papierführerscheine:
Hier richtet sich die Umtauschfrist nach dem **Geburtsjahr**

Geburtsjahr	**Umtausch bis zum**
vor 1953	19.01.2033

1953 bis 1971 oder später müssten bis 19.01.2025 umgetausch worden sein.

Kartenführerscheine:

Hier richtet sich die Umtauschpflicht nach dem **Ausstellungsjahr**

Ausstellungsjahr	**Umtausch bis zum**
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Kartenführerscheine die ab dem 19.01.2013 ausgestellt wurden haben eine Gültigkeit von 15 Jahren. Das Ablaufdatum ist auf dem Führerschein ersichtlich.
Alle Personen, deren **Geburtsjahr vor 1953** liegt, müssen den Führerschein **erst bis zum 19.01.2033** umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117

Sie sind akut erkrankt und erreichen Ihren Arzt oder Ihre Ärztin nicht? Unter
www.docdirekt.de bekommen Sie rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, also wie dringend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den 116117-Patientenservice.

Wie funktioniert docdirekt?
Rufen Sie www.docdirekt.de auf und geben Ihre Postleitzahl ein. Danach werden Sie zur medizinischen Ersteinschätzung (SmED) weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen abfragt. Anschließend erhalten Sie eine fundierte Handlungsempfehlung – wie schnell und wo Sie behandelt werden sollten. Bei Empfehlung einer Videosprechstunde können Sie direkt im virtuellen Wartezimmer Platz nehmen und sich von qualifizierten Tele-Ärzten und -Ärztinnen beraten lassen.

Was kostet der Service?
Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich. Wird eine Videosprechstunde durchgeführt, übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die Kosten. Aus diesem Grund sind bei der Anmeldung zur Videosprechstunde auch Daten zur Versicherung anzugeben. Privatversicherte erhalten für die ärztliche Behandlung eine Rechnung vom Tele-Arzt.

Ein Versorgungsangebot der KVBW
docdirekt ist ein Angebot der der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, organisiert von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Ziel ist, die telemedizinische Versorgung für die Bevölkerung in Baden-Württemberg weiter auszubauen – digital, sicher und bedarfsgerecht.

Fundsachen

Folgende Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

- Schlüssel

750 Jahre Oberwolfach

Fakten und Wissenswertes rund um Oberwolfach

#47: Ganz schön standhaft
Am 4. Dezember feiern Bergleute auf der ganzen Welt den Barbaratag – und in Oberwolfach ist dieser Tag ganz besonders wichtig, nicht nur für die Bergleute der Grube Clara. Auch in unserem Besucherbergwerk Grube Wenzel lebt die Bergbautradition weiter – samt einer Statue der Heiligen Barbara, direkt hinter dem Mundloch.
Aber warum gerade Barbara?
Die Heilige Barbara von Nikomedien gilt als Schutzpatronin der Bergleute. Der Legende nach wurde sie im 3. Jahrhundert wegen ihres christlichen Glaubens verfolgt und von ihrem eigenen Vater enthauptet. Auf der Flucht öffnete sich angeblich ein Felsspalt im Gebirge, der ihr Schutz bot – diese Verbindung zur unterirdischen Welt machte sie zur Patronin des Bergbaus.
In der Grube Wenzel erinnert eine Statue an sie – und jedes Jahr am 4. Dezember wird hier ihr Namenstag gefeiert, ganz nach alter Bergmannstradition.
Und noch ein Brauch: Wer am Barbaratag Zweige von Obstbäumen (z. B. Kirsch oder Apfel) schneidet und ins Wasser stellt, kann Glück haben – denn blüht der Zweig bis Weihnachten, soll das Glück im nächsten Jahr bringen.
Also: Beim nächsten Spaziergang einfach mal einen kleinen Zweig mitnehmen (natürlich vorher den Baumbesitzer fragen) und selbst ausprobieren.

Lust auf eine kleine Auszeit in der Vorweihnachtszeit?

Wie wäre es mit **Singen, Gemeinschaft und ein bisschen Adventsvorfreude?**

Die **CHOR-y-FEEN** und der **Kirchenchor Oberwolfach** (Leitung: Herbert Meßmer) laden ein zum
Weihnachtsliedersingen am 4. Advent
21.12.2025 | 17 Uhr
Marienkirche Oberwolfach

Die Proben laufen auch bereits:
Mittwochs, 20 Uhr | Altes Schulhaus Walke
Neue Stimmen sind herzlich willkommen – einfach vorbeikommen!
Fragen? Ruth Armbruster: 07834 859854 (AB)

Wir freuen uns auf einen musikalischen Ausklang im Jubiläumsjahr „750 Jahre Oberwolfach“!

Ruftaxi

Das Ruftaxi Heizmann in Oberwolfach fährt nur nach Vorbestellung, d. h. der Fahrgast kann seine Fahrt bis spätestens 30 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt telefonisch oder für die Rückfahrt mündlich beim Taxiunternehmen anmelden.

Dabei müssen die gewünschte Abfahrtszeit und Ort (Name der Haltestelle) sowie das Fahrtziel und Anzahl der Fahrgäste angegeben werden.

Der Fahrgast muss sich zur gewünschten Abfahrtszeit an angemeldeter Abfahrtsstelle aufhalten. Die Beförderung erfolgt bis zum gewünschten Fahrtziel. Für die Nutzung des Ruftaxis fällt ein pauschaler Fahrtpreis von drei Euro/Strecke an. Die Besitzer einer Oberwolfacher Gästekarte können das Angebot entgeltfrei nutzen.

Das Ruftaxi fährt Montag, Mittwoch und Freitag (jedoch nicht an Feiertagen) von 08:20 Uhr (erste Abfahrt am Abfahrtsort) bis 17:45 Uhr (letzte Abfahrt am Abfahrtsort). Der detaillierte Fahrplan kann unter www.oberwolfach.de/rathaus/ruftaxi abgerufen werden.
Ruftaxi Heizmann Tel. 07834/9555

Mitfahrbänkle

In Oberwolfach gibt es neben den klassischen Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs wie dem Linienbus, dem Ruftaxi oder einem herkömmlichen Taxi die Mitfahrbänkle.

Die „roten“ Bänkle befinden sich beim Landhotel Hirschen, beim Landgasthof zum Walkenstein, neben dem Holzlädele, beim Themenpark „Historischer Bergbau, Mineralien und Mathematik“, bei der Schützenbrücke und bei der Firma Geiger (Allmendstr. 20).

Einfach hinsetzen. Meist dauert es nicht lange, bis jemand vorbei kommt, der den Wartenden kennt. Oder jemand, der einem Fremden einen Gefallen tun will und schon geht es los. Auch dafür steht das Mitfahrbänkle: Mitmenschlichkeit, Kooperation, Kommunikation.

Treffpunkt Bücherei

Spannend. Unterhaltsam. Lehrreich. Packend. Fesselnd. Abenteuerlich. Bereichernd. Entspannend. Sachlich. Witzig. Interessant. - Wo gibt’s das alles an einem Ort? Natürlich in deiner Bücherei. Lesestoff für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Mehr als 2.000 Bücher warten darauf in die Hand genommen und gelesen zu werden. Unsere Öffnungszeiten: dienstags 16 Uhr - 17:30 Uhr, donnerstags 16 Uhr - 17 Uhr.

Schulen

GRUNDSCHULE WOLFTAL

Vereine

Sportverein Oberwolfach

Vorschau zu kommenden Spielen

Samstag, 06.12.2025
Herren
14.30 Uhr, FV Würmersheim : SV Oberwolfach

B-Junioren
16.00 Uhr, SG Wolftal : SG Acher-Rench

A-Junioren
17.00 Uhr, SC Lahr : SG Wolftal

Sonntag, 07.12.2025
B-Juniorinnen
15.00 Uhr, SG Ödsbach : SG Kirnbach

Rückblick SVO Aktive

Kein Sieger im kleinen Wolftal-Derby
In einem chancenarmen Spiel trennten sich die Landesliga-Reserven des SV Oberwolfach und des SV Schapbach mit 1:1, wobei die Partie für die zahlreichen Zuschauer nur wenige ansehnliche Höhepunkte bot.
Die Partie begann sehr zerfahren mit vielen Fehlpässen und ohne Durchschlagskraft auf beiden Seiten. Bis auf ein paar zaghafte Annäherungsversuche gab es bis zur 25. Minute kaum Torchancen. Erst als Jona Schmieder aus rund 20 Metern abzog, musste Felix Heizmann im Tor der Schapbacher eingreifen und den Ball über die Latte lenken. Den nächsten guten Abschluss hatte Alexander Peter kurz vor der Pause. Nach einer Ecke herrschte Durcheinander im Sechzehnmeterraum der Gäste, doch der Abschluss aus rund sieben Metern wurde geblockt und dann entschärft. Von Schapbach II gab es in der ersten Halbzeit keine nennenswerte Torchance.
Nach dem Seitenwechsel versuchte der SVO den Druck zu erhöhen und zielstrebiger nach vorne zu spielen. In der 57. Minute belohnten sich die Schwarz-Weißen schließlich für den guten Start in die zweite Halbzeit. Ein Freistoß aus dem linken Halbfeld landete bei Tom Baumann, der den Ball gekonnt annahm und dann mit dem linken Fuß wuchtig zur Führung abschloss. In der Folge kontrollierte der SVO II die Partie, verpasste es jedoch, den zweiten Treffer nachzulegen. Schapbach agierte eigentlich zu harmlos, um hier noch den Ausgleich zu erzielen. Kurz vor Ende der Partie schaffte es der SVS dennoch. Oberwolfachs Felix Armbruster ging im Sechzehnmeterraum etwas zu ungestüm in einen Zweikampf, es gab Elfmeter und so bot sich den Gästen doch noch die Chance auf den Ausgleich. Diese ließ sich Robert Herrmann mit Hilfe des Innenpfostens nicht nehmen. Das 1:1 stellte auch gleichzeitig das Endresultat dar. Der SVO gab somit im letzten Hinrundenspiel unnötigerweise drei Punkte gegen harmlose Gäste aus Schapbach aus der Hand.
Die dritte Mannschaft des SV Oberwolfach gewann ihr letztes Hinrundenspiel souverän mit 4:0 gegen die erste Mannschaft aus Zunsweier und überwintert als Tabellenführer. Die Tore für die Schwarz-Weißen erzielten Daniel Lohrke (2), Dominik Schuler und Noah Faisst.
Das erste Rückrundenspiel der beiden Mannschaften findet am 8. März 2026 in Fischerbach statt.
Bericht: Daniel Armbruster

Wilder 3:2-Sieg für Oberwolfach
In einer spannenden Landesliga-Partie behielt der SV Oberwolfach etwas glücklich mit 3:2 gegen die SpVgg. Ottenau die Oberhand.
Glücklich deshalb, weil die Gäste in der Nachspielzeit einen Foulelfmeter verschossen. Ansonsten sahen die Zuschauer eine temporeiche Begegnung, in der beide Teams ihre starken und schwächeren Phasen hatten. Ereignisreich waren jeweils die Schlussphasen der beiden Halbzeiten. SVO-Youngster Lukas Lehmann gelang ein Doppelpack.
Nachdem die bereits mit dünn besetzter Ersatzbank angereisten Gäste eine erste gute Gelegenheiten durch einen Kopfball von Nico Frey vergaben, mussten sie früh verletzungsbedingt wechseln. Patrick Ebler, der im Hinspiel als Joker dreimal gegen den SVO traf, kam für Marcel Garbacziok. Auch wenn die Oberwolfacher die eine oder andere Halbchancen zu verzeichnen hatten, war Ottenau zunächst die gefährlichere Mannschaft. Patrick Ebler vergab nach einer flachen Hereingabe am langen Pfosten die dicke Möglichkeit zum 0:1. Ein weiterer Versuch ging knapp rechts vorbei. In Minute 28 landete auf der Gegenseite ein abgefälschter Schuss von Marc Heizmann als Bogenlampe auf der Querlatte des Ottenauer Tores. Die Führung für die Gäste nach rund einer halben Stunde war nicht unverdient. Felice Montechiaro wurde steil geschickt und vollendete zum 0:1. Wenig später musste sich SVO-Torhüter Oliver Mai mächtig strecken, um einen satten Fernschuss

von Tim Lang um den Pfosten zu lenken. Etwas aus dem Nichts fiel kurz vor der Pause der Ausgleich. Pirmin Bonath bediente Lukas Lehmann und der vollstreckte zum 1:1. Und es kam noch besser für die Wolftäler. In der Nachspielzeit des ersten Durchgangs bereitete Steffen Wild vor und Pirmin Bonath traf satt ins lange Eck zur etwas schmeichelhaften 2:1-Pausenführung für Oberwolfach.
Nach dem Seitenwechsel steigerten sich die Schwarz-Weißen und verdienten sich die Führung nachträglich. Am Ende eines guten Spielzuges über Nico Haas und Pirmin Bonath ballerte Lukas Lehmann jedoch neben die Hütte - Großchance vergeigt! In der 68. Minute war es dann soweit. Lukas Lehmann veredelte die gekonnte Vorarbeit von Nico Haas sehenswert zum 3:1 für den SVO. Bis zur 81. Minute hatten die Hausherren alles im Griff, dann gelang erneut Felice Montechiaro der 3:2-Anschlusstreffer für die Sportvereinigung - allerdings aus stark abseitsverdächtiger Position. Der Gast wechselte nun den angeschlagenen Spielertrainer Alexander Merkel ein und warf alles nach vorne. Dies bescherte dem SVO Raum. Lukas Lehmann ließ jedoch eine dicke Konterchance ungenutzt. In der 87. Minute hatte Theo Rothfuß Pech, dass sein toller 20-Meter-Schuss nur am Innenpfosten landete. Den Abpraller setzte Marc Heizmann neben die fast leere Bude. Das Auslassen dieser Hochkaräter hätte sich beinahe gerächt. In der Nachspielzeit gab es nach einem ungeschickten Foul von Kim Wille Strafstoß für Ottenau, den Marco Herm jedoch über das Tor jagte und dem SVO somit den ersten Heimsieg gegen die Murgtäler seit deren Landesliga-Zugehörigkeit bescherte.
Nächstes und gleichzeitig letztes Landesliga-Spiel im Jahr 2025: FV Würmersheim - SV Oberwolfach (Sa. 6. Dezember, 14.30 Uhr)

SV Oberwolfach - SpVgg. Ottenau 3:2 (2:1)
SV Oberwolfach: Mai - Rothfuß, N. Springmann, T. Springmann, Hacker (ab 56. Wille), Wild, L. Springmann, Lehmann, Bonath (ab 60. Weiß), Haas, M. Heizmann.
SpVgg. Ottenau: Riedinger - Meter, Schulz, Schweikert, Lang (ab 83. Merkel), Montechiaro, Frey, Mo. Herm, Hertweck, Garbacziok (ab 8. Ebler), Ma. Herm.
Zuschauer: 180
Schiedsrichter: Lukas Mayer (Freiburg)
Tore: 0:1 Montechiaro (28.), 1:1 L. Lehmann (40.), 2:1 Bonath (45.+1), 3:1 L. Lehmann (68.), 3:2 Montechiaro (81.)
Bericht: Jan Schmider

Schwarzwaldverein Oberwolfach

Teilnahme an der Kulturwanderung „Schätze unserer Nachbarn“

Bericht von Albert Schrempp

Das Leben Hansjakobs, sein Alterssitz in Haslach und seine letzte Ruhestätte in Hofstetten waren dieses Jahr das Thema, für das sich rund 60 Teilnehmer aus den Ortsvereinen des Kinzigtals interessiert haben. Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung am Hansjakobdenkmal machte sich die Gruppe am Bächlewald entlang auf den Weg nach Hofstetten. Unterwegs schon erzählte der Referent des Tages, Alois Krafczyk, von ernsten aber auch amüsanten Ereignissen, die sich hier im Hofstettertal abgespielt haben. Am Treffpunkt mit den Nichtwanderern beim Rathausplatz erfuhren die Teilnehmer vom Ursprung der Hofstetter Fasnetgestalten und ab den „Drei Schneeballen“, dem Ferienquartier Hansjakobs, beherrschte dann die Lebensgeschichte des Schriftstellers, Pfarrers und Politikers die weitere Tour. An seiner Gruft und der Kapelle auf der Brand waren die Altersgedanken und Erinnerungen des Schriftstellers und Details zur Baugeschichte der Kapelle ein Thema. Auf einem schönen Pfad, gut geführt vom Haslacher Wanderwart Jürgen Burger, zogen die Kulturwanderer Richtung Haslach zum Alterssitz Hansjakobs, dem Freihof, dessen „Luxus“ er aber nicht lange genießen konnte. Vor dem repräsentativen Gebäude und nachher bei der Führung durch die Wohnräume erläuterte Krafczyk die ausgestellten Gegenstände und ging ausführlich auf die Lebensgeschichte Hansjakobs ein, die sich durch Ecken und Kanten ebenso auszeichnete, wie durch politischen und sozialen Gestaltungswillen in einer vom Umbruch gekennzeichneten Zeit, aus deren Sicht man viele seiner Ansichten heute verstehen kann. Eine akademische Bildung war für ihn finanziell nur über den Umweg eines Theologiestudiums möglich. Das erklärt auch, warum seine pastorale Tätigkeit gegenüber seinem politischen Engagement und seiner schriftstellerischen Tätigkeit manchmal in den Hintergrund trat. Psychische Probleme plagten ihn zeitlebens und Gefängnisstrafen brachte ihm seine kritische Haltung gegenüber der Badischen Regierung ein. Am Ende der Veranstaltung überreichte der Bezirksfachwart für Heimat und Kultur, Philippe Naudet, Herrn Krafczyk ein Weinpräsent und dankte ihm und dem Organisator der Veranstaltung, Albert Schrempp, für den gelungenen Tag.

Fit durch den Winter FiduWi in der Wolftalsporthalle
Das Training findet immer montags von 19.15 Uhr bis 20.15 Uhr in der Wolftalsporthalle statt.

Die Übungen sind geeignet für Frauen und Männer ob Wintersportler, Radfahrer oder Wanderer. Die Intensität kann jeder dem eigenen Fitnesszustand entsprechend wählen.
Das Training ist kostenfrei, wobei sich Verein und Übungsleiter über rege Teilnahme freuen, egal ob aus dem Verein oder als Gast mit Freude an Bewegung. Probiert es aus!

Adventskaffee am 17.12.2025

Liebe Seniorinnen und Senioren vom Schwarzwaldverein Oberwolfach.
Am 17.12.2025 möchten wir Euch gerne zu unserem Adventskaffee um 14:30 Uhr einladen. Es gibt Kaffee und Kuchen. In diesem Jahr haben wir uns für ein Treffen im Cafe Schacher
entschieden. Es ist auch mit Rollator gut zu erreichen und hat auch einen Aufzug.
Ich freue mich sehr auf ein Wiedersehen mit Euch.
Eure Gaby Schäfer
1. Vorsitzende
Anmeldung bitte bis 10.12.2025 unter Telefon 1790

Kreuzsattelhütte

Die Kreuzsattelhütte hat von November bis Ende April geschlossen.

Alte Photographien erzählen ...

Bild 1039: Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Geläut der Pfarrkirche durch eine neue große Glocke wieder vervollständigt. Nach alter aufwändiger Methode, die Kraft und Geschicklichkeit erforderte, wurde sie hochgeschafft. Das war damals ein dörfliches Großereignis vor allem auch für die Kinder. Man erkennt noch an deren einfacher Kleidung die Not, die damals vor allem bei klirrender Kälte und bei Schnee erduldet werden musste. Umso mehr war jede Ablenkung sehr willkommen. Mit den Sicherheitsvorschriften hat man es damals noch nicht so genau genommen. Also durften sich die Kinder neben der gefahrvollen Aktion her auch auf der Pritsche des Lkw (wohl vom Uhlbauern Severin Dieterle aus dem Battengott) tummeln.
Frage: Oder wurde die Glocke heruntergeholt, um sie zu Rüstungszwecken einzuschmelzen?

Lempi Hexengilde Oberwolfach

Unsere Leihhäsausgabe findet dieses Jahr am Freitag, 12. Dezember im Narrenraum der Festhalle statt. Von 15 bis 16 Uhr vergeben wir die Leihhäs an Kinder von Mitgliedern und an alle, die bereits im Vorjahr ein Leihhäs hatten. Im Anschluss (bis 16:30 Uhr) können alle neuinteressierten Hexen vorbeischauen.

NEU IN DIESEM JAHR: Bitte schaut euch vorab alle aktualisierten Einverständniserklärungen unter www.lempi-hexen.de/downloads an und bringt diese bereits ausgefüllt und unterschrieben zur Leihhäsausgabe mit.

Bei Fragen oder falls bei bisherigen Leihhästrägern kein Interesse mehr besteht, gebt Kim Echle bitte so bald wie möglich Bescheid (0151-20783560).

Viele Grüße, das Vorstandsteam der Lempi-Hexen

Förderverein Freizeitanlage Hexenplatz e.V.

Katholische Senioren

Das Gottesdienstprogramm für das erste Halbjahr 2026 im Veranstaltungsplan der Katholischen Senioren in Oberwolfach steht fest!

Berta Bitsch und Anton Unger haben bereits in Absprache mit dem Pfarramt das Programm für die Gottesdienste und die Einkehr in den Lokalen für das erste Halbjahr 2026 erstellt. Sie freuen sich, schon frühzeitig auf die Termine mit Gottesdiensten jeweils um 14.30 Uhr mit anschließender Einkehr in einem der Oberwolfacher Gasthäuser mitteilen zu können:
Am Dienstag, 13. Januar in der Pfarrkirche mit Einkehr in den „Drei Königen“, am Dienstag,17. Februar, an der Walke mit Einkehr im „Hirschen“, am Donnerstag, 13. März, wieder in Sankt Bartholomäus und danach im „Posthörnle“, am Dienstag, 14. April, in Sankt Marien und danach im „Hirschen“, am Dienstag, 19. Mai, in Sankt Bartholomäus mit anschließender Einkehr in den „Drei Königen“ und zum Ende des Halbjahres, am Donnerstag, 11. Juni, in der Marienkirche mit geselligem Abschluss im „Walkenstein“. Mit diesem frühzeitigen Programmhinweis hoffen die Verantwortlichen, dass sich möglichst viele Besucher in ihrer eigenen privaten Terminplanung danach richten können.

Veranstaltungen/Termine

Freitag, 05.12.2025
Festhalle, Oberwolfach
Adventshock Förderverein Hexenplatz

Samstag, 06.12.2025
Festhalle, Oberwolfach
Jahreskonzert, Trachtenkapelle Oberwolfach

Freitag, 19.12.2025, 18:30 Uhr
Festhalle, Oberwolfach
Weihnachtskonzert, Wolftalspatzen

Sonntag, 21.12.2025; 17 Uhr
Marienkirche Oberwolfach
Weihnachtsliedersingen mit den Chor-y-Feen

Mittwoch, 24.12.2025, 17:00 Uhr
Festhallenplatz, Oberwolfach
Musizieren unterm Christbaum, Trachtenkapelle Oberwolfach

Bei uns im
EHRENAMT
engagieren!

Lebenshilfe
im Kinzig- und Elztal

Mühlenbacher Str. 16
77716 Haslach
07832 797-99
www.Lhke.de

Diese Anzeige wird kostenfrei veröffentlicht.
Wir danken dem Verlag für die Unterstützung.

Wolftal
Tal der Tiere
GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Öffnungszeiten der Tourist-Infos
Oberwolfach:
Touristinfo im Museum für Mineralien und Mathematik *(Schulstraße 5)*
Montag - Sonntag, 9:00 Uhr - 17:00 Uhr

Bad Rippoldsau-Schapbach:
Bad Rippoldsau
Kurhaus *(Kurhausstraße 2)*
Montag, Freitag, 10:00 - 12:00 Uhr

Schapbach
Rathaus *(Rathausplatz 1)*
Montag - Freitag, 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Veranstaltungen vom 4. Dezember bis 13. Dezember 2025

Freitag, 5. Dezember
ab 16.30 Uhr
Adventshock auf dem Lindenplatz
Der Förderverein Freizeitanlage Hexenplatz e.V. lädt zum gemütlichen Beisammensein ein.
Oberwolfach, Lindenplatz

Samstag, 6. Dezember
16:00 Uhr
Nachts im Bärenpark
Bei einem abendlichen Rundgang erzählt ein Experte alles Wissenswerte über die charismatische Tierart des Wolfes.
Schapbach, Alternativer Wolf- und Bärenpark Schwarzwald

20.00 Uhr
Jahreskonzert der Trachtenkapelle Oberwolfach
Die Trachtenkapelle Oberwolfach lädt herzlich zum Jahreskonzert 2025 ein. Das Konzert findet am 6. Dezember um 20:00 Uhr in der Festhalle in Oberwolfach statt.
Oberwolfach, Festhalle

Sonntag, 7. Dezember
14:00 Uhr
Nikolausmarkt im Kurhaus
Ho ho ho, es weihnachtet sehr! Im Kurhaus findet der alljährliche Nikolausmarkt mit tollen Ständen in weihnachtlichem Ambiente statt.
Bad Rippoldsau, Kurhaus

Montag, 8. Dezember
18:30 Uhr
Lauftreff
Für Laufbegeisterte bietet der SV Schapbach einen Lauftreff an. Bei Interesse bitte bei Lisa Herrmann melden, 0176 44692299.
Schapbach

Samstag, 13. Dezember
ganztägig
Bärenweihnacht im Alternativen Wolf- und Bärenpark
Der Alternative Wolf- und Bärenpark lädt zur Bärenweihnacht ein. Es gibt leckeres zum Essen und schöne Stände in weihnachtlicher Atmosphäre.
Schapbach, Alternativer Wolf- und Bärenpark Schwarzwald

Unsere touristischen Attraktionen

Annis Schwarzwald Geheimnis Oberwolfach

Annis Schwarzwald Geheimnis Oberwolfach
Seit Sommer 2021 geht es mit dem Schwarzwald-Maskottchen Anni auf ein spannendes Outdoor-Abenteuer in Oberwolfach. Annis Schwarzwald Geheimnis ist eine Kombination aus Schnitzeljagd und Escape Room und verspricht jede Menge Spaß für die ganze Familie.

Start und Ziel
Start und Ziel der Tour ist beim MiMa-Museum für Mineralien und Mathematik (Schulstraße 5, 77709 Oberwolfach)

Empfohlenes Alter der Kinder
ab Grundschulalter bis 12 Jahre

Dauer der Tour
circa 2,5 Stunden (1,5 Stunden Gehzeit, 1 Stunde Rätselzeit) + Pausen einrechnen!
Streckenlänge: 3,7 km lang (Aufstieg/Abstieg: 180 m)

Verleih des Rucksacks
Für den Verleih ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Der Rucksack kann zu den Öffnungszeiten des MiMas abgeholt werden.
Eine Vorabreservierung des Rucksacks unter 07834/9420 oder per E-Mail an touristinfo@oberwolfach.de ist empfehlenswert!

Kosten
25,00 € pro Rucksack. Kaution 50,00 € pro Rucksack.

Alternativer Wolf- und Bärenpark Schwarzwald

Rippoldsauer Str. 36/1
77776 Bad Rippoldsau-Schapbach
Tel. 07839/91038-0; www.baer.de

Bären, Wölfe und Luchse aus nichtartgerechter Tierhaltung
Öffnungszeiten: täglich auch an Sonn- und Freiertagen
März - Oktober: 10 - 18 Uhr
November - Februar: 10 - 16 Uhr

Ein Wort auf allen Vieren

Die Brücke des Lebens

Ich finde, es sollte mehr schneien. Mein Fell kommt eingebettet in die weiße Pracht erst so richtig schön zur Geltung. Eine erste, schneelflockige Kostprobe gab es bereits und ich bin direkt in Winterstimmung. Schönste Zeit im Jahr, wirklich wahr. Die Zweibeiner hier im Schwarzwälder Bärenwald sehen das auch so. Zumindest sind sie seit ein paar Tagen wieder dabei und bauen auf dem Platz ganz wild und fleißig diese kleinen Hüttchen auf, wo ihr an einem Wochenende im Jahr immer so gerne drumherum steht und ausgesprochen herzlich seid. Bald geht sie wieder los, die Bärenweihnacht. Wobei ich Luchsweihnacht irgendwie treffender finden würde. Oder Lynx-Mas? Jedenfalls, wenn wir schon beim Thema Luchs sind: meine Artgenossin, die steinalte CATRINA, befindet sich zwar immer noch in der Quarantänestation, ist aber auf dem Weg der Besserung. Und jetzt, da es so wundervoll kalt ist, genießt sie im Außenbereich die verführerisch frischen Temperaturen.

Doch die Gewinner in Sachen genüssliche Augenblicke, sind definitv die Wölfe KIRA und KLEO. Die Beiden haben nämlich den Gang über die Brücke gewagt, hoch in die neue Anlage. Was für eine Freude! Als ich sie zum ersten Mal im neuen Areal hab rumtoben sehen, hat das sogar mein Herz herrlich erwärmt. Was was heißen will, denn ich mag's bekanntlich kalt. Allen voran hab ich das Gefühl, dass die Wölfe den Perspektivwechsel am besten finden. Denn die neue Anlage ist oberhalb des Weges, d.h. KIRA und KLEO schauen nun auf die Menschen herab.

Tja, ein Perspektivwechsel kann dein Leben verändern.

In diesem Sinne, haltet die Ohren steif!

Euer HERO

Besucherbergwerk Grube Wenzel

Frohnbach 19
77709 Oberwolfach,
Tel. 07834/868 392; www.grube-wenzel.de

Besucherbergwerk Grube Wenzel
In der Grube Wenzel , eines der bedeutendsten Silberbergwerke im mittleren Schwarzwald können Erwachsene wie auch Kinder auf den Spuren der Bergleute wandeln und sich in die Tradition des Bergbaus einführen lassen.
Themenführungen mit Wein oder Whisky, Gruselangebote oder klassische Entdeckertouren - unser Team hält für jeden Geschmack und jedes Alter das passende Angebot bereit.
Unter sachkundiger Führung kann der allgemein zugängliche Bereich auf einer Strecke von etwa 1.000 Metern "befahren" werden. Hierfür erhält jeder Besucher Stiefel, Jacke, Helm und Kopflampe. Ein Abenteuer für Jung und Alt, das Sie sich nicht entgehen lassen sollten!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

E-Bike Ladestationen im Wolftal

Bad Rippoldsau:
Minigolfplatz am Klösterle
Oberwolfach:
Fahrrad am Bächle, Allmendstraße 1; Hotel Hirschen, Schwarzwaldstraße 2-3; Museum für Mineralien und Mathematik, Schulstraße 5; Besucherbergwerk Grube Wenzel, Frohnbach 19
Schapbach:
Kiosk am Minigolfplatz, Schwimmbadstraße
Otmarhütte, Kupferberg

MiMa - Museum für Mineralien und Mathematik

Museum für Mineralien und Mathematik
Schulstraße 5, 77709 Oberwolfach
Tel. 07834 9420; www.mima.museum

Wissen trifft Schönheit
Das MiMa vereint zwei Alleinstellungsmerkmale der Region in einem interaktiven Museum: die einzigartigen Exponate des Mineralienmuseums Oberwolfach und das Wissen
des Mathematischen Forschungsinstituts Oberwolfach.
Die Verbindung zwischen Mathematik und Mineralien wird durch vielseitige Installationen anschaulich dargestellt. Für Fragen rund um den Tourismus in unserer Region
stehen wir Ihnen gerne in der neuen Touristinfo direkt im MiMa zur Verfügung.
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mima.museum oder unter der Telefonnummer 07834/8383-83

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag & Sonntag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(Letzter Einlass 16:00 Uhr)
In dieser Zeit ist das Museum geschlossen:
24.-25. Dezember, 31.Dezember, 01.Januar

Themenpark-Historischer Bergbau Mineralien-und Mathematik

Alte Straße , 77709 Oberwolfach
www.oberwolfach.de

Im Themenpark können sich die Besucher über das kulturelle Erbe der Bergbaugemeinde Oberwolfach und die Verbindung von Mineralien und Mathematik informieren. Von 11 – 19 Uhr (April - September) / 11 – 17 Uhr (Oktober - März) ist der begehbare Stollen geöffnet. Der Themenpark „Historischer Bergbau, Mineralien und Mathematik“ liegt direkt an der Ortsdurchfahrt Oberwolfach Kirche nahe der Hofbrücke, die zum MiMa – Mineralien- und Mathematikmuseum führt.

Mitfahrbänkle

Im Wolftal gibt es neben den klassischen Möglichkeiten des öffentlichen Nahverkehrs wie beim Linienbus, dem Ruftaxi oder dem herkömmlichen Taxi die Mitfahrbänkle. Die „roten Bänkle“ in Oberwolfach befinden sich beim Landhotel Hirschen, beim Landgasthof zum Walkenstein, neben dem Holzlädele, beim Themenpark „Historischer Bergbau, Mineralien und Mathematik“, bei der Schützenbrücke und bei der Firma Geiger (Allmendstr. 20) sowie in Bad Rippoldsau-Schapbach beim Postparkplatz.
Einfach hinsetzten. Meist dauert es nicht lange, bis jemand vorbei fährt, der den Wartenden kennt und mitnimmt oder einem Fremden einen Gefallen tun will.

Regelmäßige Veranstaltungen

Reiten auf dem Landeckhof

Ponystunden, Wandern mit den Pferden
Weitere Infos: www.landeckhof.de
Anmeldung: 07834 4158

Sagenhafte Schatzsuche

Start: Festhalle Oberwolfach
Lindenplatz
77709 Oberwolfach

Begeben Sie sich ab der Festhalle Oberwolfach auf „Oberwolfachs sagenhafter Schatzsuche“ und finden Sie mit Ihren Kindern den Schatz von Benau.
Entfernung: ca. 800 Meter, Dauer: ca. 45 Minuten

Töpfern im offenen Atelier

Winterpause: 1. Dezember 2025 - 4. März 2026
Keramik Atelier
Glaswald 18
Monika Seidel
weitere Informationen unter www.keramik-seidel.de
07834/8645300

Wald-Kultur-Haus

Fürstenbergstraße 59
77776 Bad Rippoldsau-Schapbach
Tel. 07440/332; www.wald-kultur-haus.de

Alte Waldberufe wie Riesen, Flößen und Harzen, die Baumarten unseres Waldes, die Geologie des Wolftals, den Bienenpfad und vieles mehr entdecken und erleben Sie im Wald-Kultur-Haus im Holzwald.
Das Haus ist in der Winterzeit täglich von 9 bis 17 Uhr und im Sommer von 8 bis 20 Uhr geöffnet.
Über die Durchführung nächsten geplanten Veranstaltungen werden wir zu gegebener Zeit informieren.
Das Team vom Waldkulturhaus

Öffentliche Sauna

Sauna-Oase auf dem Alisehof
Kurztarif von 15 bis 18 Uhr oder 18 bis 21 Uhr EUR 15,--
Normaltarif von 15 bis 21 Uhr EUR 24,--
Während der Campingplatz für Tourist-Camper seine Tore geschlossen hat, läuft der Saunabetrieb für Einheimische und Gäste im Tal weiter.
Vom 02.11.25 bis 19.12.25 und vom 06.01.26 bis 27.03.26 ist **freitags und sonntags** Saunieren möglich.

Jedoch bitte rechtzeitig anmelden!
Wir öffnen die Sauna ab 5 Personen.
Tel.: 07839 / 203 oder Email: camping@alisehof.de

Damensauna und Privatsauna nach Bedarf buchbar.
Nächste geplante Damensauna am Donnerstag, den 04.12.25 von 18 bis 21 Uhr.

Schwarzwaldcamping Alisehof e.K. - www.alisehof.de
Rippoldsauer Straße 2 - 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach

BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH

ADVENTSAKTION PERUKREIS 2025
KLEINE GESTE – GROSSE WIRKUNG

JE 3,50 €
ODER GERNE
AUCH
EINE SPENDE

Ab sofort bestellen und abholen bei

Petra Schoch – 07440 269
Nicole Schoch – 07440 305
Azucena Wolf – 0151 41603246

Oder auf dem Nikolausmarkt
am 7. Dezember im Kurhaus Bad Rippoldsau

Oder Freitags von 16 – 18 Uhr
in der Bücherei Bad Rippoldsau

Nikolaus-Markt

Kurhaus Bad Rippoldsau

Sonntag, 07.12. 25
14 - 18 Uhr

* weihnachtlich geschmückte Stände
* Glühwein, Kaffee, Kuchen, Bratwurst, Gebäck
* „Weg nach Bethlehem“
* Kindergarten Bad Rippoldsau

Der Nikolaus kommt!!

Gemeindeverwaltung
Bad Rippoldsau-Schapbach

Anschrift	Rathausplatz 1, Bad Rippoldsau-Schapbach
Telefonzentrale	07839/91 99-0
Fax	07839/91 99-20
Mail	rathaus@badrs.de
Internet	www.bad-rippoldsau-schapbach.de
Öffnungszeiten	Montag-Freitag 8.30-12.00 Uhr Dienstag 14.00-18.00 Uhr

Bürgermeister
Herr Bernhard Waidele 07839/91 99-0
bgm.waidele@badrs.de

Vorzimmer und Telefonzentrale
Frau Nina Armbruster 07839/91 99-0
armbruster@badrs.de
Frau Melanie Kern kern@badrs.de

Amtsleiter Zentrale Dienste und Finanzen
Herr Christian Pfundheller 07839/91 99-13
pfundheller@badrs.de

Meldeamt und Passwesen
Frau Änne Geißler 07839/91 99-14
geissler@badrs.de

Gemeindekasse
Frau Melanie Harter 07839/91 99-17
harter@badrs.de

Steuern und Abgaben
Frau Jasmin Sachs 07839/91 99-18
sachs@badrs.de

Touristinformation & BürgerInfo
Frau Sabine Weis 07440/91 39 4-0
Fax 07440/91 39 4-94
E-Mail info@badrs.de
E-Mail BürgerInfo
mitteilungsblatt@bad-rippoldsau-schapbach.de
Internet www.wolftal.de
Öffnungszeiten Montag, Freitag
von 10.00 – 12.00 Uhr

Leiter Touristinformation
Herr Josef Oehler 07839/9199-16
oehler@badrs.de

Klimaschutzmanager
Herr Daniel Waidele 07839/919931
dwaidele@badrs.de

Bauhof
Telefon 07440/420
Telefon /Rufbereitschaft (Störung)
Fax 07440/627
Mail bauhof@badrs.de

Sonstige
Grundschule 07839/96815
Fax 07839/213
Notruf 110
Feueralarm/ Notarzt 112
Polizei Freudenstadt 07441/53 60
Feuerwehr Schapbach 07839/910844

Weitere Telefonnummern und Informationen
finden Sie im Internet
www.bad-rippoldsau-schapbach.de
unter dem Link Bürgerinformation
E-Mail: mitteilungsblatt@bad-rippoldsau-schapbach.de

Amtliche Bekanntmachungen

Kurzprotokoll
Gemeinderatssitzung

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH

GR 11/2025 öffentlich

02. Dezember 2025

1. Straßenbrücke über die Wolf, am Kurpark Ersatzneubau „Berglebrücke" Bad Rippoldsau; Auftragsvergabe BvGR 57/2025

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die umfangreichen Arbeiten von Abbruch, Erdbau, Spezialtiefbau, Betonbau, Stahlbau, Wasserbau und Straßen/ Wegbauarbeiten an den preisgünstigsten Bieter der Firma Bonath GmbH Hoch-Tief und Straßenbau, 77709 Oberwolfach zum Bruttopreis von 472.930,01 € zu vergeben und den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

2. Straßensanierung Ringstraße, Bad Rippoldsau, Tief- und Straßenbau; Auftragsvergabe BvGR 58/2025

Beschluss: Der Gemeinderat einstimmig, die erforderlichen Arbeiten von Tief- und Straßenbau an den preisgünstigsten Bieter, der Firma Strabag GmbH, 72250 Freudenstadt zum Bruttopreis von 262.908,68 € zu vergeben und den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

3. Beauftragung und Vergabe PV-Anlage Ersatzneubau Geh- und Radwegbrücke bei den Sportanlagen an das E-Werk Mittelbaden; Beratung und Beschlussfassung BvGR 59/2025

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmte mit 9 Nein-Stimmen, und 2 Ja-Stimmen (BGM Waidele, GR Schmieder) nicht zu,

1. **das E-Werk Mittelbaden mit der Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage auf der Geh- und Radwegbrücke bei den Sportanlagen zu einer Summe von 35.000,00 € (netto) zu beauftragen.**
2. **mit dem E-Werk Mittelbaden einen Technischen Betriebsführungsvertrag (Wartung, Instandhaltung und Versicherung) der Photovoltaikanlage, zu einer Summe von jährlich 279,65 € (netto), abzuschließen.**

4. Nahwärme Bad Rippoldsau: Vergabe Installation des Datenbusses BvGR 60/2025

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Auftrag für die Elektroarbeiten am Datenbus im Wärmenetz an die Firma Alfred Maier GmbH zum Preis von 8.732,82 € zu vergeben.

5. Teilnahme Projektaufruf Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" BvGR 61/2025

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach am Projektaufruf zum Sonderprogramm des Bundes teilnimmt.

1. **Dachsanierung Sporthalle**
2. **Gesamtsanierung und Erneuerung des Kunstrasenplatzes**
3. **Erneuerung von Umkleide und Duschanlagen**

6. Verbindliche Ausschussbildung La Tranche sur Mer BvGR 62/2025

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig, einen beratenden Ausschuss für die französische Partnergemeinde La Tranche sur mer zu bilden. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Gemeinderat bestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Ausfertigung zur Änderung der Hauptsatzung in § 8 der Hauptsatzung durchzuführen.

7. Baugesuche:

a) Anhörung Beteiligter im Bauvorhaben: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Auffüllung/ Verfüllung mit Bodenmaterial, Gewann „Teuscheneck" Flst.Nr. 503, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach

Beschluss: Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

b) Bauvorhaben: nachträglich! Genehmigung von vorhandenen Anbauten Abbruch und Neubau eines Gewächshauses, Flst.Nr. 124, Flst.Nr. 30/6, Gemarkung Schapbach, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach

Beschluss: Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

8. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

-

9. Bekanntgaben der Verwaltung

-

10. Anfragen aus dem Gemeinderat

-

11. Bürgerfrageviertelstunde

Das Kurzprotokoll soll die Bürgerinnen und Bürger zeitnah über die wesentlichen Inhalte der letz-ten Gemeinderatssitzung informieren. Auf Ausführungen der Bürgerfragestunde, Bekanntgaben der Verwaltung und Anfragen aus dem Gemeinderat wird deshalb im Kurzprotokoll verzichtet. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Gesamtprotokoll, dass nach Fertigstellung im Internet veröffentlicht wird (www.bad-rippoldsau-schapbach/Aktuelles/Gemeinderat).

Ende des amtlichen Teiles

Kreisforstamt Freudenstadt

Forstdienststellen in Bad Rippoldsau-Schapbach

Kreisforstamt Freudenstadt
Tel: 07441 920 3001
Mail: forst@kreis-fds.de

Holzverkaufsstelle für Kommunal- und Privatwald
Jeremias Müller Tel: 07441 9201181
Mail: mueller@kreis-fds.de

Forstrevier Oberes Wolftal
(Privatwald Bad Rippoldsau und Schapbach und Pfarrwald Schapbach)
Christine Schmid Tel.: 07441 920-3580
Mail: c.schmid@kreis-fds.de
Bürozeit: Dienstag von 15 Uhr bis 17 Uhr

Forstrevier Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach
(Gemeindewald)
Klaus Niehüser Mobil: 0162 25 35 752
Mail: niehueser.k@schwanau.de

Forstrevier Zwieselberg-Seebach
(Kath. Kirchenfondswald Bad Rippoldsau)
Frank Schmid Tel: 07440 785
Mobil: 0171 71 16 996
Mail: frankschmidtoes@t-online.de

Forst Baden-Württemberg,
FBEZ Mittlerer Schwarzwald
Tel: 07441 8684-920
Mail: mittlerer-schwarzwald@forstbw.de

Forstrevier Holzwald (Staatswald Nord)
Lutz Weinbrecht Mobil: 0172 68 08 260
Mail: lutz.weinbrecht@forstbw.de

Forstrevier Glaswald (Staatswald Süd)
Ralf Kober Mobil: 0173 65 24 662
Mail: ralf.kober@forstbw.de

reiff anb.

Lesespaß für die ganze Familie

Grafik: Gstudio / stock.adobe.com

ForstBetriebsGemeinschaft Bad Rippoldsau-Schapbach

Vorsitzender:
Stefan Schmieder
Telefon: 07839/919660
E-Mail: zollerhof@t-online.de

Abteilung Holzvermarktung:
Meldungen Holzlisten und allgemeine Fragen:
E-Mail: info@holzverkauf-fbg.de
Geschäftsführer:
Robert Müller
E-Mail: robert.mueller@holzverkauf-fbg.de
Stellvertreter:
Andreas Schmider
E-Mail: andreas.schmider@holzverkauf-fbg.de
Geschäftsstelle:
Schwarzwaldstraße 39
77709 Oberwolfach
Telefon: 07834/859023

Abteilung Wegebau- und Wegeunterhaltung:
Daniel Armbruster
Telefon: 07839/730
E-Mail: info@forstunternehmen-armbruster.de

Abteilung Maschinen und Geräte / Sammelbestellungen:
Bernd Dieterle
Telefon: 07839/708
E-Mail: sulzerhof@t-online.de

Weitere Informationen und Aktuelles auf der Homepage:
www.fbg-bad-rippoldsau-schapbach.de

Aus dem Kreisgeschehen

Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“

Dank & Spendenaufruf

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BSVW) bedankt sich herzlich bei allen Teilnehmenden, Referentinnen und Referenten sowie Unterstützenden der digitalen Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“. Ihr Engagement und Interesse machen den Austausch, das Teilen von Erfahrungen und das gegenseitige Lernen möglich – und zeigen, wie wichtig Information und Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben mit Sehbehinderung sind.

Damit diese Angebote weiterhin kostenfrei und barrierefrei bleiben, brauchen wir Ihre Unterstützung!

Bitte helfen Sie mit – jede Spende zählt!

Mit Ihrem Beitrag ermöglichen Sie Menschen mit Sehbehinderung den Zugang zu wichtigen Informationen, Schulungen und Beratungsangeboten.

Spendenkonto:
Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.
bei der SozialBank
IBAN: DE12 3702 0500 0007 7022 01
BIC: BFSWDE33XXX
Verwendungszweck: Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung – gemeinsam schaffen wir Perspektiven!

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.
Vorsitzender: Arne Jöns
Lange Straße 3, 70173 Stuttgart
Telefon: +49 711 210 60-0 | Telefax: +49 711 210 60-99
E-Mail: vgs@bsv-wuerttemberg.de

Naturparke wirken!

Naturparke in Baden-Württemberg erfolgreich BNE-zertifiziert
Bühlertal, Eberbach, Feldberg, Murrhardt – *Hohe Qualität im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung der Naturparke bestätigt*
Mit den Naturparken Neckartal-Odenwald, Schwäbisch-Fränkischer Wald, Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald haben vier weitere Naturparke in Baden-Württemberg einen wichtigen Meilenstein erreicht: Sie wurden im Rahmen des aktuellen Zertifizierungsprozesses des Umweltministeriums Baden-Württemberg für ihre Bildungsarbeit im Bereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) ausgezeichnet. Mit dieser Auszeichnung wird die hohe Qualität und das Engagement der Naturparke für eine nachhaltige Zukunft im Bildungsbereich gewürdigt.
„Die Zertifizierung bestätigt unseren Anspruch, Bildungsarbeit im Naturpark so zu gestalten, dass sie Menschen für die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung begeistert und befähigt. Sie ist für uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, unseren Bildungsbereich kontinuierlich weiterzuentwickeln und gemeinsam mit unseren Partnern zukunftsweisende Angebote für alle Generationen zu schaffen“, resümiert der Vorsitzende des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, Landrat Prof. Dr. Christian Dusch.

Bildungsangebote der Naturparke fördern ganzheitliche Kompetenzen
Die Zertifizierung ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und stellt sicher, dass Bildungsangebote nicht nur Wissen vermitteln, sondern auch ganzheitliche Kompetenzen fördern, um verantwortungsbewusstes Handeln im Alltag zu stärken. Naturparke sind dabei zentrale Lernorte: Sie verbinden Naturerlebnis mit praxisnaher Bildung und machen Nachhaltigkeit für alle Generationen erlebbar.
„Die Zertifizierungen zeigen, dass unsere Naturparke nicht nur wunderschöne Landschaften und Erholungsmöglichkeiten bieten, sondern auch Orte sind, an denen Menschen lernen, wie nachhaltiges Leben funktionieren kann“, betont Landrätin Marion Dammann, Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Naturparke Baden-Württemberg. „Unsere Bildungsangebote sind vielfältig, praxisnah und qualitätsgeprüft – von den Naturpark-Schulen und -Kindergärten über die Naturpark-Kochschule oder das Projekt Klimaschlau bis hin zu den Angeboten der Naturpark-Gästeführenden. Auch die Bildungszentren der Naturparke leisten einen wichtigen Beitrag für die ländlichen Regionen und deren nachhaltige Entwicklung.“

Zertifizierung ist Qualitätsprädikat für Bildungsangebote
Der BNE-Zertifizierungsprozess des Umweltministeriums Baden-Württemberg ermöglicht teilnehmenden Einrichtungen, die Qualität ihrer Bildungsarbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Die Auseinandersetzung mit den Zielen, Prinzipien und Wirkungen der pädagogischen Arbeit fördert die interne Qualitätssicherung und stärkt die Sichtbarkeit nach außen. Zentraler Bestandteil des Zertifizierungsprozesses war die Entwicklung eines Leitbildes für den Bildungsbereich sowie eines pädagogischen Konzepts für die Naturpark-Bildungsarbeit. Diese zentralen Dokumente wurden in den jeweiligen Naturparken in partizipativen Prozessen erarbeitet. Gerahmt werden die einzelnen Konzepte durch eine gemeinsam formu-

lierte Präambel aller Naturparke Baden-Württembergs, die deren Zusammenarbeit und gemeinsame Zielsetzung verdeutlicht. Die Dokumente bilden die Basis für eine zukunftsorientierte und qualitätsgesicherte Bildungsarbeit. Die Zertifizierung dokumentiert den aktuellen Stand der Bildungsarbeit und schafft Transparenz in Bezug auf die erreichten Qualitätsstandards. Gleichzeitig ist sie Ausgangspunkt für die kontinuierliche Weiterentwicklung: An der Umsetzung des Leitbildes und des pädagogischen Konzepts wird fortlaufend gearbeitet, um die Angebote weiterzuentwickeln.

Naturparke als Vorreiter in der Bildung für nachhaltige Entwicklung
Mit der erfolgreichen Zertifizierung unterstreichen die Naturparke ihre Rolle als Vorreiter in den Bereichen Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Regionalentwicklung. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele und zur Bewahrung der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaften Baden-Württembergs.
Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg hat die Zertifizierung bereits in der Pilotphase 2023/2024 erreicht. Die Naturparke Neckartal-Odenwald, Schwäbisch-Fränkischer Wald, Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald folgten nun in einem Konvoi. „Wir danken dem Umweltministerium, das unseren Konvoi sogar finanziell unterstützt hat, damit die Naturparke gemeinsam den Weg der Zertifizierung gehen konnten“, so Dammann. Dank der Naturpark-Förderung über das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg können nun weitere Bildungsprojekte angestoßen werden.

- Das BNE-Leitbild des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord steht ebenfalls online zur Verfügung: https://naturparkschwarzwald.de/bildungsprojekte
- Weitere Informationen zur Zertifizierung finden sich auf der Website der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg: https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/bildung/qualifizierung-zertifizierung

Hintergrund
Die sieben Naturparke in Baden-Württemberg – Neckartal-Odenwald, Stromberg-Heuchelberg, Schwäbisch-Fränkischer Wald, Schwarzwald Mitte/Nord, Südschwarzwald, Obere Donau und Schönbuch – nehmen über 36 Prozent der Landesfläche ein. Als Großschutzgebiete erhalten sie die regionalen Kulturlandschaften im Einklang von Menschen, Tieren und Pflanzen. Sie sind Motoren für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg. Kommunen, Stadt- und Landkreise sowie zahlreiche Vereine, Verbände und Ehrenamtliche engagieren sich in den Naturparken und wirken in deren Entscheidungsgremien und Netzwerken mit. Auf diese Weise wird mit allen Interessengruppen die Zukunft der ländlichen Regionen gestaltet. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Aufgabenfelder Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und nachhaltiger Tourismus, Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Regionalentwicklung. Diese Aufgabenfelder wurden 2020 in der gemeinsamen Zukunftsstrategie 2030 festgehalten und in Projekten umgesetzt. Die sieben Naturparke sind seit 2005 in der AG Naturparke Baden-Württemberg zusammengeschlossen. Zu den gemeinsamen Aktivitäten der Naturparke Baden-Württembergs gehören Veranstaltungen wie der Markt der Naturparke, der Brunch auf dem Bauernhof, die Naturpark-Vespertouren und Kampagnen wie die Blühenden Naturparke. Des Weiteren zählen gemeinsame Veröffentlichungen wie das Magazin #Naturpark, eine Jahresbilanz und Pocket-Broschüren zu Freizeitthemen in den Naturparken zum Portfolio. Bestellen können Sie diese Ausgaben und alle weiteren Publikationen der AG Naturparke Baden-Württemberg per Mail an info@naturparke-bw.de. Sie stehen zudem als Download auf den jeweiligen Naturpark-Websites oder unter www.naturparke-bw.de zur Verfügung.
Die Naturparke Baden-Württembergs werden unterstützt mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg, der Lotterie Glücksspirale und der Europäischen Union.

- *Mehr Informationen finden Sie unter www.naturparke-bw.de.*

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Sicher absteigen von Landmaschinen
Wie erfolgt der sichere Abstieg von Schleppern und anderen Landmaschinen, ohne sich zu verletzen? Der neue Kurzfilm der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erklärt, worauf es ankommt.

Zu finden ist der Film „Sicheres Auf- und Absteigen – Kopf an statt Kopf voraus“ in der Playlist „Gesunde Arbeit“ auf dem YouTube-Kanal der SVLFG, erreichbar unter www.youtube.com/@svlfg3082. Er zeigt praxisnah, welche präventiven Maßnahmen den Abstieg sicher und gesund gestalten. Der Film kann sowohl zur ergänzenden Qualifizierung als auch zur Unterweisung verwendet werden.
Das Auf- und Absteigen ist der Unfallschwerpunkt bei Schleppern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Jeder zweite der SVLFG gemeldete Maschinenunfall steht damit in Verbindung. Weitere Maßnahmen für das sichere Auf- und Absteigen an Landmaschinen, Hintergrundinformationen und die Ergebnisse einer Sonderuntersuchung stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/absteigen.

Mit Schwung in den Dezember: Kostenlose Beratungen für Frauen

Letzte Beratungstermine in 2025
Der Dezember lädt dazu ein, das Jahr bewusst abzuschließen und den Blick auf neue Chancen zu richten. Während die Natur zur Ruhe kommt, ist es eine gute Gelegenheit, die eigene berufliche Situation zu reflektieren und Pläne für das kommende Jahr zu schmieden. Genau hier setzt das kostenfreie Beratungsangebot der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald an.

Frauen, die sich beruflich neu orientieren möchten, den Wiedereinstieg in den Job planen oder konkrete Fragen zu Weiterbildung, Existenzgründung oder Bewerbung haben, finden hier professionelle Unterstützung. Die Gespräche sind individuell, vertraulich und auf die jeweilige Lebenssituation zugeschnitten.

In rund einstündigen Einzelterminen erhalten interessierte Frauen konkrete Impulse, wie sie ihre Stärken gezielt einsetzen, Hürden überwinden und nächste Schritte mit Klarheit und Selbstvertrauen angehen können. Die Beratung eröffnet damit nicht nur neue Perspektiven, sondern hilft auch, berufliche Entscheidungen bewusst und nachhaltig zu treffen.

Wir laden alle interessierten Frauen ein, von diesem kostenfreien Angebot Gebrauch zu machen und sich für einen Beratungstermin anzumelden. Gemeinsam gestalten wir Ihre berufliche Zukunft!

Letzte Beratungstermine in 2025:

Freudenstadt
- **17. Dezember | 10 – 12 Uhr**, 2. OG
Technisches Rathaus, Marktplatz 64, 72250 Freudenstadt, Besprechungszimmer 2. OG

Calw
- **03. Dezember | 10 – 12 Uhr**
Volkshochschule Calw e.V., Alte Lateinschule, Kirchplatz 3, 75365 Calw
Raum 03, EG, Linker Treppenaufgang

Horb
- **12. Dezember | 10 – 12 Uhr**
Technologiezentrum Horb GmbH & Co. KG, Geschwister-Scholl-Str. 10,
Seminarraum 1.24, 1. OG, 72160 Horb a. N.

Kontakt:
Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald Frau und Beruf Nordschwarzwald
Tel.: **07231 201 173**
E-Mail: frauundberuf@pforzheim.ihk.de
Termine sind nur nach Anmeldung möglich.
Mehr Informationen unter www.frauundberuf-nordschwarzwald.de.

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Sie sind akut erkrankt und erreichen Ihren Arzt oder Ihre Ärztin nicht? Unter www.docdirekt.de bekommen Sie rund um die Uhr eine medizinische Ersteinschätzung, also wie dringend Hilfe benötigt wird und welches Versorgungsangebot zur Verfügung steht. Dieses digitale Angebot ergänzt den 116117-Patientenservice.

Wie funktioniert docdirekt?
Rufen Sie www.docdirekt.de auf und geben Ihre Postleitzahl ein. Danach werden Sie zur medizinischen Ersteinschätzung (SmED) weitergeleitet, die Beschwerden und Vorerkrankungen abfragt. Anschließend erhalten Sie eine fundierte Handlungsempfehlung – wie schnell und wo Sie behandelt werden sollten. Bei Empfehlung einer Videosprechstunde können Sie direkt im virtuellen Wartezimmer Platz nehmen und sich von qualifizierten Tele-Ärzten und -Ärztinnen beraten lassen.

Was kostet der Service?
Die medizinische Ersteinschätzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich.
Wird eine Videosprechstunde durchgeführt, übernehmen für gesetzlich Versicherte die Krankenkassen die Kosten. Aus diesem Grund sind bei der Anmeldung zur Videosprechstunde auch Daten zur Versicherung anzugeben. Privatversicherte erhalten für die ärztliche Behandlung eine Rechnung vom Tele-Arzt.

Ein Versorgungsangebot der KVBW
docdirekt ist ein Angebot der der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, organisiert von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg. Ziel ist, die telemedizinische Versorgung für die Bevölkerung in Baden-Württemberg weiter auszubauen – digital, sicher und bedarfsgerecht.

Freie Lehrstellen im Landkreis Freudenstadt für 2025/2026

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Aktuell sind für das Jahr 2025
365 Lehrstellen in 265 Betrieben und für das Jahr 2026 bereits 512 Lehrstellen in 330
Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind 271 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Freudenstadt** sehen die Zahlen wie folgt aus:
Für das Ausbildungsjahr 2025 sind 67 Lehrstellen in 46 Betrieben ausgeschrieben und 64 Ausbildungsplätze in 51 Betrieben für 2026 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 28 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Für 2025 werden im **Landkreis Freudenstadt** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 2 Anlagenmechaniker für Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik, 1 Automobilkaufmann, 3 Bäcker, 3 Dachdecker, 6 Elektroniker, 5 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk-Bäckerei, 2 Fachkräfte im Lebensmittelhandwerk-Fleischerei, 2 Fleischer, 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, 1 Friseur, 3 Gebäudereiniger, 1 Glaser, 1 Kaufmann für Büromanagement, 1 Klempner, 1 Konditor, 8 Kraftfahrzeugmechatroniker, 4 Maler- und Lackierer, 5 Maurer, 3 Metallbauer, 1 Schilder- und Lichtreklamehersteller, 4 Stuckateur, 2 Stuckateur-Ausbildung zum Ausbau Manager, 2 Tischler/Schreiner und 5 Zimmerer.

Azubi gesucht oder Praktikumsplatz zu vergeben?
Nutzen Sie als Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Reutlingen die kostenlose Lehrstellenbörse. Einfach über das Kundenportal https://service.hwk-reutlingen.de/login/ einloggen und eintragen. Oder Sie rufen an unter 07121 / 2412-0 oder senden eine E-Mail an: ausbildung@hwk-reutlingen.de Die Stelle erscheint dann direkt in der Lehrstellenbörse unter https://service.hwk-reutlingen.de/lehrstellenangebotssuche/ und in der App „Lehrstellenradar“.

Landratsamt Freudenstadt

Förderverein für die Geriatrische Reha Horb gründet sich
Landrat Andreas Junt hat sich in der vergangenen Woche mit den Initiatoren der Unterschriftsaktion für den Erhalt der Geriatrischen Reha Horb, Andreas Bronner, Konrad Fassnacht und Katrin Lohner über die Gründung eines Fördervereins ausgetauscht.

Hintergrund des Gesprächs ist die Zukunft der geriatrischen Reha in Horb, über deren mögliche Schließung oder Privatisierung im Kreis monatelang intensiv diskutiert wurde. Die Einrichtung ist Teil der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH und gewährleistet eine wohnortnahe Rehabilitation älterer Patientinnen und Patienten nach schweren Erkrankungen. Im Oktober sprach sich der Kreistag mit knapper Mehrheit gegen eine Schließung der Geriatrischen Reha aus. Landrat Junt machte aber deutlich, dass für eine langfristige Sicherung neue Unterstützungswege nötig sind und er auf die Hilfe der Initiatoren der Unterschriftenaktion zähle. Vor diesem Hintergrund soll nun ein Förderverein ins Leben gerufen werden.

Landrat Junt dankte den Initiatoren für ihr ehrenamtliches Engagement. Er zeigte sich beeindruckt davon, was bereits in kurzer Zeit auf den Weg gebracht wurde, und betonte, wie wertvoll Menschen sind, die sich ehrenamtlich für das Gemeinwohl einsetzen. Die Zukunft der geriatrischen Reha betreffe den gesamten Landkreis, so Junt. Der Landkreis unterstützt daher im Rahmen seiner Möglichkeiten gerne den Gründungsprozess – etwa bei Fragen zur Satzung oder bei formalen Schritten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Fachkräfte und Organisationen, die sich im Förderverein engagieren möchten, sind herzlich eingeladen, Kontakt zu den Initiatoren aufzunehmen: andreas.bronner@t-online.de.

Gesundheit entsteht gemeinsam – Kommunale Gesundheitskonferenz begeistert
„Vielfalt entdecken, Gesundheit erleben und Zukunft gestalten“ unter diesem Motto lud die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz unter der Leitung von Anja Ruf zu einem interaktiven und erkenntnis-

reichen Abend ein. Nach der Begrüßung durch Landrat Andreas Junt, stimmte Betty Busam vom Gesundheitsamt mittels der Methode des Storytellings auf die Thematik des Abends ein. Die fiktive Geschichte von Leonie aus dem Landkreis Freudenstadt veranschaulichte, wie viele Akteurinnen und Akteure in verschiedenen Projekten Gesundheit im Landkreis gestalten – und das von der Geburt bis zum Lebensende. Ein Markt der Möglichkeiten bot im Anschluss Gelegenheit für vertiefende Informationen zu den Projekten und anregende Gespräche mit den Anwesenden. Das Publikum aus den Bereichen Politik, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Sport und Verwaltung zeigte sich angesichts dieses Angebots begeistert und nutzte die Möglichkeit, zu entdecken, zu erleben und sich auszutauschen. Die nächste Öffentliche Kommunale Gesundheitskonferenz findet im Jahr 2027 statt.

Recycling-Center

Das **Recycling-Center** beim Gemeinde-Bauhof im Ortsteil Bad Rippoldsau ist Annahmestelle für eine Vielzahl von vorsortierten Altstoffen.
Er ist geöffnet am Freitag von 13 bis 17 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 12 Uhr.

Apotheken, Ärzte und Notdienste

Apotheken-Notdienstfinder:

228 33 der Apotheken-Notdienstfinder. Diese Nummer gilt für jedes Handy ohne Vorwahl. Übers Festnetz erreichen Sie den Notdienstfinder unter: 0137 888 22 833

Ärzte

Bad Rippoldsau
Thomas Becker, Arzt für Allgemeinmedizin und Badearzt, Kurhausstraße 1, Tel. 07440/233.
Telefonnummern für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst
Die Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden organisiert in Zukunft den Ärztlichen Bereitschaftsdienst und gibt bekannt:
Der Ärztliche Bereitschaftsdienst im Landkreis Freudenstadt für Bad Rippoldsau-Schapbach ist zu erreichen unter der **Telefonnummer 116117.** Der Ruf wird so in jedem Falle direkt an den Dienst habenden Arzt weitergeleitet.
Der Ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen zu folgenden Kernzeiten zur Verfügung:
von Freitagabend ab 19.00 Uhr bis Montagmorgen 7.00 Uhr sowie vor Feiertagen ab 19.00 Uhr abends bis zum Tag nach dem Feiertag morgens 7.00 Uhr.
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst ist zu erreichen unter Tel. 01805/19292-123
HNO-Ärztlicher Bereitschaftsdienst ist zu erreichen unter Tel. 01805/19292-127

Notdienst: An Wochenenden zu erfragen beim Deutschen Roten Kreuz, Tel. 07441/86714.

Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:
Kostenfreie Rufnummer 116117
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter
0711–96589700 oder docdirekt.de

Soziale Dienste

Dorfhelferinnenstation Bad Rippoldsau-Schapbach

Ihre Familie braucht vorübergehend Hilfe?
Mit uns läuft der Alltag weiter...
Die Familienpflege/Dorfhilfe unterstützt Sie
- bei Klinik- und Kuraufenthalten
- bei Risikoschwangerschaften
- nach einer Entbindung
- bei akuter körperlicher Erkrankung
- bei psychischen Erkrankungen und in besonderen Notsituationen.

Die Einsätze werden i.d.R. über die Krankenkassen oder Rentenversicherungsträger finanziert.
Die Dorfhelferin/Familienpflegerin vertritt Sie
- in der hauswirtschaftlichen Versorgung Ihrer Familie
- in der pädagogischen Betreuung der Kinder. Sie unterstützt bei den Hausaufgaben, gestaltet die Freizeit und sorgt für einen geregelten Tagesablauf
- in der pflegerischen Versorgung von Säuglingen und Kindern
- in landwirtschaftlichen Betrieben vertritt die Dorfhelferin die Bäuerin

Gerne unterstützen und beraten wir Sie. So erreichen Sie uns: **Susanne Ferber, Einsatzleitung Familienpflege/Dorfhilfe, Tel.: 07832/9741792**
Email: susanne.ferber@caritas-kinzigtal.de

Caritasbüro Wolfach

Im Caritasbüro Wolfach, Kirchplatz 2 erreichen Sie den Caritassozialdienst unter 07834 86703-16 (u.U. Anrufbeantworter), gerhard.schrempp@caritas-kinzigtal.de.
Im Caritashaus Haslach (07832 99955-Durchwahl) sind diese Dienste erreichbar:
Schwangerenberatung (-225)
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (-300)
Hospizdienst (-210)
Alle unsere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.caritas-kinzigtal.de.

Landwirtschaftliche Betriebshelferdienste Südbaden

Einsatzleitung: Sabine Riesterer, Telefon 07602/910126

Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz

Fürstenbergstraße 4, 77776 Bad Rippoldsau,
Telefon 07440 / 9299 – 0, st-vinzenz@miksch-partner.de
Dauerpflege, Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege
Beratung von Angehörigen und Menschen mit Pflegebedarf in Fragen zu Pflege und Demenz

Johannes Brenz Altenpflege

Oberwolfacherstraße 6, 77709 Wolfach
Tagespflege Tel.07834 – 838570

Weiterbildung

Volkshochschule Freudenstadt

www.vhs-kreisfds.de

Wieder richtig schlafen – ein Ernährungsthema?
Vortrag am Montag, 08. Dezember
von 19:30 bis 21 Uhr

im Kreishaus, Freudenstadt
Leitung: Dr. rer. arg. Celia König
Gebühr: 14,00 Euro

Der Stern von Bethlehem – Eine astronomische Betrachtung
kostenfreier Vortrag am Freitag, 12. Dezember
von 19 bis 20:30 Uhr
im Kreishaus, Freudenstadt
Leitung: Michael Huß

Bußgeld vermeiden – Barrieren auf Webseiten erkennen
Kurs am Samstag, 13. Dezember
von 09:30 bis 11:45 Uhr
im Kreishaus, Freudenstadt
Leitung: Cora Burger
Gebühr: 21,00 Euro

Mathematik auffrischen & verstehen – Grundlagen für Schüler:innen von 7. bis 10. Klasse
3 Termine vom 13. bis 27.Januar jeweils dienstags
von 17:00 bis 18:30 Uhr
im Kreishaus Freudenstadt
Leitung: Jakob Sawazki
Gebühr: 33,00 Euro

Der professionelle Weg zum fertigen Buch
Individuelle Beratung und Überblick „Von der Idee bis zur Vermarktung“
Online-Kurs am Dienstag, 13. Januar
von 18:00 bis 19:30 Uhr
Leitung: Anja Kislich
Gebühr: 22,00 Euro

Leckeres, Pflegendes und mehr aus dem Weihnachtsbaum
Kurs am Dienstag,13. Januar
von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr
bei der Volkshochschule in Horb
Leitung: Anneliese Braitmaier
Gebühr: 22,00 Euro

Reizdarm – Was steckt wirklich dahinter?
Vortrag am Mittwoch,14. Januar
von 18:30 bis 19:30 Uhr
im Kreishaus Freudenstadt
Leitung: Jennifer Schwämmle
Gebühr: 14,50 Euro

Windows – Grundkurs
2 Termine von 15. bis 22. Januar jeweils donnerstags
von 15:30 bis 20:00 Uhr
im Kreishaus Freudenstadt
Leitung: Farell Eyerdam
Gebühr: 82,00 Euro

Kleine Knirpse in Bewegung für Kinder von 1 ½ bis 3 Jahren mit Eltern
9 Termine von 16.Januar bis 20.März jeweils freitags
von 09:30 bis 10:30 Uhr
im Kreishaus Freudenstadt
Leitung: Kirsten Stier
Gebühr: 57,00 Euro

Die Detox-Küche
Smoothies, Bowls & Suppen für eine gute Körperreinigung
Kurs am Dienstag, 20. Januar
von 17:00 bis 21:30 Uhr
Leitung: Dr. rer. agr. Celia König
Gebühr. 24,00 Euro

Kniegesundheit im Blick. Schmerzen erkennen, behandeln und vorbeugen
In Kooperation mit dem Klinikum Freudenstadt
kostenfreier Vortrag am Dienstag, 20. Januar
von 19:00 bis 20:30 Uhr
im Klinikum Freudenstadt
Leitung: Susanne Atug

Stricken und Häkeln für den guten Zweck
15 Termine von 21. Januar bis 20. Mai immer mittwochs
mitmachen ist jederzeit möglich
von 15:00 bis 17:00 Uhr
bei der Volkshochschule in Horb
Leitung: Kerstin Vollkammer
Gebühr: kostenfrei

Anmeldungen und Information unter
www.vhs-kreisfds.de 07441 920-1444

Touristische Informationen/ Veranstaltungen

Touristische Informationen
finden Sie auf den gemeinsamen Seiten
Wolftal-Tourismus

Büchereien

DIE BÜCHEREI
MATER DOLOROSA BAD RIPPOLDSAU

Katholische öffentliche Bücherei Bad Rippoldsau
Entdecken Sie unsere vielfältige Auswahl an Büchern – von spannenden Romanen über Sachbücher bis hin zu Bilderbüchern für die Kleinsten. Egal, ob jung oder alt, hier findet jeder die passende Lektüre. Schauen Sie vorbei, stöbern Sie in unseren Regalen und lassen Sie sich inspirieren! Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Öffnungszeit: Freitags von 16 – 18 Uhr.
Sie können in der Bücherei ab sofort auch die diesjährige Adventsaktion des Perukreises unterstützen. Für 3,50 € bietet der Perukreis kleine Alleskönner an: Ein Notizbuch mit Kugelschreiber, bunten Haftzetteln, inklusive einem integrierten Lineal.
Und hierhier noch eine Buchempfehlung:
Andreas Izquierdo: „Revolution“ – Band 2 der Trilogie „Wege der Zeit“
Eine Welt im Umbruch und drei Freunde, die ihren Weg suchen
Berlin, Ende 1918: Die drei Freunde Carl, Isi und Artur haben sich bis in die Hauptstadt durchgeschlagen und erleben die Zeit des Umbruchs alle auf ihre Weise.
In ›Revolution der Träume‹ zeigt Andreas Izquierdo die Abgründe der jungen Weimarer Republik. Kenntnisreich und fesselnd erzählt er von drei Freunden, die versuchen, in einer Welt im Wandel zu bestehen: ein spannender historischer Roman für Herz und Kopf.

Katholische Bücherei Schapbach

Unsere Bücherei ist immer dienstags von 16:30 Uhr - 18:00 Uhr für Sie geöffnet.
In den Ferien ist die Bücherei geschlossen.
Ihr Bücherei Team

Kindergärten/Schulen

Kindergarten Bad Rippoldsau

Klösterle Kindergarten – Naturpark-Kindergarten
Projekt: Klimakochtheater des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord
Im Klösterle Kindergarten fand in den vergangenen Wochen ein ganz besonderes Umweltprojekt statt: das Klimakochtheater des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. In insgesamt vier spannenden Einheiten begleitete Clownin Pimmi die Kinder durch eine farbenfrohe, lehrreiche und zugleich humorvolle thematische Reise.
Im Mittelpunkt stand die Botschaft: „Die kleine Erde ist krank und braucht Medizin.“ Spielerisch erklärte Pimmi den Kindern, warum die Erde Fieber hat, hustet und dringend Hilfe braucht. Mit viel Witz und kindgerechten Bildern zeigte sie, wie jeder von uns die Erde unterstützen kann – zum Beispiel, indem wir auf regionale und umweltfreundlich hergestellte Lebensmittel achten.
Gemeinsam stellten die Kinder die „Medizin“ für die Erde her: die sogenannten Wandelwaffeln. Dabei erfuhren sie, dass viele Zutaten, die wir täglich benutzen, oft lange Transportwege zurücklegen. Umso besser, wenn Lebensmittel direkt aus der Region kommen – das schont die Umwelt und schmeckt mindestens genauso gut.
Clownin Pimmi verstand es mit ihrer fröhlichen Art, die Kinder zu begeistern und gleichzeitig wertvolle Inhalte zu vermitteln. Viele der anschaulichen Beispiele und humorvollen Momente werden den Kindern sicher noch lange in Erinnerung bleiben.
Der Klösterle Kindergarten freut sich über die erfolgreiche Durchführung dieses Naturpark-Projekts und darüber, dass die Kinder nun kleine Umwelt-Experten sind – motiviert, die Erde ein Stückchen gesünder zu machen.

Seniorenwerke

Seniorenwerk Schapbach
Am Montag, den 8. Dezember um 14.30 Uhr 2025 treffen wir uns zum letzten Kegelnachmittag in diesem Jahr.
Wer mal wieder Lust zum Kegeln hat, ist herzlich willkommen.
Wir würden uns über neue Gesichter freuen.
Das Leitungsteam

Vereine

Freiwillige Feuerwehr Bad-Rippoldsau-Schapbach

FFW Bad Rippoldsau.-.Schapbach Alterswehr

Weihnachtsfeier und Jahresrückblick Alterswehr..2025
Die Alterskameraden der FFW Feuerwehr Bad Rippoldsau-Schapbach mit ihren Frauen und Kameraden Witwen, so auch Lebensgefährten, treffen sich zur Weihnachtsfeier und Jahresrückblick 2025 im Cafe Schlüssel.
Dabei wollen wir einen Rückblick über das verflossene Jahr 2025 geben, bei einer geselligen Runde bei Kaffee und Kuchen, die auch musikalisch umrahmt wird.
Es können Wünsche und Anträge vorgebracht weden.

Beginn: Mittwoch, 10.12.25, 14.30 Uhr, Schlüssel Bad Rippoldsau

SV Schapbach

Offenburger FV - SV Schapbach 1:3
Nicht aufzuhalten in der Landesliga ist der SV Schapbach. Im ersten Rückrundenspiel gab es beim "großen OFV" einen verdienten 3:1 Auswärtssieg. Die Schapbacher nahmen dabei erfolgreiche Revanche für die im ersten Spiel erlittene 2:3 Heimniederlage. Rund 300 Zuschauer waren gekommen, darunter auch viele Fans vom SV Schapbach, die im Karl-Heitz-Stadion die Niederlage oder einen Sieg miterlebten. Mit nun elf Siegen und zwei Unentschieden und bei nur einer Niederlage steht der SV Schapbach als Aufsteiger mit jetzt 36 Punkten auf einem hervorragenden 2.Tabellenplatz.
Der SV Schapbach musste allerdings den Sieg teuer bezahlen. Mit Lucas Schmid und David Müller wurden zwei Leistungsträger verletzt und mussten ausgewechselt werden. Während Lucas Schmid zur Halbzeit in der Kabine blieb, traf es "Allrounder" David Müller in der 67.Minute, der mit einer Knieverletzung ausscheiden mussste und der Mannschaft sicherlich auf längere Zeit fehlen wird. Nico Lauble und Leon Schmid kamen für die beiden verletzten Spieler aufs Feld.
Schon in der 1.Spielminute konnte der SVS in Führung gehen durch Sven Schmid, doch Torwart Milot Shabini konnte gerade noch zur Ecke klären. Die nächste Chance bot sich Silas Armbruster in der 8.Minute, sein Schuß ging übers OFV-Tor. Nach elf Minuten war es soweit, ein herrlicher Steckpass von Moritz Müller erreichte Silas Armbruster, der unhaltbar zum 1:0 für den SVS einlochte. In der 28.Minute versuchte es Julian Krauth, der von Beginn an wieder mitwirkte, doch er fand in Torhüter Shabini seinen Meister. In der Folgezeit waren die Wolftäler einem 2:0 näher als die Hausherren einem Treffer. Der OFV spielte zwar gut mit, aber am Strafraum war meist Endstation.
Turbulent wurde es kurz vor dem Seitenwechsel. In der 44.Minute erzielte Moritz Müller das 2:0 für den SVS. Die Platzherren waren damit nicht einverstanden und reklamierten Abseits. Wegen Schiedsrichtebeleidigung sah Maximilian Kuolt die rote Karte.
Im zweiten Spielabschnitt versuchten die Platzherren trotz Unterzahl zum Anschlusstreffer zu kommen. Dies gelang auch in der 57.Minute. Desire Baku traf zum 2:1.

Von der Unterkante der Latte ging der Ball ins Tor. Schapbachs Keeper Tim Glöde hatte keine Abwehrchance. Doch der nächste Schapbacher Treffer ließ nicht lange auf sich warten. In der 66.Minute stand plötzlich Schapbachs Kapitän Julian Krauth alleine vor Torhüter Shabini und erzielte gamu cool das 3:1. Nur vier Minuten später wurde David Weis herrlich bedient, stand frei dem OFV Tor, knallte aber das Leder weit über den Kasten. Das hätte das 4:1 sein müssen. Trotz Dreifachwechsel fand der OFV kein Mittel, die Schapbacher Abwehr ein weiteres Mal zu überwinden. Vielmehr hatte Silas Armbruster in der 82.Mnute noch eine klare Torchance für die Gäste, doch das Leder ging um Haaresbreite am OFV-Kasten vorbei. Es blieb schließlich beim verdienten 3: 1 Auswärtssieg.
Im letzten Spiel in diesem Jahr erwartet der SV Schapbach am Sonntag um 14.30 Uhr den SV Oberkirch.

Kapitän Julian Krauth beim Freistoß

Foto: Fotos: Wilfried Weis

Torhüter Milot Shabini klärt diesen Angriff des SVS.

Foto: Fotos: Wilfried Weis

Blasmusik & Trachtenkapelle Bad Rippoldsau

B&T verwandelt Kurhaus in Jazzbar

Mit weihnachtlicher Stimmung hatte das große Herbstkonzert der Blasmusik und Trachtenkapelle Bad Rippoldsau noch wenig zu tun. Anstatt besinnlicher Adventsklänge gab es am ersten Adventswochenende satte Rhythmen, Bigband-Beats und feurige Soli zu hören.

Bereits um 19 Uhr öffnete die Cocktailbar und versorgte den ganzen Abend die Konzertbesucher mit leckeren Getränken. Punkt 20 Uhr begrüßten die Moderatoren Hannah Hermann und Jonas Preskar das Publikum zu einem von Höhepunkten gespickten Konzertabend.

Das Orchester heizte für zwei Stunden die Stimmung richtig an und sorgte für erstklassige Unterhaltung. Dirigent Horst Schoch stellte ein abwechslungsreiches Programm aus Jazz, Pop und Funk zusammen.

Die musikalische Reise startete in der Baker Street in London, wo sich die Saxofone bei Gerry Raffertys Klassiker schon einmal warmspielen konnten. Im schmissigen Medley „Sax Wind and Funk“ von Stefan Schwalgin, der Hommage an Soul-Größen „Legends of Soul“ und „Elvis - The King“ war das Können des Registers sehr gefragt.

Besonders glänzen konnte Sebastian Herrmann mit Alt- und Sopransaxofon bei dem genreübergreifenden Solostück „Saxpack“ von Otto M. Schwarz.

Nicht nur rhythmisch, auch technisch war die Darbietung der B&T äußerst anspruchsvoll. Schnelle Tanz-Rhythmen, die den ein oder anderen Besucher zum mitwippen animierten, boten zum Beispiel „Balkan Dance“ und „Tico Tico“.

Gefühlvoll wurde es bei einem Zusammenschnitt der bekanntesten Melodien von Frank Sinatra. Eine gewisse Dramatik verlieh dem Konzert die sinfonische Filmmusik zu „Children of Sanchez“.

Reichlich Applaus erhielten zudem die zahlreichen Solisten des Abends. Dazu gehörten Christine Schmid, Günter Hermann, Hannah Hermann, Marietta Schmid, Verena Günther und Tabea Armbruster.

Doch auch nach dem Konzert der 40 Musikerinnen und Musikern war der Abend lange nicht vorbei. Bei jazzigen Klängen vom Band und kühlen Getränken von der Bar ließen die Musiker sowie die Besucher den Abend im wunderschön geschmückten Kurhaus gemütlich ausklingen.

SKC 86 Schapbach

Erneute Schlappe für den SKC Schapbach
Mit einer schwachen Leistung muss sich der SKC 86 Schapbach im heimischen Herrengarten dem SKF 93 Lahr 1 geschlagen geben. Die Reserve kann einen Sieg feiern.

SKC 86 Schapbach 1 – SKF 93 Lahr 1
3:5 Punkte und 3132:3176 Holz
Nur 2 Spieler des SKC Schapbach konnten ihre Leistung im Herrengarten abrufen, alle anderen blieben unter ihren Möglichkeiten und konnten eine Niederlage nicht abwenden.
Sehr stark begann Hermann Schrempp mit 570 Holz (3:1 Punkte) und sicherte sich klar gegen Karl-Heinz Braun (518) den Punkt. Auch Klaus Armbruster (516, 3:1) konnte sich ganz knapp zum 2:0 gegen Mario Bottner (506) behaupten.
Im nächsten Duell war Sönke Wagner (510, 2:2) gegen Harald Oehler (528) knapp unterlegen und musste den Punkt abgeben. Einen sehr schlechten Tag erwischte Edgar Riedel (477, 0:4) und gab gegen Mario Mutschler klar den Punkt und viele Holz ab.
Im letzten Durchgang konnte Urs Waidele (546, 2:2) zwar seinen Punkt gegen Peter Wangler (519) sichern, aber auch Walter Armbruster (513, 2:2) konnte seine Chancen gegen Timo Mutschler (557) nicht nutzen und rutscht mit 10:6 Punkten auf den 4. Platz der Landesliga ab.
SKC 86 Schapbach X1 – SKF 93 Lahr X1
5:3 Punkte und 3008:2938 Holz
Die 2. Mannschaft machte es besser und blieb gegen die Mixed aus Lahr erfolgreich.
Hier war Edgar Riedel mit einer tollen Leistung von 566 Holz (4:0) Garant für den Sieg. Diese Leistung in der 1. Mannschaft hätte einen Sieg möglich gemacht. Sein Gegner Jürgen Hurst (468) kassierte eine Klatsche von fast 100 Holz.
Mario Dieterle musste im 81. Wurf verletzt durch Bernhard Schmieder ausgewechselt werden. Mit 472 Holz aber 1:3 Punkten mussten sie an Sergej Becker/Harald Oehler (460) den Punkt abgeben.
Das Nachsehen hatte auch Bernhard Neef (502, 1:3) gegen Norman Eisenschmidt (533), aber Herbert Schrempp (489, 2:2) hatte gegen Harald Meinreiss (486) knapp die Nase vorne zum 2:2 mit 72 Holz Vorsprung.
In der Schlusspaarung gab Hans-Jürgen Weis (474, 1:3) den Punkt an Christian Hermann (505) ab, aber Björn Wagner (505, 2:2) sicherte sich gegen Anette Wangler (486) den Sieg. Mit 9:5 Punkten platziert sich Schapbach auf dem 4. Platz der Bezirksklasse
Am Samstag, 06.12.25 hat die 2. Mannschaft ein Nachholspiel im Herrengeraten gegen SG Breisach-Denzlingen X1 und will die Punkte behalten. Spielbeginn ist um 13:00 Uhr

Skiclub Bad Rippoldsau

Alpine Skikurse für Anfänger

Der Skiclub Bad Rippoldsau startet auch in diesem Winter wieder mit seinem beliebten Skikurs in die Saison. Vom **27. bis 30. Dezember 2025** haben Ski-Interessierte die Möglichkeit, unter professioneller Anleitung ihre Fähigkeiten zu erlernen.
Der Kurs richtet sich an **Anfänger**, die zum ersten Mal auf den Brettern stehen. Die Übungseinheiten finden je nach Schneelage an den Ski Hängen Lamm oder Zuflucht statt.
Anmeldungen und Informationen zu den Terminen bei Thomas Schoch Tel. 07440/ 269.

Der VdK Ortsverband informiert:

Seit Januar 2025: Gesetzliche Krankenkassen zahlen Herz-CT
Soll der Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit abgeklärt werden, kann seit Januar 2025 dafür auch bei gesetzlich Versicherten die Computertomographie-Koronarangiographie (CCTA) eingesetzt werden.
Das Herz-CT ist ein nicht-invasives Verfahren. Die Untersuchung ist eine bildgebende Methode, um Verengungen oder Verschlüsse der Herzkranzarterien darzustellen. Solche Verengungen in den Herzkranzgefäßen entstehen durch Ablagerungen, die die Sauerstoffversorgung des Herzmuskels behindern. Die chronische koronare Herzkrankheit ist nach wie vor die häufigste Todesursache in Deutschland. Anders als bei der Herzkatheteruntersuchung muss beim Herz-CT kein Kunststoffschlauch über ein Blutgefäß in der Leiste oder am Handgelenk eingeführt werden, um die Gefäße des Herzens sichtbar zu machen. Besprechen Sie bei Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit mit Ihrem Arzt, ob die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch die Krankenkasse vorliegen.

Sozialgemeinschaft
Schiltach/Schenkenzell e.V.

Nachbarschaftshilfe
Bad Rippoldsau-Schapbach

Sprechstunde

Donnerstag, 11. Dezember,
8.15 bis 12.15 Uhr

DRK-Raum
im Rathaus in Schapbach
Rathausplatz 1
77776 Bad Rippoldsau-Schapbach

Katja Pfeifle
Leitung Nachbarschaftshilfe

Anmeldung unter Tel. 07836 - 9393-0

Anzeigen Privat

3 ZIMMER-WOHNUNG in Hornberg zu vermieten, ca. 90 m², 2. OG, Terrasse, KM 700 € + 200 € NK + 3 MM Kaution. Tel.: 0163 4545858

Was bleibt ist deine Liebe, deine Wärme, deine Jahre
voller Leben. Und das Leuchten in unseren Augen,
wenn wir von dir erzählen und an dich denken.

Traudel Henke

geb. Heizmann

* 28. Januar 1950 † 20. November 2025

In Liebe und Dankbarkeit

Carmen und Joachim mit Jana und Leon
Mario und Manuela mit Niklas und Jule
Andy und Wolfgang

Deine Schwester Martha mit Familie

Die Trauerfeier findet am 12. Dezember 2025 um 14:00 Uhr
in der Kirche St. Cyriak in Schapbach statt,
anschließend Urnenbeisetzung.

GESCHENK-IDEEN
zum Weihnachtsfest

Foto: shutterstock.de/allstars

Foto: Weltladen-Dachverband

WELTLADEN
Wolfach, Vorstadtstr. 45
Haslach, Engelstr. 18
Schiltach, Hauptstr. 5

a2 Unikat
METALL & NATUR
50% TOTAL 50%
RÄUMUNGS
VERKAUF
von 7. November
bis 13. Dezember 2025
immer freitags von 10-18 Uhr
und samstags von 9-12 Uhr
ALLES MUSS RAUS!
außer Rostfiguren aus dem
Online-Shop
Dieser bleibt bestehen!!!
www.a2-unikat.de
Am Burghügel 3
77709 Oberwolfach

WANDEL
RÄUMUNGS-
VERKAUF
wegen Geschäftsaufgabe

- Weihnachtskarten
- Glückwunschkarten
- Trauerkarten

0,50 €

- Bilderrahmen
- Fotozubehör
- Batterien
- Spielwaren
- Reiseandenken
- Geschenkartikel

bis zu
50%
REDUZIERT!

- CD's (Rock, Pop, Schlager, Volksmusik)

20% Rabatt

Öffnungszeiten: Mo. Di. Do. Fr. 10 - 17 Uhr
Sa. 10 - 14 Uhr
WANDEL
77709 Wolfach - Hauptstraße 31
Tel. 07834 / 531

Unser Gutschein –
ein schönes Weihnachtsgeschenk!

Mobile
Fachfußpflege
vor Ort ab 36,- €
sonst ab 45,- €
Hauptstraße 18 | 77761 Schiltach | Tel.: 07836/9567738
fusspflege_praxis_by_carvelli
Fußpflege Praxis by Carvelli
martina@beautybycarvelli.de
www.beautybycarvelli.de

Mit uns liegen Sie genau richtig!
BADENIA BETTCOMFORT

GLÜCKSRAD
AKTION
vom 1.12. bis 18.12.2025
Glücksrads drehen
Rabatt* ermitteln!
*Gültig für Bettwaren und Matratzen
Niederschopfheimer Str. 1 | 77948 Friesenheim
Tel.: 07808 89-182 | werksverkauf@badenia-bettcomfort.de

Immobilien

VERKAUFEN SIE IHRE IMMOBILIE NICHT UNTER WERT!

GUTSCHEIN

für eine kostenlose und marktgerechte Bewertung Ihrer Immobilie.

Falk & Lehmann Immobilienvermittlung

Hauptstr. 46, 77716 Haslach i.K.
07832 / 974163 0
www.falk-partner.de

Gastronomie

Restaurant & Cafe **Zum Schlüssel**
Familie Alexander Armbruster

Börger Börger Woche

vom 05.12.25 bis 10.12.25
diesmal auch wieder mit Wild und Geflügelbörger

Bundesliga
Freitag Samstag
BUNDESLIGA

Stellenmarkt

Unser Familienzentrum sucht

Pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

(in Voll- oder Teilzeit, Beginn nach Vereinbarung)

Gemeinde Oberwolfach

Weitere Informationen unter
www.oberwolfach.de

Ortenberg
Hier macht es Spaß zu wohnen!
EFH in ruhiger Lage, ca. 920 m² Grdst., Bj. 80, ca. 200 m² Wfl., Do.-Garage, Balkon, große Terrasse, Gutachten 850 TSE
jetzt nur 790 TSE VHB.
Von privat. Makleranfragen unerwünscht.
Tel. 0781 35844 oder 01590 1750328

Unternehmer sucht
Wohnung oder **Mehrfamilienhaus**
zur Investition – auch renovierungsbedürftig.
Über TMG Immobilien Offenburg
Tel.: 0176 32583542 • timo.geppert@tmg-immobilien.de

Gemeinde Oberwolfach

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Mitarbeiter/in (m/w/d)

im Hauptamt (unbefristet in Voll- oder Teilzeit)

Weitere Informationen unter
www.oberwolfach.de

Unterricht & Kurse

Nicht vergessen, bald ist Kuchenmarkt!

Bäckerei Schmieder

Schmieders bekannte leckere Spitzwecken
in allen Größen nach altem Rezept

an unserem Stand im Spitzweckendorf vor ehem. OT am Donnerstag, 18.12. ab 5.00 Uhr morgens bis Marktschluss, laufend frisch aus der Backstube. Am 12./13./14. Dezember sind wir mit unseren leckeren Dinkelbackwaren auf dem Weihnachtsmarkt im Vogtsbauernhof vor dem Ortenau-Haus.

Auf Ihren Besuch freut sich Familie Ingrid & Armin Schmieder

Telefonische Bestellungen unter Tel. 07832/2570 oder mobil unter Tel. 0178/5274850.

Schöne Weihnachten!

Stellenmarkt ...

Wir brauchen Verstärkung

ARV WINKLER GMBH
AUTO · ROHSTOFF · VERWERTUNG

LKW-Fahrer
CE / 95 (m/w/d)

für Containerdienst im Tageseinsatz

77756 Hausach · Gutacher Straße 7 · Tel. 0 78 31 / 960 35 · Fax 960 37
E-Mail: b.rogg@arv-winkler.de · www.arv-winkler.de
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 8.00–17.00 Uhr · Sa. 9.00–13.00 Uhr

MOSER INDUSTRIEELEKTRONIK GMBH

Die Moser Industrieelektronik GmbH plant und baut seit mehr als 30 Jahren elektronische Steuerungen für Maschinen und Anlagen.

Für unsere Montage, Elektrokonstruktion und Softwareentwicklung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Elektroniker/Elektrotechniker (m/w/d)
in Vollzeit für den Schaltschrankbau

Elektrotechniker/Elektroingenieur (m/w/d)
in Vollzeit für unsere Softwareentwicklung

Elektrokonstrukteur (m/w/d)
in Vollzeit für EPLAN

Unser Angebot:
- Wir sind ein modernes und zukunftsorientiertes Unternehmen
- Leistungsgerechte Vergütung
- Flexible Arbeitszeiten
- Interessante und verantwortungsvolle Tätigkeiten mit vielfältigem und abwechslungsreichen Aufgaben
- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Eine detaillierte Stellenbeschreibung haben wir auf unserer Homepage bereit gestellt

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung. Wir freuen uns darauf.

Moser Industrieelektronik GmbH | Bolzhurststraße 75b
77731 Willstätt-Legelshurst | E-Mail: thomas.peter@moser-gmbh.de
www.moser-gmbh.de

Konzert
Kinder- und Familienhospizdienst Ortenau

Worldwide Candle Lighting

Gestaltet wird dieser Abend von
Ilona Braunstein, Tatjana Schlegel, Patrick Labiche und Bodo Schaffrath.
Es geht um die alte, weltweite Tradition, eine Kerze ans Fenster zu stellen,
um zu sagen:

„Ihr Kinder seid nicht vergessen!"

Kinder- & Familien-
hospizdienst Ortenau

Sonntag,
14. Dezember 2025

um 18.30 Uhr
Heiligkreuz-Kirche
Pfarrstraße 4
(hinter Drogeriemarkt Müller)
77652 Offenburg

Eintritt frei
Spenden erbeten

Kinder- und Familienhospizdienst Ortenau e.V.
www.kinderhospizdienst-ortenau.de
Ansprechpartnerin: Helena Gareis (0152 542 346 01)

Wir schenken Ihnen 2 Anzeigen!

6 Anzeigen schalten – 4 Anzeigen bezahlen

Unsere NEUJAHRSAKTION gilt vom 9. Januar bis 27. Februar 2026

Buchbare Kalenderwochen
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Buchen Sie schnell und profitieren Sie von unserer Aktion!

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Haberstroh
Telefon: 0781/504-1462
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

Neujahrs RABATT AKTION

*Angebot gilt nur für gewerbliche Anzeigenaufträge. Alle bestehenden Rabattvereinbarungen mit unserem Verlag werden für diese Aktion außer Kraft gesetzt.

reiff amtliche nachrichtenblätter.

Stellenmarkt

WIR SUCHEN DICH!

m.w.d.

› **Mitarbeiter Nacharbeit & Versand**

› **Azubi 2026 Zerspanungsmechaniker**

DEIN PROFIL

› Du arbeitest sorgfältig und mit Blick fürs Detail, bist zuverlässig und packst gern mit an.

Bewirb dich jetzt!

SSH GmbH Präzisionsdrehteile

info@ssh-gmbh.com
07832.976586 – 0
www.ssh-gmbh.com

KRÄMER TECHNIC SOLUTIONS

KONSTRUKTEUR / ENTWICKLUNGSINGENIEUR
für Sonderfahrzeuge & Fördersysteme (m/w/d)

Vollzeit | Nächstmöglicher Zeitpunkt

Ihre Aufgaben:

- Weiter- und Neuentwicklung unserer Produkte
- Technische Produktverantwortung
- Umsetzung technischer Kundenwünsche
- Zusammenarbeit mit Produktion und Elektronikentwicklung
- Einsatz moderner Fertigungsmethoden

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Maschinenbau o. Ä.
- Erfahrung in der mechanischen Konstruktion, idealerweise mit SolidWorks
- Kenntnisse in kosten- und fertigungsgerechter Konstruktion
- Technisches Verständnis für Baugruppen mit Elektronikanteil
- Eigenständige, kreative und strukturierte Arbeitsweise
- Optimal: mehrjährige Erfahrung in Konstruktion/Entwicklung

Unsere Benefits:

- Abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team
- Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung innovativer Lösungen
- Persönliche und fachliche Weiterbildung
- Flexible Arbeitszeiten
- Leistungsorientierte Vergütung und Sozialleistungen

Krämer Technic Solutions GmbH | Im Gansacker 6 | 77790 Steinach
0176 576 22 792 | u.kraemer@kraemer-technic-solutions.de

Hausacher Bärenadvent e.V.

2025/26

Eines unserer Hausacher Bärenkinder 2025/26 ist der zehnjährige

Alessandro Gerbasi aus Oberkirch

Alessandro Gerbasi ist 10 Jahre alt und kommt aus Oberkirch. Bis zu seinem 7. Lebensjahr war er ein sportlicher, neugieriger und lebensfroher Junge. Fußball, Selbstverteidigung, Abenteuer in der Natur – all das gehörte zu seinem Alltag. Er träumte davon, Archäologe zu werden und die Welt zu entdecken.
Doch im Juli 2022 änderte sich alles. Ein MRT brachte die Diagnose ans Licht: X-ALD (Adrenoleukodystrophie) – eine seltene, vererbliche Stoffwechselkrankheit, die zu schwerwiegenden neurologischen Schäden führt. Den Ärzten zufolge gab es keine zugelassene Therapie in Deutschland. Alessandros Eltern kämpften um jede Chance und fanden in Frankreich eine Ärztin, die sich für Alessandro einsetzte. Nach Monaten erhielten sie Zugang zu einem Medikament, das Alessandro seit April 2023 bekommt. Dank unermüdlicher Fürsorge, alternativen Therapien und der Unterstützung vieler Menschen konnte er sich stabilisieren und feierte in diesem Jahr seinen 10. Geburtstag – ein Moment, mit dem niemand mehr gerechnet hatte. Trotz dieser kleinen Erfolge bleibt der Alltag für Alessandro und seine Familie eine große Herausforderung. Er braucht intensive Pflege, Physiotherapie, Sehförderung und Hausunterricht. Seine Eltern tun alles, um ihm ein möglichst erfülltes Leben zu schenken.

Eines unserer Hausacher Bärenkinder 2025/26 ist der dreijährige

Musa Turan aus Hausach

Musa Turan kam im November 2022 viel zu früh zur Welt. Aufgrund einer Schwangerschaftsvergiftung musste er fast acht Wochen vor dem eigentlichen Termin per Notkaiserschnitt geholt werden. Mit nur 1.550 Gramm war er ein winziger Kämpfer, der in den ersten Tagen mit Beatmung und Ernährung über eine Sonde versorgt werden musste. Wochenlang lag er auf der Frühchen-Intensivstation, kämpfte mit einer schweren Gelbsucht, lernte das Atmen und später auch das Trinken. Nach fast einem Monat durfte er endlich nach Hause. Doch auch dort blieb es nicht einfach. Bei Musa wurde ein Herzfehler festgestellt, der bis heute regelmäßig überwacht werden muss. Hinzu kommt eine starke Sehbehinderung auf beiden Augen, die schon mehrere Operationen notwendig gemacht hat. Außerdem lebt Musa mit einer Autismus-Spektrum-Störung und einer Entwicklungsverzögerung, was vor allem seine Sprache betrifft. Bis heute kann er nicht sprechen. Verschiedene Therapien wie Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie geben ihm Unterstützung und begleiten seinen Alltag. Trotz all dieser Herausforderungen ist Musa ein neugieriger Junge voller Entdeckungsdrang, der seine Umwelt aufmerksam wahrnimmt und jeden Tag aufs Neue beweist, wie viel Kraft in ihm steckt.

“Wie kann man helfen?”

- Durch den Kauf eines **Anne-Maier-Bären zum Preis von 19,00 Euro** bei unseren Verkaufsstellen (sh. Homepage)
- Durch eine **Spende** auf folgende Konten:
  Volksbank MSW e.G. - IBAN: DE91 6649 2700 0000 5300 00
  Sparkasse Kinzigtal - IBAN: DE74 6645 1548 0000 6142 23

Girocode

Weitere aktuelle Infos finden Sie auf der Facebook-Seite “Hausacher Bärenadvent e.V.”, auf der Instagram-Seite @hausacher_advent oder im Internet unter: **www.hausacher-baerenadvent.de**

Kaufe alles vom Keller bis zum Speicher gewerbl.
Möbel, Kleidung, Porzellan, Schallplatten, Musikinstrumente, Spielzeug, Modellbau, Spirituosen, Entrümpelungen. Rose Adler e. K., Bergseestr. 44, 76547 Sinzheim, Tel. 07221-3973903

Autohaus Reinhard Eble e.K.
Hausacher Str. 15 · 77709 Wolfach · Telefon 0 78 34/83 81-0
mail@autohaus-eble.de · www.autohaus-eble.de
Eine frohe Advents- und Weihnachtszeit!

NATURHEILPRAXIS
ROLAND MOSER
HEILPRAKTIKER
Homöopathie – Augendiagnose – Chiropraktik – Philosophische Lebensberatung
Einetweg 2, 77790 Steinach/Schwarzwald
Tel. 07832/8844, Fax 6604
Urlaub vom 08.12. bis 16.12.2025
„Naturheilkunde – Familientradition seit 1888"

Ihre Ansprechpartnerin
für Geschäftsanzeigen und Beilagen

Andrea Haberstroh
0781/504-1462
andrea.haberstroh@reiff.de
reiff amtliche nachrichtenblätter.

Daheim statt Pflegeheim!
Betreuung Zuhause
Pflegeagentur Erni 24
In besten Händen
Ralph Röderer
Region Oberrhein
Pirminstraße 15, 77948 Friesenheim
07821 5099490
oberrhein@pflegeagentur-erni.de
www.pflegeagentur-erni.de/oberrhein
24h Seniorenbetreuung zuhause

	6			1		5	7	
		1		7		4	9	6
5			2	6	9			
	9	6	7					3
7					6	1	2	
			8	9	7			4
4	8	7		2		9		
	2	9		4			3	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

HAUPT- & ABGASUNTERSUCHUNG ZUM GÜNSTIGEN FESTPREIS
HASLACH TÜV SÜD:
Do: 8.00 – 12.00 Uhr & 12.30 – 16 Uhr
WOLFACH GTÜ:
Mo- & Fr-Mittag nur nach Terminvereinbarung!
AUTOHAUS STAIGER
www.autohausstaiger.de
STANDORT HASLACH
Eichenbachstr. 2
Tel. 07832 9147-0
STANDORT WOLFACH
Hausacher Str. 8
Tel. 07834 9179

Rio · Scala · Hali

04.12. bis 10.12.2025 · www.kinohaslach.de

»STROMBERG - WIEDER ALLES WIE IMMER«
Fr/Sa/Mo/Mi 19:30, So 17:00/19:00

»ZOOMANIA 2«
2D: Sa15:00, So 14:00
3D: Fr/Sa/Mo/Mi 19:15, So 16:30/18:45

»MISSION SANTA - EIN ELF RETTET WEIHNACHTEN« Sa 15:00, So 15:15

»PUMUCKL UND DAS GROSSE MISSVERSTÄNDNIS« Sa 15:15, So 14:15

»PAW PATROL: RUBBLES WEIHNACHTSWUNSCH« So 13:45

»ANDRE RIEU´S 2025 WEIHNACHTSKONZERT: FROHE WEIHNACHTEN So 17:00«

»NO HIT WONDER Mo/Mi 19:30«

Outdoor-Schuhe
Damen & Herren

Neu eingetroffen!

CMP

€ 99.95

Hoch wasserfest Leder

Der neue SCHUH + SPORT SB HASLACH
Inh. Walter Beck
Gewerbestr. 20
Hinter Edeka

MW

Malergeschäft Wochele

Inh. Ralph Schillinger

Maler- und Lackiermeister
zertifizierter Schimmelberater
Hubarbeitsbühnen-verleih

Fürstenbergstraße 10
77776 Bad Rippoldsau

Telefon 0 74 40 / 91 30 95
oder 0 74 43 / 48 34

www.maler-wochele.de

WIR KAUFEN IHR AUTO!

PKW JEDER ART

KFZ BARANKAUF

GERNE AUCH SCHWEIZER PKW-ZULASSUNG

- GEPFLEGTE FAHRZEUGE
- MOTORSCHADEN
- OHNE TÜV
- UNFALLWAGEN
- VIELE KM
- MÄNGEL
- ETC.

JEDERZEIT ERREICHBAR

Anfrage unter: doec@arcor.de oder • 0172 / 986 93 24

DOEC-Automobile • Inh. Oezguer Guerzoglu • Schietinger Str. 27 • 72160 Horb a. N.

Kräuterhaus-Klein.de

aus Winterlingen –Do. 18.12, auf dem Kuchenmarkt in Wolfach!

WELA Suppen – Spaghetti & Pastasoßen Gewürz – Wilde Kartoffeln Gewürz
Primavera Duftöle + Sprays – Lindesa Handcremes – Blutdrucksalz - Zirbelöl
Bienengiftsalbe – Gelenka Vital Gewürzmix nach Dr. Feil – Hagebutten Pulver
Frisches gekühltes bio Omega 3 Leinöl ! Extrem mild ! Algenöl - Pfiffikuss
Artemisia Salben – Propolis Produkte - Standplatz : Gegenüber Cafe Waidele

Tellofix groß, 45 l statt 11,60 € nur 9,95 €!
2 St. 19,00 €

Hodapp, Orthopädie - Schuhe - Sport

SAISON RÄUMUNGS-VERKAUF!

50% 40% 30% 20%

VIELE TOLLE MARKENARTIKEL RADIKAL REDUZIERT!

Hodapp

Hauptstraße 48 + 50, 77728 Oppenau, T. 07804 / 588

Montag-Freitag von 08.30 - 12.00, 14.00 - 18.30 Uhr, Samstag von 08.30 - 14.00 Uhr

Was kann ich für den Frieden tun? Das „Tatgebet" ist eine große Hilfe!
Lesen Sie: ***Lerne Beten. Im wahren Gebet erlebst du Gott.***
www.gabriele-verlag.de, Tel.: 09391 504135

Diesen Sonntag SCHAUSONNTAG
von 14 – 16Uhr
(keine Beratung & Verkauf)

KINZIGTALER FENSTER GmbH

- Eigene Monteure
- Montage zum Festpreis
- Große Fachausstellung direkt an der B33

Monteur m/w/d gesucht

- Fenster
- Haustüren
- Markisen
- Rollläden
- NEU! Zimmertüren
- Dachfenster
- Insektenschutz
- Einbruchschutz
- Reparaturservice

KF Kinzigtaler Fenster GmbH | Berghauptener Str. 21
77723 Gengenbach | Telefon 07803 / 9669-0

Wir schätzen Werte!

✓ An- und Verkauf von Gold, Silber, Münzen sowie wertvollen Uhren und Schmuckstücken

✓ **Sofort Bargeld**

✓ Vertrauen Sie dem Fachmann seit über 75 Jahren

Rolf Thüm & Cathrin Nußbaum

OTTO THÜM

Juwelier Thüm | Hauptstraße 70 | 77694 Kehl | Tel. 07851/2225

ENGEL&VÖLKERS

Ist jetzt der richtige Zeitpunkt?
Mit uns lautet die Antwort ja.

GUTSCHEIN
für eine kostenfreie und unverbindliche Wertermittlung Ihrer Immobilie

KINZIGTAL

Am Marktplatz 8, 77716 Haslach i.K. Immobilienmakler
Telefon+49 (0)7 832-977 94 90, engelvoelkers.com/ortenau

Stadt WOLFACH
Gemeinde Oberwolfach

GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Schulen

Hochschule Offenburg

Legenden werden lebendig
Das Hochschulorchester lädt für Freitag, 12. Dezember, 19:30 Uhr, zum Semesterkonzert ins Foyer des B-Gebäudes der Hochschule Offenburg ein.
Für die inzwischen schon vierte Ausgabe des Semesterkonzerts haben die Musikerinnen und Musiker wieder ein spannendes und anspruchsvolles Programm zusammengestellt, in dessen Verlauf zahlreiche Legenden lebendig werden: Von der sagenumwobenen Insel Atlantis geht es zu den mythischen Kelten und ins legendäre Troja. Hexen und Heilige, Schiffe im Nebel, eine Prinzessin der Highlands, Gladiatoren sowie ein berühmter Archäologe und Forscher erwarten die Konzertbesucherinnen und -besucher.
Neben den zarten Flöten, kraftvollen Posaunen und vielen weiteren Instrumenten des sinfonischen Blasorchesters kommen an diesem Abend auch spielerische und filmische Aspekte zur Sprache. Diese bilden wiederum eine Brücke zu aktuellen Studierenden- und Forschungsprojekten der Hochschule Offenburg.
Der Eintritt ist frei, eine Spendenkasse wird aufgestellt. In der Pause werden Snacks und Getränke, unter anderem Glühwein, angeboten.

Vereine/Veranstaltungen

Initiative Eine Welt / Weltladen

Harmonischer Mix
Wie wär's in der kalten Jahreszeit mit einem herzhaften Bioglühwein mit Rotwein aus fairem Handel vom südafrikanischen Weingut Stellar Organics? Die roten und dunklen Früchte des Grundweins vereinen sich harmonisch mit feinsten winterlichen Gewürzen wie Zimt, Nelke, Orange und Kardamom. Genießen Sie diesen besonderen Bioglühwein gemeinsam mit Freunden, wenn es draußen richtig kalt ist.
Mitarbeiter bei Stellar Organics sind keine Tagelöhner wie im südafrikanischen Weinbau üblich, sondern festangestellte Mitarbeiter. Der Faire Handel hat dazu beigetragen, dass nicht nur die Angestellten direkt, sondern die ganze Region profitieren. So werden beispielsweise eine Mobile Klinik und Schulspeisungen finanziert.
Stellar Organics ist übrigens weltweit das erste biozertifizierte Weingut, das sich 2003 für den fairen Handel entschieden hat.

Kuchenmarkt: Wir laden ins Welt-Restaurant ein
Wenn's draußen kalt ist, dann tut eine warme Suppe einfach gut. Wie es inzwischen Tradition geworden ist, laden wir am Kuchenmarkt-Tag, 18. Dezember, zum Suppe-Essen ein. Welche Suppe? Seien Sie gespannt. Wir verraten es nächste Woche.

Bürgerinitiative „Radlos – Windvernunft an Wolf und Kinzig" e.V.

Widersprüchliche Darstellung
Mit dem Zeitungsbericht vom 26. Nov. „Neuer Lebensraum für Auerhühner" im Schwarzwälder Bote wird der Öffentlichkeit etwas vorgegaukelt und beschönigt.
Für jeden Bürger, der die aktuellen Windradbaustellen des E-Werk Mittelbaden auf dem Nillkopf und Steigleskopf angeschaut hat, ist dieser Bericht an Arroganz und Heuchelei nicht zu überbieten. Bei diesen Großbaustellen im Wald werden mit einer Verachtung der Natur, Schutzzonen und Lebensräume der Wildtiere großflächig vernichtet. Es ist erschreckend wie von Ideologie getriebene Akteure sich als sogenannte „Schützer" präsentieren und gleichzeitig an der Zerstörung unserer Heimat und unserer Volkswirtschaft mitarbeiten.
Das ständig vorgeschobene Argument der Investoren mit Klimaschutz oder Beitrag zur regionalen Energieversorgung hat damit auch nur ansatzweise etwas zu tun. Es geht nur um Generierung von viel Geld für ein paar Wenige auf Kosten der Wirtschaft und der Bürger. Und niemand stellt die Frage, was nach spätestens 20 Jahren geschieht, wenn die hohen Subventionen auslaufen und damit die Projekte bankrott sind.
Die vorgegaukelten Ausgleichsmaßnahmen sind reine Selbstanlügen. Durch den Windradbau zerstörte Natur kann nicht an anderer Stelle mit vorhandener Natur ausgeglichen werden. Wenn sich die Bürgerinitiative „Windvernunft an Wolf und Kinzig e.V." vor Jahren nicht so vehement für den Erhalt dieses Lebensraumes der Auerhühner eingesetzt hätte, wäre dort heute schon ein Windindustriegebiet. Dies verdeutlicht wie verlogen und unglaubwürdig die Akteure unterwegs sind.

SG Wolfach-Oberwolfach

Mit drei Siegen aus vier Auswärtsspielen dirften sich die Sportkegler der SG Wolfach/Oberwolfach durchaus über eine positive Auswärtsbilanz freuen. Leider kassierte aber ausgerechnet die erste mannschaft in Waldkirch eine deutliche Niederlage und fiel damit auf den achten Tabellenplatz der zweiten Bundesliga Süd zurück.

Über die Verbesserung seiner persönlichen Bestleistung auf bundesligareife 620 Holz freute sich Marcel Dörfel am Samstag in Waldkirch.

SKV Waldkirch I - SG Wolfach/Oberwolfach I 7:1 (3604:3420)
Auf der Sechs-Bahnen-Anlage hatten die SGler durchaud die Chance mit einer 2:1 Halbzeitführung in die zweite Hälfte der Partie zu gehen.
Dochletztendkich shcaftten es die Gastgeber mit Kampfgeist und dem nötigen Quäntchen Glück eine 3:0 Führung herauszuholen: Florian Schmid
(1:3/628) überzeugte mit der Tagesbestleistung gegen Stefan Wehrle (624) musste aber dennoch den Punkt abgeben. Marco Teller (1:3/593) musste in den letzten Würfen Matthais Schindler (608) vorbeilassen und Marcel Wurster/Simon Leitl (0:4/514) kassierten eine deftige Schlappe gegen Kai Oßwald (584). In der zweiten Spielhälfte rettete Sascha Moosmann (2:2/570) gegen Andreas Heilbock (569) knapp den Ehrenpunkt, aber Robin Francz (1:3/571) gegen Andreas Hermann (608) und Björn Albrecht (1:3/544) gegen Marco Faltus (611) mussten sich deutlich geschlagen geben.
Waldkirch II - SG II 2:6 (3316:3492)
Die Zweite der SG präsentierte sich in absoluter Topform und konnte sich in der Verbandsliga durch den ersten Auswärtssieg auf 7:7 Punkte und Tabellenplatz 4 verbessern. Erstaunlich, dass sie dabei sogar die Holzzahl der ersten Mannschaft deutlich übertraf. Hagen Neumann (3:1/595) gegen Kevin Rieß (548), Jürgen Glatz /Robin Francz (2:2/545) gegen Ahle Chalabi (536) und Florian Haas (1,5:2,5/558) gegen Florian Link (555) gongen mit 2:1 und 53 Holz in Führung. Marcel Dörfel (3:1/620) deklassierte dnach mit einer neuen persönlichen Bestleistung Luis Kunz (540), Simon Leitl (1,5;2,5/590) unterlag trotz besserer Holzzahl Stefab Bergbauer (559) und Jürgen Rommelfanger (3:1/584) behielt gegen Nils Selke (575) die Oberhand.
Waldkirch Mixed - SG III 2,5:5,5 (3141:3229)
Im Kopf-an-Kopf-Rennen mit Zusenhofen verteidigten Marius Mantel (566), Karl-Heinz Dörfel (556), Martin Hansmann (545), Emily Faißt (527), Roland Hilberer (524) und Hannah Schmid (511) ihre Tabellenführung.
KSC Önsbach Mixed - SG IV 2:6 (2849:2947)
Mit dem neunten Sieg im neunten Spiel! vereidigten Albert Schweizer (537), Markus Wurster (521), Zvonko Katalenic (505), Tom Ferreira (473), Leia Schwarz (468) und Maik Petrak (443) ihre beeindruckende Ungeschlagen-Serie!

VdK Ortsverband Wolftal-Hausach

Der Ortsverband Wolftal-Hausach informiert:

Landtagswahl 2026 – Sozialverband VdK Baden-Württemberg fordert: Stationäre Pflege muss bezahlbar sein!
Jeder dritte stationär Pflegebedürftige in Baden-Württemberg ist schon heute auf Sozialhilfe angewiesen. Kein Wunder, denn durchschnittlich zahlen Pflegebedürftige im ersten Jahr im Pflegeheim 3.400 Euro. Allein 460 Euro an Investitionskosten. Tatsächlich liegen die Investitionskosten teilweise bei über 1.200 Euro und die Eigenanteile im Pflegeheim nicht selten über 4.000 Euro. Wer sein Leben lang gearbeitet hat oder sich um die Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen gekümmert hat, darf nicht durch die eigene Pflegebedürftigkeit in die Armut rutschen.
Um diese finanzielle Notlage zu beenden, fordern wir als Sozialverband VdK Baden-Württemberg die Einführung einer Pflegevollversicherung, die alle pflegebedingten Kosten der stationären oder ambulanten Pflege abdeckt. Außerdem den Wiedereinstieg der Landesregierung in die Investitionskostenförderung. Diese beiden Maßnahmen können die finanzielle Belastung in der stationären Pflege drastisch senken.

Der VdK Ortsverband Wolftal-Hausach lädt zur Weihnachtsfeier ein.

Am Nikolaustag, Samstag, den 06. Dezember 2025 um 17.00 Uhr treffen sich die Mitglieder der VdK Ortsgruppe Wolftal-Hausach zur Weihnachtsfeier im Hotel Drei Könige in Oberwolfach. Wir dürfen wiederum die Wolftalspatzen begrüßen, die uns mit adventlichen Liedern erfreuen. Der Nikolaus hat seinen Besuch angekündigt. Natürlich wird auch gesungen und wir lauschen weihnachtlichen Geschichten. Jedes Mitglied bekommt einen Verzehrbon von 10 €. Der Vorstand freut sich zahlreichen Besuch.

Aus dem Kreisgeschehen

DER ORTENAU KREIS

Veranstaltungsreihe DORT – Donnerstags in der Ortenau

Genießen Sie jeden Donnerstag abwechslungsreiche und unterhaltsame Events, die kulturelle Höhepunkte mit kulinarischen Besonderheiten der Ortenau verbinden. Ob bei Themenführungen, stimmungsvollen Sundownern oder musikalischen Events, im Rahmen der Veranstaltungsreihe DORT – donnerstags sind Sie eingeladen, die Vielfalt unserer Region auf besondere Weise zu erleben.

Am Donnerstag, 11. Dezember 2025, finden folgende Veranstaltungen statt:

Kehl/Straßburg: Weihnachtliches Straßburg
Erleben Sie das weihnachtliche Straßburg als elsässische Weihnachtshauptstadt, die im winterlichen Glanz erstrahlt. Die bezaubernde Atmosphäre der geschmückten Gassen entfaltet sich besonders abends. In dieser Führung können die Teilnehmer ein wärmendes Getränk an einem der Weihnachtsmarktstände genießen. Treffpunkt: 15:30 Uhr, Tourist-Information Kehl, Rheinstraße 77, 77694 Kehl. Die Kosten betragen 18,90 Euro. Anmeldung unter 07851 881555, tourist-information@marketing.kehl.de oder www.reservix.de.

Ettenheim: GLÜH.WEIN.GARTEN
Frieren Sie sich warm im GLÜH.WEIN.GARTEN zwischen Tannenbäumen und Feuertonnen. Verbringen Sie einen stimmungsvollen Abend bei Winzerglühwein, Leckerem aus dem Ofen und Musik. Der Weinverkauf und Geschenkeshop haben parallel geöffnet. Treffpunkt: 17-21 Uhr, Weingut Bieselin, Im Pfaffenbach 61. Keine Anmeldung erforderlich. Infos unter event@weingut-bieselin.de.

Oberkirch: After-Work – Glühwein
Genießen Sie Ihren Feierabend in entspannter Atmosphäre auf dem Parkplatz vor der Vinothek. Freuen Sie sich auf heißen Winzerglühwein köstliche Snacks und gute Laune! Treffpunkt: 17 Uhr, Renchener Straße 42, 77704 Oberkirch. Keine Anmeldung erforderlich. Infos unter info@oberkircher-winzer.de.

Ettenheim: Nachtwächterführung im adventlich beleuchteten Ettenheim
Lassen Sie sich durch das stimmungsvoll beleuchtete Barockstädtchen und den heimeligen Gassen mit unserem Nachtwächter führen und geschichtlich erklären. Beim Stadtführer dürfen Umhang, Hut, Licht und Hellebarde nicht fehlen. An der alten Stadtmauer gibt's zur Stärkung Glühwein oder Kinderpunsch und Zopf. Treffpunkt: 17:30 Uhr, Rathaus, Bärenbrunnen, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim. Die Kosten betragen 14 Euro. Anmeldung bis zum 28.11.2025 unter 07822 432210 oder tourist-info@ettenheim.de.

Oppenau: Oppenauer Städtle-Hopser
Entlang der kleinen Wanderung durch das Oppenauer Städtle wird ein 4-Gang-Menü mit korrespondierenden Getränken serviert. Genießen Sie die kulinarischen Köstlichkeiten aus Küche und Keller der Oppenauer Gastronomie. Bitte rechtzeitig im Voraus bei der Renchtal Tourismus GmbH reservieren. Treffpunkt: 17:30 Uhr, Bistro Pavillon, Poststraße 1, 77728 Oppenau. Die Kosten betragen 63 Euro. Anmeldung bis zum Vortag 12 Uhr unter 07804 4836 oder www.renchtal-tourismus.de.

Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen DORT-Broschüre oder auf der Tourismuswebsite unter www.ortenau-tourismus.de.

Altkleidermarkt unter Druck – Ortenaukreis stärkt Sammelangebot

Mehr Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen – nur gut Erhaltenes in die Altkleidercontainer
Der Altkleidermarkt steht bundesweit vor großen Herausforderungen: Die Mengen steigen, die Qualität sinkt (u. a. durch Fast Fashion), die Nachfrage ist rückläufig, Absatzmärkte fallen weg – zugleich steigen die Kosten für Logistik, Personal und die Beseitigung von Fehlwürfen rund um Container. Erlöse lassen sich mit gebrauchten Textilien kaum noch erzielen. In der Folge reduzieren gewerbliche wie gemeinnützige Sammler bundesweit ihre Container – auch im Ortenaukreis.

„Ergänzend zum Sammelsystem der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammler bietet der Ortenaukreis schon seit Herbst 2024 auf seinen Wertstoffhöfen die Möglichkeit, gut erhaltene und saubere Kleidung in die dortigen Altkleidercontainer einzuwerfen. Dieses Angebot wird derzeit deutlich ausgebaut, zusätzliche Altkleidercontainer werden schrittweise aufgestellt“, erklärt Günter Arbogast, Geschäftsführer des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis. „Damit schaffen wir verlässliche Abgabemöglichkeiten und halten tragfähige Kleidung länger im Kreislauf – das entlastet Umwelt und Geldbeutel.“

Was gehört in die Altkleidercontainer?
- tragfähige, saubere und trockene Kleidung (bitte möglichst getrennt und geschlossen verpackt, z. B. in Tüten)
- paarweise gebündelte Schuhe
- intakte Heimtextilien (z. B. Bettwäsche, Handtücher)

Verschmutzte, zerrissene, nasse und unbrauchbare Textilien, Lumpen, Putzlappen etc. gehören in den Restmüll und können weiterhin gebührenpflichtig über die graue Tonne oder auf den Wertstoffhöfen über die Restmüllcontainer zur energetischen Verwertung abgegeben werden.

Weitere Abgabemöglichkeiten für gut Tragbares: Second-Hand-Geschäfte, Kleidertauschmärkte, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser; zudem nehmen einige größere Modeketten gebrauchte Kleidung zurück.

Mehr Informationen zu Alttextilien finden Sie unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de oder in der AbfallApp Ortenaukreis. Die Abfallberatung hilft gerne weiter: 0781 805 9600, abfallberatung@ortenaukreis.de

Online-Vortrag: „WhatsAppst Du schon? Was Kunden lieben und Newsletter nicht können“

Das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises lädt am Mittwoch, 14. Januar 2026, von 18:30 bis ca. 20 Uhr zu einem kostenfreien Online-Vortrag ein. Unter dem Titel *„WhatsAppst Du schon? Was Kunden lieben und Newsletter nicht können“* erfahren Teilnehmende, wie sie WhatsApp Business gezielt einsetzen können, um ihre Kundschaft direkt zu erreichen und langfristig zu binden.
Der Messengerdienst bietet eine unmittelbare Schnittstelle zwischen Betrieb und Kunden – von schnellem Support über persönliche Rückmeldungen bis hin zur gezielten Platzierung von Angeboten. Die Kommunikation erfolgt direkt, zeitnah und dort, wo sich die Kundinnen und Kunden täglich aufhalten.
Referentin Ina Johanna Becker, selbst Winzerin und erfahren in der digitalen Kundenkommunikation, gibt praxisnahe Einblicke und viele hilfreiche Tipps aus ihrem Berufsalltag.
Eine Anmeldung ist bis zum 7. Januar 2026 über das Kontaktformular auf der Website des Landwirtschaftsamts Ortenaukreis unter
www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de unter dem Reiter „Veranstaltungen“ erforderlich.

Neue Selbsthilfegruppe startet in Achern: „Einsam, Zweisam, Gemeinsam“

Einsamkeit betrifft viele Menschen, in allen Lebenslagen und Altersgruppen und die Zahl wächst. Dies zeigt auch die Studie der Bertelsmann- Stiftung von 2024.
„Viele Menschen leiden unter Einsamkeit und es braucht oft Mut, sich auf den Weg zu machen“, so die Initiatorin. „Mit einem neuen Treffpunkt zum Kennenlernen und Austauschen soll dem entgegengewirkt werden.“

In den Räumen von Achern Miteinander wird ab Freitag, 12. Dezember eine Selbsthilfegruppe starten. Die Gruppe

ist offen für alle, die sich mehr Gemeinschaft wünschen. Treffpunkt ist um 17.30 Uhr in der Hauptstr. 93.
Interessierte sind herzlich willkommen.
Weitere Infos bei der Selbsthilfekontaktstelle telefonisch unter 0781/8059771 oder per E-Mail an selbsthilfe@ortenaukreis.de

Naturparke wirken!

Naturparke in Baden-Württemberg erfolgreich BNE-zertifiziert
Hohe Qualität im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung der Naturparke bestätigt
Mit den Naturparken Neckartal-Odenwald, Schwäbisch-Fränkischer Wald, Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald haben vier weitere Naturparke in Baden-Württemberg einen wichtigen Meilenstein erreicht: Sie wurden im Rahmen des aktuellen Zertifizierungsprozesses des Umweltministeriums Baden-Württemberg für ihre Bildungsarbeit im Bereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) ausgezeichnet. Mit dieser Auszeichnung wird die hohe Qualität und das Engagement der Naturparke für eine nachhaltige Zukunft im Bildungsbereich gewürdigt.
„Die Zertifizierung bestätigt unseren Anspruch, Bildungsarbeit im Naturpark so zu gestalten, dass sie Menschen für die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung begeistert und befähigt. Sie ist für uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, unseren Bildungsbereich kontinuierlich weiterzuentwickeln und gemeinsam mit unseren Partnern zukunftsweisende Angebote für alle Generationen zu schaffen“, resümiert der Vorsitzende des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, Landrat Prof. Dr. Christian Dusch.

Bildungsangebote der Naturparke fördern ganzheitliche Kompetenzen
Die Zertifizierung ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und stellt sicher, dass Bildungsangebote nicht nur Wissen vermitteln, sondern auch ganzheitliche Kompetenzen fördern, um verantwortungsbewusstes Handeln im Alltag zu stärken. Naturparke sind dabei zentrale Lernorte: Sie verbinden Naturerlebnis mit praxisnaher Bildung und machen Nachhaltigkeit für alle Generationen erlebbar.
„Die Zertifizierungen zeigen, dass unsere Naturparke nicht nur wunderschöne Landschaften und Erholungsmöglichkeiten bieten, sondern auch Orte sind, an denen Menschen lernen, wie nachhaltiges Leben funktionieren kann“, betont Landrätin Marion Dammann, Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Naturparke Baden-Württemberg. „Unsere Bildungsangebote sind vielfältig, praxisnah und qualitätsgeprüft – von den Naturpark-Schulen und -Kindergärten über die Naturpark-Kochschule oder das Projekt Klimaschlau bis hin zu den Angeboten der Naturpark-Gästeführenden. Auch die Bildungszentren der Naturparke leisten einen wichtigen Beitrag für die ländlichen Regionen und deren nachhaltige Entwicklung.“

Zertifizierung ist Qualitätsprädikat für Bildungsangebote
Der BNE-Zertifizierungsprozess des Umweltministeriums Baden-Württemberg ermöglicht teilnehmenden Einrichtungen, die Qualität ihrer Bildungsarbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Die Auseinandersetzung mit den Zielen, Prinzipien und Wirkungen der pädagogischen Arbeit fördert die interne Qualitätssicherung und stärkt die Sichtbarkeit nach außen. Zentraler Bestandteil des Zertifizierungsprozesses war die Entwicklung eines Leitbildes für den Bildungsbereich sowie eines pädagogischen Konzepts für die Naturpark-Bildungsarbeit. Diese zentralen Dokumente wurden in den jeweiligen Naturparken in partizipativen Prozessen erarbeitet. Gerahmt werden die einzelnen Konzepte durch eine gemeinsam formulierte Präambel aller Naturparke Baden-Württembergs, die deren Zusammenarbeit und gemeinsame Zielsetzung verdeutlicht. Die Dokumente bilden die Basis für eine zukunftsorientierte und qualitätsgesicherte Bildungsarbeit. Die Zertifizierung dokumentiert den aktuellen Stand der Bildungsarbeit und schafft Transparenz in Bezug auf die erreichten Qualitätsstandards. Gleichzeitig ist sie Ausgangspunkt für die kontinuierliche Weiterentwicklung: An der Umsetzung des Leitbildes und des pädagogischen Konzepts wird fortlaufend gearbeitet, um die Angebote weiterzuentwickeln.

Naturparke als Vorreiter in der Bildung für nachhaltige Entwicklung
Mit der erfolgreichen Zertifizierung unterstreichen die Naturparke ihre Rolle als Vorreiter in den Bereichen Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Regionalentwicklung. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele und zur Bewahrung der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaften Baden-Württembergs.
Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg hat die Zertifizierung bereits in der Pilotphase 2023/2024 erreicht. Die Naturparke Neckartal-Odenwald, Schwäbisch-Fränkischer Wald, Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald folgten nun in einem Konvoi. „Wir danken dem Umweltministerium, das unseren Konvoi sogar finanziell unterstützt hat, damit die Naturparke gemeinsam den Weg der Zertifizierung gehen konnten“, so Dammann. Dank der Naturpark-Förderung über das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg können nun weitere Bildungsprojekte angestoßen werden.

- Das BNE-Leitbild des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord steht ebenfalls online zur Verfügung: https://naturparkschwarzwald.de/bildungsprojekte
- Weitere Informationen zur Zertifizierung finden sich auf der Website der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg: https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/bildung/qualifizierung-zertifizierung

Naturpark zieht Bilanz beim Artenschutz-Projekt „Blühender Naturpark“

154 Partner des Blühenden Naturparks haben innerhalb von neun Jahren 634 Flächen in Wildblumenwiesen umgewandelt
Wiesen mit für die Region typischen Wildblumen anlegen und damit Lebensraum für heimische Insekten schaffen – dieses Ziel verfolgt der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord mit seinen Kooperationspartnern beim Projekt „Blühender Naturpark“. Auf diese Weise beugt er dem zunehmenden Insektensterben vor und macht den nördlichen und mittleren Schwarzwald grüner und bunter.
In diesem Jahr hat der Naturpark gemeinsam mit Kommunen, Unternehmen, Verbänden, Vereinen und Privatpersonen auf 29 Flächen mit einer Gesamtgröße von 11.102 Quadratmetern Wildblumenwiesen angelegt oder die Pflege umgestellt. Zudem wurde ein Sandarium für erdnistende Insekten auf dem Gelände des Golfplatzes in Bad Herrenalb angelegt. Rund 260 Kinder waren in diesem Jahr im Rahmen von Schul- und Kindergarten-Einsätzen sowie von Ferienprogrammen bei Einsaaten dabei.
In der Blühenden Gemeinde Lautenbach wurde im Frühjahr eine Wildblumenwiese angelegt. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer befreiten diese im Rahmen der Naturpark-Landschaftspflegeaktion „Ehrensache Natur“ im Mai auch gleich von Neophyten. Zudem wurden mehrere Online- und Praxis-Seminare u. a. zur Anlage und Pflege von Wildblumenwiesen, Sträuchern und Hecken sowie zu Insekten-freundlichen Gärten angeboten. In der Blühenden Gemeinde Bad Herrenalb fand zu diesem Thema auch eine Führung statt. Auf der Gartenschau von Freudenstadt und Baiersbronn war der Naturpark ebenfalls

mit einer artenreiche Wildblumenwiese vertreten.

Heimische Biodiversität durch Wildblumenwiesen stärken
Insgesamt entstand seit 2016 auf 634 Flächen mit einer Gesamtgröße von über 393.500 Quadratmetern mehr Lebensraum für heimische Insekten. In diesem Zeitraum beteiligten sich 154 Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Kommunen am Projekt „Blühender Naturpark". „Der ‚Blühende Naturpark' ist ein Artenschutz-Projekt, das durch die Stärke des Naturpark-Netzwerks und seine Vielfalt lebt", erläutert der Geschäftsführer des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, Karl-Heinz Dunker.
Hintergrund für den Einsatz des Naturparks: Es gibt immer weniger für die Region typische Blüten-bestäubende Insekten. Dies ist unter anderem auf eine intensive Bodennutzung zurückzuführen, die den Lebensraum der Insekten sowie ihre Nahrungsquellen einschränkt. Doch Bienen, Schwebfliegen und Co. sind für die Bestäubung von Obst und Gemüse unentbehrlich. Ohne sie gäbe es viele Lebensmittel wie etwa Honig oder Streuobstsäfte nicht.

Volksbank Lahr ist starker Naturpark-Partner des Blühenden Naturparks
Seit einigen Jahren stellt die Volksbank Lahr Saatgut zur Anlage zahlreicher Wildblumenwiesen bereit. In diesem Jahr fanden mit der Unterstützung der Volksbank Lahr 21 Einsaaten mit drei Gemeinden und Städten statt. Seit 2019 wurden 110 Flächen mit einer Gesamtgröße von mehr als 54.100 Quadratmetern in Wildblumenwiesen umgewandelt.
„Das Thema Naturschutz und insbesondere der Schutz der Wildbienen und heimischer Insekten ist aktueller denn je. Deshalb wollen wir gemeinsam mit regionalen Partnern wie dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Lebensräume für Wildbienen und Insekten leisten", beschreibt die Nachhaltigkeitsbeauftragte der Volksbank Lahr, Daniela Becker, die Motivation der Volksbank für ihr Engagement beim „Blühenden Naturpark".

Machen auch Sie mit
Kommunen, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sind auch im kommenden Jahr wieder herzlich eingeladen, Flächen an den Naturpark zu melden. Die Rückmeldefrist für das Frühjahr 2026 läuft noch bis zum 30. Januar.
Durch die Einsaat im heimischen Garten können auch Sie heimischen Insekten mehr Lebensraum bieten. Dabei gilt: Jede Fläche zählt – egal ob klein oder groß. Schaffen Sie wilde Flächen im Garten, verwenden Sie mehrjähriges Saat- und Pflanzgut aus der Region und sprechen Sie mit Freunden und Bekannten über das Thema. Bestellt werden die Saatmischungen über den Naturpark. Die Einsaat erfolgt durch die Partner vor Ort.

Hintergrund: Blühender Naturpark
Blühende Wildblumen in der Landschaft sind nicht nur eine Augenweide, sondern auch ökologisch wertvolle Bereiche für eine Vielzahl an Insekten. Wenn es summt, brummt und blüht auf den Wiesen im Naturpark, dann profitieren Mensch und Tier gleichermaßen.
Durch die Aussaat gebietsheimischer Saatmischungen werden innerörtliche Flächen optisch und ökologisch aufgewertet. Die sieben Naturparke in Baden-Württemberg setzen sich gemeinsam gegen das Insektensterben ein.

Weiterbildung

Gewerbe Akademie Freiburg – Offenburg – Schopfheim der Handwerkskammer Freiburg

Schweißkurs: Vier Verfahren zur Wahl
Für Anfänger wie auch erfahrene Schweißer bietet die Handwerkskammer Freiburg vom 20. Februar bis 13. März 2026 an ihrem Akademie-Standort Offenburg einen Kurs zur Vorbereitung auf die Schweißerprüfung an. Zur Wahl stehen vier Verfahren: das Lichtbogen-Handschweißen (E-Hand), das Metall-Schutzgasschweißen (MAG), das Wolfram-Schutzgasschweißen (WIG) und das Fachbezogene Gasschweißen. Neben fachlichen Grundlagen geht es vor allem um das praktische Können. Je nach Wissen und Fertigkeit werden die Teilnehmer verschiedenen Gruppen zugeordnet.
Der Kurs findet samstags von 8 bis 16 Uhr statt. Hinzu kommen vier weitere Unterrichtstage: Freitag, 13. Februar, sowie Montag bis Mittwoch, 9. bis 11. März. Für die Teilnahme sind Zuschüsse von 30 oder 70 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds möglich. Auskünfte gibt die Gewerbe Akademie unter Tel. 0781/793-111. Anmeldung auch im Netz: www.gewerbeakademie.de/weiterbildung

vhs Volkshochschule Ortenau

Geschäftsstelle Wolfach
Oberwolfacher Str. 6
77709 Wolfach

Telefon: 0 78 34/86 75 90
Telefax: 0 78 34/86 75 91
E-Mail: kinzigtal@vhs-ortenau.de
Internet: www.vhs-ortenau.de

Suchen Sie noch ein passendes Weihnachtsgeschenk?
Überraschen Sie doch Ihre Familie, Ihre Freunde oder lieben Bekannten mit einem Gutschein der vhs. Dabei haben Sie die Möglichkeit - wenn Ihnen die Interessen des Beschenkten bekannt sind - einen ganz bestimmten Kurs aus unserem umfangreichen Programm auszuwählen. Sie können den vhs-Gutschein aber auch auf einen von Ihnen bestimmten Betrag ausstellen. Dann kann der oder die Beschenkte selbst entscheiden, für welchen Kurs das Geld verwendet werden soll. **Gutscheine erhalten Sie (bis einschließlich 19. Dezember) bei der VHS-Geschäftsstelle Kinzigtal: Telefon 07834 867590 oder E-Mail: kinzigtal@vhs-ortenau.de, Internet: www.vhs-ortenau.de**

vhs-Programm für Herbst-Winter 2025/2026
Alle Veranstaltungsangebote finden Sie auch auf der Webseite der vhs Ortenau unter: www.vhs-ortenau.de. Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen - entweder online, telefonisch oder schriftlich.
Weitere Information unter:
Wolfach (WO) Tel. 07834 867590
Anmeldemöglichkeit auch über www.vhs-ortenau.de
E-Mail: kinzigtal@vhs-ortenau.de

Pilates für Anfänger und Fortgeschrittene
Beim Pilatestraining geht es um ein systematisches Ganzkörpertraining mit dem Schwerpunkt auf Kräftigung der Bauchmuskulatur, Beckenboden, Zwerchfell und Rückenmuskulatur. Durch das bewusste Wahrnehmen des Körpers bei den Übungssequenzen entsteht außerdem eine bessere Beweglichkeit und eine gute Balance im Körper. Die Übungen werden von entsprechender Atmung begleitet, die eine Körperbewegung erleichtern oder erschweren kann. Das Pilatestraining wird auf der Matte im Stehen, Sitzen, Liegen oder dem Vierfüßlerstand ausgeführt. Ein regelmäßiges Training fördert die Stabilität, Kraft und Beweglichkeit. Es ist für jede Altersklasse geeignet und sinnvoll. Bitte mitbringen: eigene Gymnastikmatte, Handtuch und Getränk.
3.02149 WO
10 Vormittage, 13.01.2026 - 24.03.2026, Dienstag, 09:30 - 10:30 Uhr, Realschule, Herlinsbachweg 4, 77709 Wolfach, Gymnastikraum, EG, Diana Bühler, 63,00 €.

Klima und Konsum: Bewusst entscheiden, nachhaltig handeln
Marret Bähr zeigt, wie alltägliche Konsumentscheidungen Klima und Umwelt beeinflussen und wie wir bewusst, nachhaltig und verantwortungsvoll einkaufen können. Die Referentin zeigt praxisnahe Tipps für einen klima-

freundlichen Alltag und motiviert zum Umdenken.
Die Teilnehmenden benötigen einen PC/Laptop oder ein mobiles Endgerät mit einem Internetanschluss. Die Veranstaltung wird via Livestream zu Ihnen nach Hause übertragen. Über die Online-Plattform sli.do können Teilnehmer:innen Fragen zum Thema stellen. Den Link zur Veranstaltung erhalten Sie nach der Anmeldung.
1.0419 WO-O
1 Abend, 27.01.2026, Dienstag, 18:00 - 19:30 Uhr, Virtuell, Marret Bähr, gebührenfrei.

_____

Veranstaltungen an verschiedenen Orte im Kinzigtal:

Veranstaltungen in Gengenbach:

07.01.26	Englisch Konversationskurs A2	4.0615 GE
14.01.26	Hatha Yoga	3.01185 GE
15.01.26	Stepptanz für Fortgeschrittene	2.0525 GE
06.02.26	Französisch am Morgen (6. Jahr)	4.0814 GE

Veranstaltungen in Haslach:

09.01.26	Yoga für Kinder von 4-7 Jahren	3.01171 HS
09.01.26	Yoga für Kinder von 8-12 Jahren	3.01172 HS
13.01.26	Latin Vital Dance	3.02423 HS
14.01.26	Latin Vital Dance	3.02425 HS
14.01.26	Lu Jong-Tibetisches Yoga	3.01199 HS Z2
19.01.26	Vortrag Sebastianverehrung	1.0109 HS
22.01.26	Vortrag Gesund und vital im Alltag	3.0309 HS
31.01.26	Fastnachtsschminkkurs Kinder	2.0006 HS
20.02.26	Prüfungsvorbereitung Englisch	6.0701 HS

Veranstaltungen in Hausach:

07.12.25	Kräuterwerkstatt Gewürze Samen	3.0318 HA Z0
29.12.25	Raunächte - Alte Bräuche	1.0108 HA
07.01.26	Bewegen und (frei) tanzen	2.0519 HA
07.01.26	bodyART	3.02135 HA
07.01.26	Pilates	3.02137 HA
08.01.26	Bewegen und (frei) tanzen	2.0520 HA
08.01.26	Aqua-Fitness	3.02725 HA
12.01.26	Bewegung und Achtsamkeit	3.01176 HA
12.01.26	Power und Flow	3.02141 HA
16.01.26	Prüfungsangst	1.0615 HA
31.01.26	Töpferworkshop-Valentinsgeschenk	2.1015 HA Z0
04.02.26	Schmeichelndes Make-up	2.0007 HA
07.02.26	Asiatisches Fingerfood	3.0516 HA
21.02.26	Töpferworkshop-Kreative Tassen	2.1016 HA Z0

Veranstaltungen in Hornberg:

12.01.26	Rückentraining für Männer	3.02550 HO
19.01.26	Online-Vortrag weiblicher Zyklus	3.0308 HO-O
23.01.26	Vortrag Barockschanzen	1.0110 HO

Veranstaltungen in Zell a. H.:

02.02.26	Pouring Gießtechnik mit Acrylfarben	2.0717 ZE Z2

Online-Veranstaltungen vhs Ortenau (Kurzübersicht) Herbst/Winter 2025/2026

11.12.25	Verbraucherbildung - Sparen für den Nachwuchs	1.0317 ACH-O
19.01.26	Onlinevortrag Weiblicher Zyklus	3.0308 HO-O
27.01.26	Online-Vortrag Klima und Konsum	1.0419 WO-O

Was sonst noch interessiert

Caritasbüro Wolfach

Caritas-Hilfsfonds – kommt auch Kindern zugute
15,2 % der Kinder und Jugendlichen in Deutschland waren 2024 armutsgefährdet. Damit war gut jede siebte Person unter 18 Jahren betroffen. Das entspricht gut 2,2 Millionen Kindern und Jugendlichen. Die Armutsgefährdungsquote ist gegenüber dem Jahr zuvor gestiegen. (Quelle: Statistische Bundesamt, 17.11.2025)
Mittel aus unserem Hilfsfonds kommen auch Kindern zugute, die in prekären Lebensverhältnissen aufwachsen müssen, z. B. als Zuschuss für eine Schwimmbadkarte, für Schulmaterial oder für eine Brille oder ein paar Schuhe. Oder auch, wenn die Familie einen Lebensmittelgutschein erhält, weil der Kühlschrank am Monatsende leer ist.
Unter anderem dafür benötigen wir Ihre Spende. Und: Jeder Euro hilft. Danke.
Spendenkonto: Caritasverband DE70 6645 1548 0000 0335 56 Stichwort „Hilfsfonds“.

Angebote des Diakonischen Werkes in Hausach

„Warm & Lecker“
Am **Montag, 08. Dezember 2025** bietet die Beschäftigungsprojekt-Gruppe **„Warm & Lecker“** eine **frisch zubereitete Mittagsmahlzeit** an. Die Essensausgabe ist von **12.00 bis 13.00 Uhr** im **Evangelischen Gemeindehaus Hausach**.

Diakonie Hausach "Club Lichtblick“
Die Gruppe Lichtblick trifft sich am **Dienstag, 09. Dezember 2025** von **9.00 – 11.00 Uhr** zu einem **gemeinsamen Frühstück** im **Café Angelo** im Evangelischen Gemeindehaus bei der Evangelischen Kirche.

Kleiderkammer Hausach
Die **Kleiderkammer Hausach** ist **mittwochs außerhalb der Schulferien von 16.30 bis. 18.00 Uhr** geöffnet. Spenden können in dieser Zeit abgegeben werden. Erhältlich sind Kleidung und Hausrat nach Terminabsprache unter 07831/9669-14. Anschrift: In den Reben 38, 77756 Hausach.

Diakonie Hausach „Club Lichtblick“
Die Gruppe Lichtblick trifft sich am **Donnerstag, 11. Dezember** zum **Plätzchen backen.** Treffpunkt ist um 14.00 Uhr in der Diakonie Hausach, Eichenstraße 24.

Omas gegen Rechts Kinzigtal

Einladung
Am Donnerstag, den 04. Dezember um 19:30 Uhr treffen sich die Omas gegen rechts Kinzigtal im Mostmaierhof, Eisenbahnstraße 38-40 in 77756 Hausach. Zu diesem Termin laden wir herzlich alle Interessierten ein, denen Demokratie und Menschenwürde am Herzen liegen. Kontakt: omas-gegen-rechts-kinzigtal@web.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Sicher absteigen von Landmaschinen
Wie erfolgt der sichere Abstieg von Schleppern und anderen Landmaschinen, ohne sich zu verletzen? Der neue Kurzfilm der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erklärt, worauf es ankommt. Zu finden ist der Film „Sicheres Auf- und Absteigen – Kopf an statt Kopf voraus“ in der Playlist „Gesunde Arbeit“ auf dem YouTube-Kanal der SVLFG, erreichbar unter www.youtube.com/@svlfg3082. Er zeigt praxisnah, welche präventiven Maßnahmen den Abstieg sicher und gesund gestalten. Der Film kann sowohl zur ergänzenden Qualifizierung als auch zur Unterweisung verwendet werden.
Das Auf- und Absteigen ist der Unfallschwerpunkt bei Schleppern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Jeder zweite der SVLFG gemeldete Maschinenunfall steht damit in Verbindung. Weitere Maßnahmen für das sichere Auf- und Absteigen an Landmaschinen, Hintergrundinformationen und die Ergebnisse einer Sonderuntersuchung stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/absteigen.

Polizeipräsidium Offenburg

Dunkle Jahreszeit – Einbruchszeit – Tipps der Polizei

1. **Alarmieren Sie bei verdächtigen Wahrnehmungen** unbedingt schnellstmöglich die **Polizei (110).**
2. **Halten Sie die Hauseingangstür auch tagsüber geschlossen.** Öffnen Sie auf Klingeln nicht bedenkenlos und zeigen Sie gegenüber Fremden ein gesundes Misstrauen. Nutzen Sie den Spion und den Sperrbügel (Türspaltsperre).
3. **Verschließen Sie die Fenster, Balkon- und Terrassentüren auch bei kurzer Abwesenheit.** Vorsicht! Gekippte Fenster sind offene Fenster und sind von Einbrechern leicht zu öffnen. Lassen Sie nachts die Rollläden herunter.
4. **Schließen Sie Wohnungseingangstür immer zweifach ab, auch wenn Sie Haus oder Wohnung nur kurzzeitig verlassen.** Ziehen Sie die Tür nicht einfach nur ins Schloss.
5. **Wechseln Sie umgehend den Schließzylinder aus, wenn Sie Ihren Schlüssel verloren haben.**
6. **Verstecken Sie Ihren Haus- oder Wohnungsschlüssel niemals draußen, denn Einbrecher kennen jedes Versteck.**
7. **Ihre Wohnung sollte einen bewohnten Eindruck vermitteln, auch wenn Sie länger abwesend sind.** Rollläden sollten nur zur Nachtzeit geschlossen sein. Lassen Sie bei längerer Abwesenheit den Briefkasten leeren und die Rollläden tagsüber hochziehen.
8. **Lassen Sie bei einer Tür mit Glasfüllung den Schlüssel nicht innen stecken.**
9. **Organisieren Sie eine aktive Nachbarschaftshilfe:** Sprechen Sie mit den Bewohnern Ihres Hauses und in den Nachbarhäusern über Sicherheit.
10. **Tauschen Sie mit den Nachbarn im Wohnblock oder in der Straße Telefonnummern und Erreichbarkeit aus.**
11. **Bieten Sie Senioren aus Ihrer Nachbarschaft an, Sie anzurufen, wenn Fremde in deren Wohnung wollen.**
12. **Halten Sie im Mehrfamilienhaus den Hauseingang auch tagsüber geschlossen.** Prüfen Sie, wer ins Haus will, bevor Sie den Türöffner betätigen.
13. **Versuchen Sie niemals Einbrecher festzuhalten.** Prägen Sie sich lieber Aussehen oder Fahrzeug und Kennzeichen ein und verständigen Sie dann sofort die **Polizei (110).**

Weitere Informationen zu Verhaltenstipps und zu geeigneter Sicherungstechnik erhalten Sie auch im Internet unter: www.k-einbruch.de .

Agentur für Arbeit

Kontakt zur Agentur für Arbeit Oberkirch
Ein geändertes Kundenverhalten, veränderte Kundenerwartungen und das Fortschreiten der Digitalisierungsprozesse erfordern vielerorts die Anpassung bestehender Strukturen. Die Geschäftsstelle Oberkirch in der Liegenschaft in der Hauptstraße 23a in Oberkirch bietet keine persönlichen Vorsprachen an. Eine Arbeitslosmeldung kann deshalb weiterhin über das eService Angebot der Bundesagentur für Arbeit oder in der Hauptagentur Offenburg persönlich nach vorheriger Online-Terminvereinbarung erfolgen.

Onlineterminbuchung: https://web.arbeitsagentur.de/portal/terminvereinbarung/pc/agenturen/anliegenauswahl

Bitte benutzen Sie außerdem für Ihre Schreiben an die Agentur für Arbeit Oberkirch ausschließlich die Postanschrift in der Hauptagentur Offenburg, damit die Bearbeitung sichergestellt werden kann.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Versicherte profitieren von ehrenamtlicher Beratung
Wohnortnahe Rentenberatung in Baden-Württemberg
Fast jede und jeder Zweite in Baden-Württemberg engagiert sich ehrenamtlich – das ist bundesweite Spitze. In vielen Bereichen des Lebens sind ehrenamtlich tätige Menschen unverzichtbar, so auch bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW). 120 ehrenamtliche Versichertenberaterinnen und Versichertenberater unterstützen landesweit Versicherte sowie Rentenbeziehende unkompliziert und wohnortnah in Fragen zu Renten- und Rehabilitationsangelegenheiten, unterstreicht die DRV BW anlässlich des Tags des Ehrenamts am 5. Dezember 2025.

Unterstützung rund um Rentenfragen
Sie beraten Menschen aus ihrer Nachbarschaft kostenfrei, helfen bei der Rentenantragsstellung oder der Kontenklärung und übernehmen Lotsenfunktion rund um die Leistungen der DRV – die ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberater der DRV BW. Als wichtiges Bindeglied zwischen Rentenversicherungsträger und den Menschen vor Ort sind sie in Baden-Württemberg dort, wo die hauptamtlichen Beraterinnen und Berater nicht präsent sein können. Beispielsweise als Betriebsratsmitglied in Unternehmen, in Gemeindeverwaltungen, in der eigenen Wohnung oder in Ausnahmefällen bei Hilfesuchenden zu Hause. Oft bieten sie ihren Service auch außerhalb der üblichen Bürozeiten an. Regelmäßige fachliche Schulungen durch die DRV BW halten die Versichertenberaterinnen sowie -berater stets auf dem Laufenden und dem neuesten Rechtsstand.

Vertreterversammlung wählt Ehrenamt für sechs Jahre
Die Vertreterversammlung der DRV BW wählt die ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -berater für sechs Jahre. Wer volljährig ist, rentenversichert oder selbst Rente bezieht, in Baden-Württemberg wohnt oder arbeitet und dessen Versicherungskonto bei der DRV BW geführt wird, hat die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von diversen Organisationen wie Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbänden zur Wahl durch die Vertreterversammlung der DRV BW vorgeschlagen.

Information und Beratung
Details zu den Versichertenberaterinnen und -berater finden Sie unter www.drv-bw.de/versichertenberater. Dort kommen Sie zur Beratungsstellensuche, wo die Ansprechpersonen via Postleitzahl oder Ort gefiltert werden können. Über die Kontaktdaten können Versicherte und Rentenbeziehende direkt einen Beratungstermin vereinbaren.
Weitere Information enthält **die Broschüre** „Beratung in der Nachbarschaft“. Diese kann auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen werden.

Brenzheim Wolfach
Kurzzeit- und Dauerpflege
Betreutes Wohnen

Tagesgäste machten Ausflüge zur Gärtnerei Göppert nach Haslach
Letzte Woche ginge es mit dem Tagespflegebus nach Haslach zur Gärtnerei Göppert. Dort gab es für die interessierten Tagesgäste viel zu bestaunen. Die große Adventsausstellung mit allerlei weihnachtlichen Dekorationen und liebevoll bepflanzten Schalen ließen die Herzen der Besucher höherschlagen.

Natürlich machte die Gruppe zwischendurch mal eine gemütliche Pause. Denn auch das Restaurant, das der Gärtnerei angegliedert ist, lud zum Verweilen ein. Bei Getränken und Brezeln stärkten sich die Gäste für den weiteren Rundgang. Denn auch bei den Zimmerpflanzen und im „Lädele“ fand so mancher was zum Kaufen.

Es war ein rundum gelungener Ausflug, bei dem sich alle einig waren, dass diese Ausfahrt auf jeden Fall mal wiederholt werden muss.

Musikschule Offenburg/Ortenau

Konzert Musica Viva

Am Sonntag, den 14. Dezember 2025 veranstaltet das Kammerorchester Musica Viva Kinzigtal in der Stadthalle Hausach um 16 Uhr sein traditionelles Konzert zum 3. Advent.

Unter der Leitung von Markus Raus präsentiert das Orchester ein stimmungsvolles Programm.
Zur Aufführung kommen ein Cocerto grosso von Georg Friedrich Händel, von Antonio Vivaldi ein Doppelkonzert für Violine und Violoncello , sowie die sogenannte „Schweizer Sinfonie“ von Felix Mendelssohn Bartholdy, die das dreizehnjährige Wunderkind nach einer Reise mit der Familie in die Schweiz im Jahr 1822 komponierte.
Solistinnen des Abends sind Konzertmeisterin Odile Meyer-Siat (Violine) und Anne Hilse-Heideker (Cello).
Als besonderen Höhepunkt wird Kathrin Krichel die berühmte Arie „ombra mai fu“ aus der Oper Xerxes von G.F. Händel singen.
Eintritt 20 € / 15 € (Schüler und Studenten)

Weiterer Veranstaltungstipp: Am Sonntag, den 25.01.2026 findet in der Oberrheinhalle, Offenburg um 19.00 Uhr unser großes Konzert Night of Stars Symphonic statt.
Die Philharmonie am Forum und die Big Band Surprise unter der Leitung von Peter Stöhr präsentieren: Cinema - Die Nacht der Filmmusik
Eintritt: ab 31,25 € über Reservix, mit freundlicher Unterstützung vom E-Werk Baden

Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal

Einladung zum Weihnachtsmarkt der Lebenshilfe
Die **Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal** lädt herzlich einem kleinen, aber stimmungsvollen **Weihnachtsmarkt** ein. Dieser findet am **13.12.2025** rund um das Wohnhaus der Lebenshilfe in **Hausach** statt.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Besucherinnen und Besucher dürfen sich auf **warmen Punsch, duftenden Glühwein sowie verschiedene leckere Speisen** freuen.
Ein besonderes Highlight für die kleinen Gäste: **Der Weihnachtsmann hat sein Kommen angekündigt** und wird **kleine Geschenke an die Kinder verteilen**.
Die Lebenshilfe freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher, die gemeinsam ein paar schöne, vorweihnachtliche Stunden verbringen möchten.
Wann: Samstag, 13.12.2025
Von 15:00 bis 19:00
Wo: Eisenbahnstraße 66 a
77756 Hausach

Der Lebenshilfe-Kunstkalender 2026 ist da!
Auch für das Jahr 2026 dürfen sich Kunstliebhaber wieder auf den beliebten Lebenshilfe-Kunstkalender freuen. 14 Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung präsentieren darin ihre farbenfrohen Werke, die im Rahmen des wöchentlichen *Kunstprojekts* der Werkstätten in Haslach, Steinach und Elzach entstanden sind. Der Kalender ist ab sofort in vielen Geschäften sowie direkt in den Werkstätten für 12 Euro erhältlich.

Das seit über 25 Jahren bestehende Kunstprojekt bietet den Teilnehmenden wertvolle Zeit, um ihre Kreativität zu entfalten. Unter der einfühlsamen Anleitung von Sabine und Fenja Wöhrle sowie der Kunsttherapeutin Margarethe Gesell entdecken sie ihre eigene Ausdruckskraft, gewinnen Selbstvertrauen und erleben viel Freude am gemeinsamen Gestalten.

Die 14 Kalenderbilder zeigen eine wunderbare Vielfalt: Mal abstrakt, mal gegenständlich, gemalt mit Aquarell, Acryl, Kreiden oder mit spannenden Spachtel- und Ritztechniken. Viele Werke können auch als Original erworben werden. Der liebevoll gestaltete Kalender erscheint in limitierter Auflage im Format 30 × 35 cm.

Im Kinzigtal ist der Kunstkalender – in limitierter Auflage - in folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

Biberach: Poststelle beim Friseurgeschäft Figaro, Raiffeisen-Markt,
Fischerbach: IK Volk
Gengenbach: Buchhandlung Richter
Haslach: Buchladen Limberger, Lädele im Gartencenter-Göppert
Hausach: Raiffeisen-Markt
Schiltach: Weltladen
Steinach: Friseurgeschäft Armin Matt
Wolfach: Raiffeisen-Markt
Zell: Papierhaus Bechert, Buchhandlung Richter

Der Erlös vom Verkauf der Kalender und Kalenderbilder fließt zu 100% wieder zurück in das Kunstprojekt der Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal.

Häusliche Pflege - ohne Selbstfürsorge und Hilfe geht es nicht.

Das Wichtigste, was Sie für eine pflegebedürftige Person tun können, ist, für sich selbst zu sorgen.
Als zentrale Anlaufstelle im Kinzigtal bietet der Pflegestützpunkt Ortenaukreis eine umfassende, neutrale und kostenlose Beratung zu allen Fragen rund um Pflege und Versorgung. Die Beratungsstelle unterstützt Sie bei der Antragstellung und informiert über Hilfsangebote aller Anbieter im Kinzigtal. Die Beratung umfasst beispielsweise die Vorbereitung zur Begutachtung für den Pflegegrad, Informationen zu Leistungen der Pflegeversicherung sowie weiteren Finanzierungsmöglichkeiten. Dadurch können geeignete Maßnahmen koordiniert, die Pflege bestmöglich organisiert und eine Entlastung im Pflegealltag erreicht werden.
Eine Kontaktaufnahme ist jederzeit telefonisch oder per E-Mail möglich.
Für Menschen, die in der Mobilität eingeschränkt sind, kann die Beratung auch zu Hause stattfinden. Die Pflege- und Krankenkassen sowie der Ortenaukreis beteiligen sich an der Finanzierung des Beratungsangebots.

Kontakt und weitere Informationen:

Petra Springmann
Pflegestützpunkt Ortenaukreis - Außenstelle Kinzigtal
Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach
Tel: 07832 99955-220 / -222
Mail: kontakt@psp-kinzigtal.de
www.pflegestützpunkt-ortenaukreis.de

Stadt WOLFACH | Gemeinde Oberwolfach | BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Kirche AN WOLF UND KINZIG

SE An Wolf- und Kinzig
Wolfach: St. Laurentius, St. Roman
Oberwolfach: St.Bartholomäus mit St. Marien
SE Oberes Wolftal
Schapbach: St. Cyriak
Bad Rippoldsau: Mater Dolorosa
Kniebis: St. Josef
SE Kloster Wittichen
Schiltach, St. Johannes B.
Schenkenzell: St.Ulrich, Allerheiligen Wittichen

Donnerstag, 4. Dezember-Seliger Adolph Kolping, Priester
06:00 Uhr St. Laurentius: Roratemesse
14:30 Uhr St. Marien: Seniorenmesse
17:45 Uhr St. Johannes B.: Eucharistische Anbetung – Gebetstag um geistliche Berufe
18:30 Uhr St. Johannes B.: Heilige Messe

Freitag, 5. Dezember-Freitag der ersten Adventswoche
10:00 Uhr Bad Rippoldsau: Rosenkranzgebet in der Kapelle im Pflegeheim St. Vinzenz
10:30 Uhr Bad Rippoldsau: Heilige Messe in der Kapelle im Pflegeheim St. Vinzenz mit Gedenken an Maria Socorro Pecart und Ehemann und deren Verstorbene Angehörige, in einem besonderen Anliegen
16:00 Uhr Oberwolfach: Wortgottesdienst mit Kommunionfeier in der Kapelle im Pflegeheim St. Luitgard
18:30 Uhr Wolfach: Heilige Messe in der Krankenhauskapelle St. Josef im Ortenau Klinikum

Samstag, 6. Dezember -Heiliger Nikolaus, Bischof von Myra
15:30 Uhr St. Laurentius: Tauffeier für Mathea Josefine Münchenbach
16:00 Uhr St. Johannes B.: Beichtgelegenheit in der Kirche (bis 17:00 Uhr)
17:00 Uhr Schlosskapelle: Barbarafeier
18:30 Uhr St. Roman: Heilige Messe

Sonntag, 7. Dezember -ZWEITER ADVENTSSONNTAG
08:30 Uhr Allerheiligen: Heilige Messe
08:30 Uhr St. Cyriak: Heilige Messe mit Vorstellung der Erstkommunionkinder mit Gedenken an Erich Bächle; Emil und Maria Anna Bächle; Hermann und Rosel Maier; Emil und Klara Heizmann und Enkel Alexander; Erich Schmid (Geistlicher Rat); Maria Waidele (Pfarrmarie)
10:30 Uhr St. Laurentius: Heilige Messe zum Kolpinggedenktag musikalisch begleitet von der Band Schomobeto Schongit mit Gedenken an Walter Schmider (Z), Hans Jehle; Emil und Berta Müller; im Anschluss bis 18:00 Uhr Stille Anbetung
10:30 Uhr St. Ulrich: Familiengottesdienst
15:00 Uhr St. Ulrich: Barmherzigkeitsstunde und Rosenkranzgebet
17:00 Uhr St. Roman: Rosenkranzgebet

Montag, 8. Dezember-Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria
18:30 Uhr St. Marien: Heilige Messe zum Patrozinium, mitgestaltet vom Kirchenchor mit Gedenken an Ernst Groß und Sohn Georg; Ernst Echle und Eltern und Sr. Hildegard; Manfred Holzer
19:30 Uhr Alle Gemeinden: Hausgebet der Kirchengemeinde

Dienstag, 9. Dezember-Dienstag der zweiten Adventswoche
07:30 Uhr St. Cyriak: Schülerwortgottesfeier
08:00 Uhr St. Laurentius: Laudes
18:30 Uhr St. Bartholomäus: Heilige Messe
18:30 Uhr St. Ulrich: Heilige Messe

Mittwoch, 10. Dezember-Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto
06:30 Uhr St. Cyriak: Rorate Messe, anschließend Frühstück im Pfarrheim
08:00 Uhr St. Laurentius: Laudes
17:45 Uhr Allerheiligen: Eucharistische Anbetung
18:30 Uhr Allerheiligen: Heilige Messe

Donnerstag, 11. Dezember-Donnerstag der zweiten Adventswoche
06:00 Uhr St. Laurentius: Rorate Messe, anschließend Frühstück im Gemeindehaus
17:00 Uhr St. Johannes B.: Wortgottesfeier als Erklärgottesdienst für die Erstkommunionkinder
18:30 Uhr St. Johannes B.: Heilige Messe

Freitag, 12. Dezember-Freitag der zweiten Adventswoche
08:15 Uhr Bad Rippoldsau: Rosenkranzgebet in der Kapelle im Pflegeheim St. Vinzenz
08:45 Uhr Bad Rippoldsau: Wallfahrtsamt in der Kapelle im Pflegeheim St. Vinzenz mit Gedenken an die Verstorbenen der Familie Schmid und Schmieder (Hozwald), an Verstorbenen Ehemann
16:00 Uhr Oberwolfach: Wortgottesdienst mit Kommunionfeier in der Kapelle im Pflegeheim St. Luitgard

Samstag, 13. Dezember-Samstag der zweiten Adventswoche
16:30 Uhr St. Cyriak: Beichtgelegenheit in der Kirche (bis 17:30 Uhr)
18:30 Uhr St. Johannes B.: Heilige Messe
18:30 Uhr St. Josef: Heilige Messe

Sonntag, 14. Dezember-DRITTER ADVENTSSONNTAG
08:30 Uhr St. Bartholomäus: Heilige Messe mit Vorstellung der Erstkommunionkinder mit Gedenken an Erich und Hilda Schäfer, Erna Nock; Meinhard und Hilda Gebert; Lorenz Sum; Alfons Welle; Bernhard und Rose Rauber; Frieda und Bernhard Armbruster; Erich Armbruster und Verstorbene Angehörige
08:30 Uhr St. Ulrich: Heilige Messe
10:30 Uhr St. Cyriak: Heilige Messe mit Gedenken an Hedwig und Severin Waidele; tochter Friedlinde und Enkel Christian; Rosa Armbruster; Ernst Schmieder und Verstorbene Angehörige; Margarete und Herman Armbruster; Helmut Leuthner; Erna Weis

10:30 Uhr	St. Laurentius: Heilige Messe
11:45 Uhr	St. Laurentius: Tauffeier für Thea Reinberger
15:00 Uhr	St. Ulrich: Barmherzigkeitsstunde und Rosenkranzgebet
17:00 Uhr	St. Roman: Rosenkranzgebet
17:30 Uhr	St. Cyriak: Bußandacht im Advent
18:00 Uhr	St. Johannes B.: Holy Prescence Gottesdienst
18:30 Uhr	St. Marien: Marienfeier

Erreichbarkeit des Seelsorgeteams
Notfallhandy in dringenden Seelsorgerlichen Fällen **0151 5619 3078**

Pfarrer Stefan Märkl
stefan.maerkl@kath-wolfach.de 07834 866623

Pater Paul Kwaang
p.kwaang@kath-wolfach.de 0151 5619 3078

Diakon Willi Bröhl
w.broehl@kath-wolfach.de 07834 867935

Diakon Oswald Armbruster
oswald.armbruster@kath-kloster-wittichen.de 07836 1266

Pastoralreferentin Lioba Kerber
l.joerg@kath-wolfach.de 07839 1221

Erreichbarkeit der Pfarrbüros

Pfarrbüro Wolfach
Seelsorgeeinheit An Wolf und Kinzig

Bürozeiten:

Montag	09:30 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr – 14:00 Uhr
Mittwoch	09:30 Uhr – 11:00 Uhr
geänderte Öffnungszeit	
Donnerstag	16:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	09:30 Uhr – 11:30 Uhr
Rufnummer	07834-295

pfarramt@kath-wolfach.de
www.kath-wolfach.de

Pfarrbüro Schiltach
Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen

Bürozeiten:

Montag	09:00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	16:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Rufnummer:	07836 96853

pfarramt@kath-kloster-wittichen.de
www.kath-kloster-wittichen.de

Pfarrbüro Schapbach
Seelsorgeeinheit Oberes Wolftal

Bürozeit:

Dienstag	09:30 Uhr – 11:30 Uhr
Rufnummer	07839-224

Yvonne.Schmieder@kath-oberes-wolftal.de
pfarramt@kath-oberes-wolftal.de
www.kath-oberes-wolftal.de

Pfarrbüro Bad Rippoldsau
Seelsorgeeinheit Oberes Wolftal

Bürozeit:

Freitag	09:30 Uhr – 11:30 Uhr
Rufnummer:	07440-234

H.Schmieder@kath-wolfach.de
www.kath-oberes-wolftal.de

Feierliche Rorate-Messen in Wolfach und Schapbach
In der stimmungsvollen Adventszeit laden die Kirchengemeinden herzlich zu den traditionellen Rorate-Messen ein. Am 4. Dezember sowie am 11. Dezember 2025 finden in der Pfarrkirche St. Laurentius Wolfach jeweils feierliche Rorate-Messen statt. Die Gottesdienste beginnen in der frühen Morgenstunde um 06.00 Uhr und werden von Kerzenlicht getragen. Im Anschluss sind alle Teilnehmenden zu einem gemeinsamen Frühstück ins Gemeindehaus eingeladen – eine schöne Gelegenheit, den adventlichen Morgen in Gemeinschaft ausklingen zu lassen. Auch in St. Cyriak Schapbach wird zur Rorate-Messe eingeladen: Am 10. Dezember 2025 beginnt der Gottesdienst um 6.30 Uhr. Nach der Feier des Frühmorgengottesdienstes sind alle herzlich zu einem gemütlichen Frühstück im Pfarrheim willkommen. Die Gemeinden freuen sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher, die diese besonderen adventlichen Momente miteinander teilen möchten.

Gemeinsamer Kolpinggedenktag
am Sonntag den 7. Dezember
Die Kolpingsfamilien Wolfach und Oberwolfach feiern am 2. Adventsonntag den 7. Dezember ihren diesjährigen Kolpinggedenktag. Die Mitglieder beider Kolpingsfamilien sind mit Anhang zunächst ab 8:30 Uhr zum Frühstück ins Gemeindehaus St. Laurentius eingeladen.
Anschließend um 10:30 Uhr gemeinsame Eucharistiefeier mit der Pfarrgemeinde. Wir freuen uns auf die musikalische Umrahmung der Musikgruppe Schomobeto Schongit.

Katholische Kirche
AN WOLF UND KINZIG

Unser Mesnerteam braucht Verstärkung für St. Laurentius Wolfach

Daher suchen wir eine oder mehrere zuverlässige Personen, die schwerpunktmäßig in der Kirche St. Laurentius Wolfach den Mesnerdienst übernehmen. Diese vielseitige Aufgabe beinhaltet in erster Linie die Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste und liturgischen Feiern, aber auch die Pflege der Gewänder und Gegenstände, die für den Gottesdienst gebraucht werden.

Weitere Aufgaben wie Kirchenreinigung, die Kirchenwäsche, den Kirchenschmuck sowie die Ministrantenbetreuung ergänzen diese interessante Aufgabe.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilbar und kann auch im Team übernommen werden. **Insgesamt stehen voraussichtlich bis zu rund 30 Wochenstunden zur Verfügung.** Die Einstellung erfolgt unbefristet mit den üblichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes inkl. Altersversorgung. Die Tätigkeit ist in die Entgeltgruppe 5 AVO in Anlehnung an den TV-L eingruppiert. Ergänzend kann in Absprache auch eine Wohnmöglichkeit realisiert werden. Auf die Besonderheiten des Mesnerdienstes werden Sie vor Ort und bei Bedarf durch Schulungen der Erzdiözese vorbereitet.

Bei Interesse nehmen Sie gerne bis zum 14.12.2025 mit uns Kontakt auf. Weitere Informationen erhalten Sie direkt über Pfarrer Stefan Märkl unter 07834/ 866623 oder stefan.maerkl@kath-wolfach.de oder die Verwaltungsbeauftragte Sabine Maier, 07821/ 90 99 21, sabine.maier@vst-lahr.de, bzw. Christine Renner, 07705 9260-22 oder christine.renner@vst-villingen.de

Sternsinger 2025/2026 in Bad Rippoldsau

Das Treffen der Sternsinger in Bad Rippoldsau findet am Samstag, 20.12.2025 um 10:00 Uhr im Pfarrsaal statt. Hierzu laden wir alle Jungen und Mädchen, die bei der Sternsingeraktion 2026 teilnehmen möchten, recht herzlich ein. Wer an diesem Tag keine Zeit hat, bitte bei Rosemarie Preskar Tel. 913 249 oder bei Hilde Schmid Tel. 773 melden. Voraussichtlich werden die Sternsinger nächstes Jahr bereits am Sonntag, 04.01.2026 für die Hausbesuche unterwegs sein. Ihr dürft uns gerne auch schon vor dem Treffen mitteilen, wenn ihr mitmacht. Das erleichtert uns die Planung.
Wir freuen uns auf Euch!

Sternsinger 2025/2026 in Schapbach

Liebe Sternsinger,
zum ersten Treffen und Einteilen der Gruppen möchten wir Euch am Samstag, 13.12.2025 um
14:00 Uhr ins Pfarrheim Schapbach einladen.
Wir würden uns sehr freuen, wenn sich viele Freiwillige finden, die bereit sind, von Haus zu Haus zu gehen, um für die diesjährige Sternsinger-Aktion *„Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit“* Geld zu sammeln.
Ihr wollt mit dabei sein, habt aber an dem Termin keine Zeit?
Dann meldet euch bitte bei Miriam Armbruster (0151 23434630), Corinna Merz (01511 7839204) oder Silvia Kern (0160 8726476)
Wir freuen uns auf Euch!

Gemeinsamer Aussendungsgottesdienst Bad Rippoldsau-Schapbach

Der Aussendungsgottesdienst findet am Samstag, 03.01.2026 um 18.30 Uhr in der Pfarr – und Wallfahrtskirche in Bad Rippoldsau statt.

Sternsinger 2025/2026 in Oberwolfach

AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20✱C+M+B+26

Am **Sonntag, 04.01.2026** um 8:30 Uhr findet der Aussendungsgottesdienst in der Marienkirche in Oberwolfach- Walke statt.
Ab ca. 10:00 Uhr gehen die Sternsinger in Oberwolfach von Haus zu Haus.

Das Motto lautet:
„Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit-
In Bangladesch und weltweit"

Ansprechpartnerin
Walke: Elena Echle (0160/96022513)
Kirche: Verena Fritsch (0171/4332322)

Caritas Baby Hospital

Bildnachweis: Elias Halabi/KHB

Ihre Weihnachtsspende 2025!

Lassen Sie uns gemeinsam eine frohe Botschaft nach Bethlehem senden!

Es war wieder ein schwieriges Jahr voller Herausforderungen, die Krise hält an, zusätzliche Straßensperren, steigende Preise, wachsende Arbeits-losigkeit (inzwischen bei 80%) seit 22 Monaten aufgrund fehlender Pilger und Ausreiseverbot für Tausende Palästinenser, um in Israel zu arbeiten. Die Menschen in Bethlehem leiden sehr. Die Geburtsstadt Jesu ist nahezu menschenleer. Franziskaner-Kustos Ibrahim Faltas spricht von einer toten Stadt und einem Freiluftgefängnis. Bitte helfen Sie mit, belasteten Familien und ihren armen und bedürftigen kranken Kindern in Bethlehem Momente der Hoffnung, des Friedens und der Freude zu schenken.

Mit 40 EUR finanzieren Sie zum Beispiel den Sozialdienst für ein ambulant behandeltes Kind

Mit 80 EUR ermöglichen Sie zum Beispiel eine Facharztbehandlung in der Klinikambulanz

Mit 100 EUR schenken Sie zum Beispiel den Behandlungstag für ein neugeborenes Baby

Mit 120 EUR finanzieren sie zum Beispiel den Kauf von Spezialmedikamenten für Langzeitpatienten

Mit 200 EUR ermöglichen Sie zum Beispiel die Pflege eines Frühgeborenen auf der Intensivstation

Bitte schenken Sie mit Ihrer Weihnachtsspende die Unterstützung, die für die Menschen in Bethlehem in Palästina heute wichtiger denn je ist. Ihre Weihnachtsspende und Ihre treue Hilfe tragen dazu bei, dass das Kinderkrankenhaus bestehen kann und auch im neuen Jahr im Caritas Baby Hospital als einem Ort der Hoffnung und des Friedens der Auftrag christlicher Nächstenliebe mitten im Nahostkonflikt täglich gelebt werden kann.

Zusammen mit den Familien und Kindern aus Bethlehem danken wir Ihnen, liebe Spenderinnen und liebe Spender für Ihre Unterstützung und Ihr Gebet! Frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr 2026 aus Bethlehem!

Ehepaar Renate und Diakon Willi Bröhl

SEELSORGEEINHEIT AN WOLF UND KINZIG
IBAN: DE60664527760000018863; Kennwort: Caritas Baby Hospital

Evangelisches Pfarramt Wolfach Oberwolfach Bad Rippoldsau-Schapbach

Ev. Stadtkirche Wolfach

Ev. Pfarramt Wolfach
Vorstadtstr. 22, 77709 Wolfach
Tel 07834-382

E-Mail: pfarramt@ev-kirche-wolfach.de
Homepage: www.ev-kiche-wolfach.de

Pfarramtssekretärin Irmela Fritsch
Di 9 – 12 Uhr
Do 9 – 12 Uhr + 14.30 – 16.30 Uhr

Gottesdienste und Aktuelles:

Kirchenwahlen in Wolfach
Bei den Kirchenwahlen in der ev. Kirchengemeinde Wolfach-Oberwolfach-Schapbach-Bad Rippoldsau am 1. Advent, 30.11.25 standen für die Wahl 6 KirchengemeinderätInnen 6 KandidatInnen zur Wahl, die alle gewählt wurden.
Vielen Dank für Ihre Wahlbeteiligung! Gewählt wurden für die nächsten 6 Jahre:
Markus Harter, Nadja Heitzmann, Kerstin Herrmann, Petra Kristat, Hans-Michael Ludwig und Marlis Willis. Wir wünschen dem neuen Kirchengemeinderat alles Gute für sein Amt!

Konfirmandenstunde
jeden Mittwoch 14.00 – 15.20 Uhr im ev. Gemeindehaus

Jugendkreis Jenga in Wolfach
Donnerstag, 4.12.25
von 19.15 - 20.45 Uhr Weihnachts-Kreativ-Abend mit Manuel Bühler im Martin-Luther-Haus in Schiltach.

Bethelsammlung
Die Bethelsammlung ist beendet. Herzlichen Dank für alles, was Sie gespendet haben! Bitte jetzt nichts mehr abstellen.

Sonntag, 07.12.25, 2. Advent
10 Uhr **in Kirnbach** Gottesdienst mit Pfr. Luy

Sonntag, 14.12.25, 3. Advent
9.30 Uhr **in Wolfach** Winterkirche im Saal mit Präd. Matthias Bühler

Sonntag, 21.12.25, 4. Advent
9.30 Uhr **in Wolfach** Winterkirche im Saal mit Pfr. Luy

Mittwoch, 24.12.25, Hl Abend in der ev. Stadtkirche in Wolfach:
15.30 Uhr Krippenspiel mit Pfr. Luy
17.00 Uhr Christvesper mit Präd Marlis Willis

Donnerstag, 25.12.25, 1. Weihnachtstag
10 Uhr Gottesdienst **in Kirnbach** mit Pfr. Luy mit Abendmahl

Freitag, 26.12.25, 2. Weihnachtstag
kein Gottesdienst in Wolfach und Kirnbach
10 Uhr Gottesdienst **in Gutach** mit Pfr. Martiny mit Posaunenchor

Sonntag, 28.12.25
9.30 Uhr **in Wolfach** Winterkirche im Saal mit Pfr. Luy mit Abendmahl

Mittwoch, 31.12.25, Altjahrsabend
17 Uhr ökumenischer Gottesdienst mit Präd. Willis und Pfr. Märkl in der **ev. Stadtkirche in Wolfach**

Evangelisches Pfarramt Kirnbach

Bürozeiten:
Mittwoch und Freitagvormittag
von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
Vorstadtstr. 22, 77709 Wolfach,
Tel: 07834 – 382, Kirnbach@kbz.ekiba.de
Homepage: www.ev-kirche-kirnbach.de

Kirchenwahl in Kirnbach:
Bei den Kirchenwahlen in der ev. Kirchengemeinde Kirnbach am 1. Advent, 30.11.25 standen für die Wahl 6 KirchengemeinderätInnen für die nächsten 6 Jahre 6 KandidatInnen zur Wahl, die alle gewählt wurden.
Vielen Dank für Ihre Wahlbeteiligung!
Der neue Kirchengemeinderat besteht aus:
Bruder Franz, Hansmann Anita, Rök Ulrike, Thoma Holger, Wernet Ulrike und Wöhrle Stephan

Gottesdienste:
Sonntag 07. Dezember (2.Advent): 10:00 Uhr Familiengottesdienst mit Pfr. M. Luy und Kigo-Team

Seniorenadvent:
Die Kirchengemeinde Kirnbach lädt alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich zum Seniorenadvent in der Gemeindehalle am 07. Dezember um 14:30 Uhr ein. Der Abschluss findet um 16:00 Uhr mit einer Adventsfensterandacht statt.

Sonntag 14. Dezember (3. Advent): Kein Gottesdienst in Kirnbach. Herzliche Einladung nach Wolfach um 09:30 Uhr mit Prädikant M. Bühler

Sonntag 21. Dezember (4. Advent): 18:30 Uhr Konzert zum Adventsfenster in der Kirche mit der Musikkapelle.
Herzliche Einladung zum Gottesdienst nach Wolfach um 09:30 0Uhr mit Pfr. M. Luy

Losungsbücher und Kalenderbestellung für 2026:
Neu Neu Neu Neu
Der Konstanzer Kalender ist ab sofort als Tischkalender erhältlich und nicht mehr wie bisher als Abreißkalender. Möchten Sie aus diesem Grund auf den Konstanzer Kalender verzichten oder stattdessen den Neukirchener Abreißkalender bestellen, geben Sie bitte - **bis spätestens 5. Dezember** in unserem Pfarrbüro entsprechend Bescheid. Mittwoch und Freitagvormittag von 09:00 - 11:00 Uhr, Telefon: 382.

Liebe Gemeindemitglieder,

wieder naht die Adventszeit mit schnellen Schritten. In der Hektik der vorweihnachtlichen Zeit vergessen wir schnell, wie schön die Adventszeit sein kann. Wir wollen auch in diesem Jahr wieder mit dem Adventsfenster in Kirnbach dazu beitragen, die Adventszeit besinnlicher zu erleben, mit anderen zusammen die Gemeinschaft zu pflegen und die Zeit zu teilen.
Vom 01. - 24. Dezember 2025 darf jeweils in einem Haus ein Fenster geöffnet werden. Bei einem kleinen Programm von höchstens 30min soll der Advent als besondere Zeit wieder neu in unser Bewusstsein rücken.

Bei Interesse bitte im Pfarrbüro melden oder per E-Mail.
Ev. Kirchengemeinde Kirnbach, Vorstadtstr. 22, 77709 Wolfach, Tel: 382 oder
E-Mail: Kirnbach@kbz.ekiba.de

Bethelsammlung:
Die Bethelsammlung ist für dieses Jahr beendet. Wir bedanken uns recht herzlich für ihre zahlreichen Spenden.

Konfirmandenunterricht:
Konfirmandenunterricht findet immer mittwochs von 15:40 Uhr – 17:00 Uhr im Krummelsaal in der Gemeindehalle statt.

Neuapostolische Kirche Wolfach

Gottesdienste und sonstige Termine der
Neuapostolischen Kirche Wolfach, Kreuzbergstraße 1

Samstag, 6.12.2025
18:00 Uhr Benefizkonzert in der ehem. Klosterkirche in Oberndorf (Eintritt frei)

Sonntag, 7.12.2025
09:30 Uhr Gottesdienst in Wolfach
18:00 Uhr Benefizkonzert in der ehem. Klosterkirche in Oberndorf (Eintritt frei)

Mittwoch, 10.12.2025
20:00 Uhr Gottesdienst in Wolfach

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage
www.nak-dornhan-villingen-schwenningen.de

Jehovas Zeugen

Freitag
19:00 Uhr: Unser Leben als Christ

Sonntag
10:00 Uhr: Öffentlicher Vortrag:
Thema: „Was macht uns wirklich erfolgreich?“ (Josua 1: 8)

Sie sind herzlich eingeladen unsere Gottesdienste zu besuchen.
Adresse: Barbarastraße 22, 77756 Hausach
Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Kontakt: 07831- 8907, Website: www.jw.org

KOSTENLOSE GESTALTUNG
Ihrer Anzeigen inklusive
Gerne gestalten unsere Grafiker bei Buchung der Amtlichen Nachrichtenblätter Ihre individuelle Anzeige!
reiff anb.

9	6	8	3	1	4	5	7	2
2	3	1	5	7	8	4	9	6
5	7	4	2	6	9	3	8	1
1	9	6	7	5	2	8	4	3
8	4	2	9	3	1	6	5	7
7	5	3	4	8	6	1	2	9
3	1	5	8	9	7	2	6	4
4	8	7	6	2	3	9	1	5
6	2	9	1	4	5	7	3	8

MITTELBADISCHE PRESSE | Offenburger Tageblatt Acher-Rench-Zeitung Kehler Zeitung Lahrer Anzeiger

E-Paper lesen, Tablet geschenkt.*

Jetzt Digital-Paket bestellen: nur 37,90 € monatlich

Bitte beachten Sie: *Die Mindest-Abolaufzeit beträgt 24 Monate. Danach wird das Abo auf unbestimmte Zeit fortgesetzt zum dann gültigen Monatspreis und kann zum 15. eines Monats gekündigt werden. Bei Prämienwahl Tablet zuzüglich einmaliger Pauschale für Verpackung und Versand in Höhe von 9,90 €. Abostart wählbar zwischen 1. 1. und 31. 1. 2026. Angebot gültig bis 8. 1. 2026. Solange der Vorrat reicht. Ihre Prämie erhalten Sie direkt nach Abschluss des vorliegenden Angebots. Abbildung ähnlich. Preise: Stand 1. 1. 2026.

07 81 / 504 - 55 55 leserservice@reiff.de mittelbadische.de/weihnachten2025